



ASIIN-Akkreditierungsbericht

Bachelorstudiengang

Digital World

Masterstudiengang

Digital Technologies

Digital Transformation

Digital Leadership

Applied AI

Advanced Digital Reality

Cybersecurity

an der

German University of Digital Sciences

Stand: 06.12.2024

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Bündelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	German University of Digital Sciences
Ggf. Standort	

Studiengang 01	<i>Digital World</i>			
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Science (B.Sc.)			
Studienform	Präsenz	<input type="checkbox"/>	Fernstudium	<input checked="" type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO	<input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO	<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	6			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180			
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input type="checkbox"/>	weiterbildend	<input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2025			
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	Unbegrenzt	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>	
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	-/-	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>	
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	-/-	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>	
* Bezugszeitraum:				

Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Verantwortliche Agentur	ASIIN e.V.
Zuständige/r Referent/in	David Witt
Akkreditierungsbericht vom	06.12.2024

Studiengang 02	<i>Digital Technologies</i>		
Abschlussbezeichnung	Master of Business Administration (MBA)		
Studienform	Präsenz	<input type="checkbox"/>	Fernstudium <input checked="" type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	2		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	60		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input type="checkbox"/>	weiterbildend <input checked="" type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2024		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	Unbegrenzt	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	-/-	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	-/-	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:			
Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>		
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>		
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)			

Studiengang 03	<i>Digital Transformation</i>		
Abschlussbezeichnung	Master of Business Administration (MBA)		
Studienform	Präsenz	<input type="checkbox"/>	Fernstudium <input checked="" type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	2		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	60		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input type="checkbox"/>	weiterbildend <input checked="" type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2024		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	Unbegrenzt	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	-/-	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	-/-	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:			
Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>		
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>		
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)			

Studiengang 04	<i>Digital Leadership</i>		
Abschlussbezeichnung	Master of Science (M.Sc.)		
Studienform	Präsenz	<input type="checkbox"/>	Fernstudium <input checked="" type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	10.10.2024		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	Unbegrenzt	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	-/-	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvierenden und Absolventen	-/-	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:			
Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>		
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>		
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)			

Studiengang 05	<i>Applied AI</i>		
Abschlussbezeichnung	Master of Science (M.Sc.)		
Studienform	Präsenz	<input type="checkbox"/>	Fernstudium <input checked="" type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2024		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	Unbegrenzt	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	-/-	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	-/-	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:			
Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>		
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>		
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)			

Studiengang 06	<i>Advanced Digital Reality</i>		
Abschlussbezeichnung	Master of Science (M.Sc.)		
Studienform	Präsenz	<input type="checkbox"/>	Fernstudium <input checked="" type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2024		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	Unbegrenzt	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	-/-	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	-/-	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:			
Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>		
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>		
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)			

Studiengang 07	<i>Cybersecurity</i>		
Abschlussbezeichnung	Master of Science (M.Sc.)		
Studienform	Präsenz	<input type="checkbox"/>	Fernstudium <input checked="" type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2024		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	Unbegrenzt	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	-/-	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	-/-	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:			
Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>		
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>		
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)			

Inhalt

<i>Ergebnisse auf einen Blick</i>	11
Studiengang Ba Digital World.....	11
Studiengang Ma Digital Technologies	12
Studiengang Ma Digital Transformation	13
Studiengang Ma Digital Leadership.....	14
Studiengang Ma Applied AI	15
Studiengang Ma Advanced Digital Reality.....	16
Studiengang Ma Cybersecurity	17
<i>Kurzprofil des Studiengangs</i>	18
Ba Digital World.....	18
Ma Digital Technologies	19
Ma Digital Transformation	19
Ma Digital Leadership.....	20
Ma Applied AI	21
Ma Advanced Digital Reality.....	22
Ma Cybersecurity	23
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums</i>	24
Ba Digital World.....	24
Ma Digital Technologies	24
Ma Digital Transformation	26
Ma Digital Leadership.....	27
Ma Applied AI	28
Ma Advanced Digital Reality.....	29
Ma Cybersecurity	30
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	32
<i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 StudAkkV)</i>	32
<i>Studiengangsprofile (§ 4 StudAkkV)</i>	33
<i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 StudAkkV)</i>	33
<i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 StudAkkV)</i>	34
<i>Modularisierung (§ 7 StudAkkV)</i>	35
<i>Leistungspunktesystem (§ 8 StudAkkV)</i>	36
<i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV)</i>	37

	<i>Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 StudAkkV)</i>	38
	<i>Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 StudAkkV)</i>	38
2	Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	39
2.1	<i>Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i>	39
2.2	<i>Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i>	39
	Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 StudAkkV)	39
	Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StudAkkV)	51
	Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudAkkV)	51
	Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 StudAkkV).....	77
	Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 StudAkkV)	79
	Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 StudAkkV)	82
	Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 StudAkkV)	84
	Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 StudAkkV)	85
	Besonderer Profilanpruch (§ 12 Abs. 6 StudAkkV)	86
	Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 StudAkkV)	87
	Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 StudAkkV).....	87
	Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 StudAkkV)	88
	Studienerfolg (§ 14 StudAkkV)	88
	Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 StudAkkV)	90
	Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 StudAkkV)	91
	Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 StudAkkV)	91
	Hochschulische Kooperationen (§ 20 StudAkkV)	91
	Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 StudAkkV)	91
3	Begutachtungsverfahren	92
3.1	<i>Allgemeine Hinweise</i>	92
3.2	<i>Rechtliche Grundlagen</i>	101
3.3	<i>Gutachtergremium</i>	101
4	Datenblatt	102
4.1	<i>Daten zum Studiengang</i>	102
4.2	<i>Daten zur Akkreditierung</i>	102
5	Glossar	103

Ergebnisse auf einen Blick

Studiengang Ba Digital World

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

Auflage 1 (§ 6 StudAkkV): Die Berechnung der Abschlussnote muss in den offiziellen Studiengangsordnungen definiert sein.

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

Auflage 2 (§ 12 Abs. 2 StudAkkV) Die Berufsordnung muss hinsichtlich des Verzichts auf Habilitationsäquivalenz bei in Europa berufenen Professor:innen überarbeitet werden.

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO

Nicht angezeigt.

Studiengang Ma Digital Technologies

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

Auflage 1 (§ 8 StudAkkV) Es muss sichergestellt werden, dass Graduierte nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums 300 ECTS-Punkte erreichen.

Auflage 2 (§ 8 StudAkkV) Der Umfang der Abschlussarbeit muss auf mindestens 15 ECTS-Punkte erhöht werden.

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

Auflage 3 (§ 11 StudAkkV) Es müssen studiengangsspezifische Qualifikationsziele auf Masterniveau (EQF-7) formuliert und veröffentlicht werden.

Auflage 4 (§ 12 Abs. 2 StudAkkV) Die Berufsordnung muss hinsichtlich des Verzichts auf Habilitationsäquivalenz bei in Europa berufenen Professor:innen überarbeitet werden.

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO

Nicht angezeigt.

Studiengang Ma Digital Transformation

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

Auflage 1 (§ 8 StudAkkV) Es muss sichergestellt werden, dass Graduierte nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums 300 ECTS-Punkte erreichen.

Auflage 2 (§ 8 StudAkkV) Der Umfang der Abschlussarbeit muss auf mindestens 15 ECTS-Punkte erhöht werden.

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

Auflage 3 (§ 11 StudAkkV) Es müssen studiengangsspezifische Qualifikationsziele auf Masterniveau (EQF-7) formuliert und veröffentlicht werden.

Auflage 4 (§ 12 Abs. 2 StudAkkV) Die Berufsordnung muss hinsichtlich des Verzichts auf Habilitationsäquivalenz bei in Europa berufenen Professor:innen überarbeitet werden.

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO

Nicht angezeigt.

Studiengang Ma Digital Leadership

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

Auflage 1 (§ 11 StudAkkV) Es müssen studiengangsspezifische Qualifikationsziele auf Masterniveau (EQF-7) formuliert und veröffentlicht werden.

Auflage 2 (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudAkkV) Die Zugangsvoraussetzungen sind adäquat zu wählen, um den Studienerfolg zu gewährleisten. Anschließend müssen die überarbeiteten Zugangsvoraussetzungen veröffentlicht werden.

Auflage 3 (§ 12 Abs. 2 StudAkkV) Die Berufsordnung muss hinsichtlich des Verzichts auf Habilitationsäquivalenz bei in Europa berufenen Professor:innen überarbeitet werden.

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO

Nicht angezeigt.

Studiengang Ma Applied AI

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

Auflage 1 (§ 11 StudAkkV) Es müssen studiengangsspezifische Qualifikationsziele auf Masterniveau (EQF-7) formuliert und veröffentlicht werden.

Auflage 2 (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudAkkV) Die Zugangsvoraussetzungen sind adäquat zu wählen, um den Studienerfolg zu gewährleisten. Anschließend müssen die überarbeiteten Zugangsvoraussetzungen veröffentlicht werden.

Auflage 3 (§ 12 Abs. 2 StudAkkV) Die Berufsordnung muss hinsichtlich des Verzichts auf Habilitationsäquivalenz bei in Europa berufenen Professor:innen überarbeitet werden.

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO

Nicht angezeigt.

Studiengang Ma Advanced Digital Reality

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

Auflage 1 (§ 11 StudAkkV) Es müssen studiengangsspezifische Qualifikationsziele auf Masterniveau (EQF-7) formuliert und veröffentlicht werden.

Auflage 2 (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudAkkV) Die Zugangsvoraussetzungen sind adäquat zu wählen, um den Studienerfolg zu gewährleisten. Anschließend müssen die überarbeiteten Zugangsvoraussetzungen veröffentlicht werden.

Auflage 3 (§ 12 Abs. 2 StudAkkV) Die Berufsordnung muss hinsichtlich des Verzichts auf Habilitationsäquivalenz bei in Europa berufenen Professor:innen überarbeitet werden.

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO

Nicht angezeigt.

Studiengang Ma Cybersecurity

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

Auflage 1 (§ 11 StudAkkV) Es müssen studiengangsspezifische Qualifikationsziele auf Masterniveau (EQF-7) formuliert und veröffentlicht werden.

Auflage 2 (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudAkkV) Die Zugangsvoraussetzungen sind adäquat zu wählen, um den Studienerfolg zu gewährleisten. Anschließend müssen die überarbeiteten Zugangsvoraussetzungen veröffentlicht werden.

Auflage 3 (§ 12 Abs. 2 StudAkkV) Die Berufsordnung muss hinsichtlich des Verzichts auf Habilitationsäquivalenz bei in Europa berufenen Professor:innen überarbeitet werden.

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO

Nicht angezeigt.

Kurzprofil des Studiengangs

Ba Digital World

In ihrem Selbstbericht beschreibt die Hochschule das folgende Kurzprofil: „Der Bachelorstudiengang Digital World ist ein forschungsorientierter Studiengang, der wissenschaftliche Grundkenntnisse sowie wirtschafts- und informationswissenschaftliche Fachkenntnisse und Fähigkeiten vermittelt. Darüber hinaus erwerben die Studierenden grundlegende methodische, soziale und persönliche Kompetenzen. Im Laufe des Studiums werden sie gezielt auf das Leben und Arbeiten in der digitalen Welt vorbereitet - einer Welt, in der Zeit und Schwerkraft keine Rolle mehr spielen und die sich damit deutlich von der realen physischen Welt unterscheidet. Der Studiengang vermittelt ein grundlegendes Verständnis der Prozesse, Fähigkeiten und Kenntnisse, die für die Gestaltung wirkungsvoller digitaler Erlebnisse erforderlich sind.

Die digitale Transformation ist eine der größten Herausforderungen unserer Zeit und betrifft alle Bereiche von Wirtschaft, Staat, Gesellschaft und Alltag. Daher sind Fachleute mit den Fähigkeiten, in hochdigitalisierten Umgebungen zu arbeiten, sehr gefragt. Die Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs verfügen über ein breites Basiswissen an Theorien, Konzepten, Methoden, Techniken und Verfahren zum Verständnis der Funktions- und Gestaltungsmöglichkeiten digitaler Technologien in den Bereichen Wirtschaft, Wissenschaft und Gesellschaft, wie z.B. die Planung und Anwendung digitaler Technologien oder die Entwicklung von Geschäftsmodellen und -prozessen.

Berufsaussichten:

- Absolventinnen und Absolventen haben einzigartige und vielfältige Berufsaussichten in einem schnell wachsenden Bereich. Der Studiengang bereitet die Studierenden darauf vor, gut ausgebildete Fachkräfte im Bereich der digitalen Technologien zu werden und deren Zukunft aktiv mitzugestalten.
- Absolventinnen und Absolventen können Positionen in Wirtschaft, Wissenschaft und Gesellschaft einnehmen, in denen insbesondere die Anwendung digitaler Technologien, die Entwicklung und Einführung digitaler Geschäftsmodelle und die Zusammenarbeit in interdisziplinären Teams im digitalen Kontext eine wesentliche Rolle spielen.
- Typische zukünftige Positionen können von technischen Rollen bis hin zu strategischen Positionen reichen, die digitale Technologien zur Lösung komplexer Probleme, zur Innovation und zur Förderung des Wachstums einsetzen. Die Vielseitigkeit der erworbenen Fähigkeiten ermöglicht es den Absolventinnen und Absolventen, sich an verschiedene Branchen und Rollen anzupassen, während die Digitalisierung weiter voranschreitet.“

Ma Digital Technologies

In ihrem Selbstbericht beschreibt die Hochschule das folgende Kurzprofil: „Der weiterbildende MBA in Digital Technologies ist ein anwendungsorientierter Studiengang, der umfassendes Fachwissen in Wirtschaftswissenschaften und digitalen Technologien vermittelt und sich an internationale Talente mit mindestens drei Jahren Berufserfahrung richtet. Die Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs verfügen über ein breites Spektrum an Fähigkeiten und Kenntnissen von Konzepten, Methoden, Techniken und Verfahren zur Planung und Anwendung digitaler Technologien im unternehmerischen Kontext, zur Entwicklung und Einführung digitaler Geschäftsmodelle und zur Führung interdisziplinärer Teams im Rahmen der digitalen Transformation in Unternehmen. Sie erwerben insbesondere Schlüsselkompetenzen für die Übernahme von Führungsaufgaben und die Leitung komplexer IT-Projekte unter Anwendung modernster digitaler Technologien in verschiedenen Branchen. Das MBA-Programm befähigt die Absolventinnen und Absolventen, komplexe Probleme zu analysieren und zu lösen sowie komplexe ethische und rechtliche Fragestellungen im Kontext digitaler Systeme und deren Anwendung zu beurteilen.

Berufsaussichten:

- Absolventinnen und Absolventen haben einzigartige und vielfältige Karriereperspektiven in einem schnell wachsenden Bereich und in vielen verschiedenen Branchen. Der MBA bereitet die Studierenden darauf vor, führende Expertinnen und Experten auf dem Gebiet der digitalen Technologien zu werden und deren Zukunft aktiv zu gestalten.
- Absolventinnen und Absolventen werden befähigt, leitende Management- und Führungspositionen einzunehmen, insbesondere in solchen Bereichen, in denen digitale Technologien vielfältig eingesetzt werden,
- Der Fokus auf die Anwendung ermöglicht es zudem, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus nahezu allen Branchen und Sektoren, die digitale Transformation in ihrem jeweiligen Bereich zu verstehen und zu beeinflussen. Dazu gehören ausdrücklich auch Absolventinnen und Absolventen aus verschiedenen Disziplinen (z. B. Bildung, Medizin, Geisteswissenschaften). In Führungspositionen können sie die Implementierung digitaler Technologien leiten und innovative Strategien für Mitarbeiter, Kunden oder Unternehmen entwickeln.“

Ma Digital Transformation

In ihrem Selbstbericht beschreibt die Hochschule das folgende Kurzprofil: „Der weiterbildende MBA in Digital Transformation ist ein anwendungsorientierter Studiengang, der umfassende Fachkenntnisse in den Wirtschaftswissenschaften und der Wirtschaftsinformatik sowie weiterführende Methoden-, Sozial- und Personalkompetenzen vermittelt und sich an internationale Talente

mit mindestens drei Jahren Berufserfahrung richtet. Absolventinnen und Absolventen dieses Programms verfügen über ein breites Spektrum an Fähigkeiten und Kenntnissen zu Konzepten, Methoden, Techniken und Verfahren für die Planung und Anwendung digitaler Technologien im wirtschaftlichen Kontext, die Entwicklung und Einführung digitaler Geschäftsmodelle sowie die Führung interdisziplinärer Teams im Rahmen von digitaler Transformation in Unternehmen. Insbesondere erlangen sie Schlüsselfertigkeiten, die für die Übernahme von Managementaufgaben und die Leitung komplexer Projekte im Zusammenhang mit der digitalen Transformation in verschiedenen Industrien benötigt werden. So befähigt das MBA-Studium zur Analyse und Lösung komplexer Probleme und zur Beurteilung komplexer ethischer und rechtlicher Fragestellungen im digitalen Kontext.

Berufsaussichten:

- Absolventinnen und Absolventen haben einzigartige und vielfältige Karriereperspektiven in einem schnell wachsenden Bereich und in vielen verschiedenen Branchen. Der MBA bereitet die Studierenden darauf vor, führende Expertinnen und Experten auf dem Gebiet der digitalen Transformation zu werden und deren Zukunft aktiv zu gestalten.
- Absolventinnen und Absolventen werden befähigt, leitende Management- und Führungspositionen einzunehmen, insbesondere in solchen Bereichen, in denen die digitale Transformation unter Einsatz von digitalen Technologien vorangetrieben wird.
- Der Fokus auf die Anwendung ermöglicht es zudem, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus nahezu allen Branchen und Sektoren, die digitale Transformation in ihrem jeweiligen Bereich zu verstehen und zu beeinflussen. Dazu gehören ausdrücklich auch Absolventinnen und Absolventen aus verschiedenen Disziplinen (z. B. Bildung, Medizin, Geisteswissenschaften). In Führungspositionen können sie die Implementierung digitaler Technologien leiten und innovative Strategien für Mitarbeiter, Kunden oder Unternehmen entwickeln.“

Ma Digital Leadership

In ihrem Selbstbericht beschreibt die Hochschule das folgende Kurzprofil: „Der Masterstudiengang Digital Leadership ist ein forschungsorientierter Studiengang, der umfassendes Fachwissen und Kompetenzen in den Wirtschafts- und Informationswissenschaften vermittelt. Mit einem interdisziplinären Ansatz verbindet das Programm technisches Know-how mit kreativer Anwendung, um die Studierenden in die Lage zu versetzen, komplexe Probleme in digitalen Umgebungen zu lösen und innovative Führungsstrategien und Lösungen zu entwickeln. Er richtet sich an internationale Talente, die – ausgestattet mit einem tiefen Verständnis für digitale Technologien und deren Potenzial für branchenverändernde Geschäftsmodelle – in ihren Unternehmen als Pioniere an der Spitze des digitalen Wandels agieren.“

Der Bereich der digitalen Führung hat in den letzten zehn Jahren ein explosionsartiges Wachstum erlebt und Fachleute mit den Fähigkeiten, in stark digitalisierten Umgebungen zu arbeiten, sind sehr gefragt. Die Absolventinnen und Absolventen dieses Studiengangs verfügen daher über ein breites Spektrum an Fähigkeiten und Kenntnissen von Konzepten, Methoden, Techniken und Verfahren zur Planung und Anwendung digitaler Technologien und Führungsstrategien im Unternehmenskontext, zur Entwicklung und Umsetzung digitaler Geschäftsmodelle und zur Führung interdisziplinärer Teams im Rahmen der digitalen Transformation in Unternehmen. Die Absolventinnen und Absolventen erwerben insbesondere Schlüsselkompetenzen, die sie befähigen, die digitale Transformation in den verschiedenen Anwendungsfeldern voranzutreiben und zu gestalten.

Berufsaussichten:

- Absolventinnen und Absolventen sollen Management- und Führungspositionen einnehmen, insbesondere dort, wo die Planung und Anwendung digitaler Technologien, die Entwicklung und Einführung digitaler Geschäftsmodelle und die Leitung interdisziplinärer Teams im digitalen Kontext eine zentrale Rolle spielen.
- Typische zukünftige Positionen der Absolventinnen und Absolventen sind beispielsweise Venture Developer, Digital Transformation Manager, Chief Digital Officer, oder IT Entrepreneur
- Darüber hinaus bieten sich den Absolventinnen und Absolventen verschiedene Möglichkeiten in Forschung und Entwicklung. In leitenden Positionen (z. B. im Projektmanagement) können sie die Umsetzung digitaler Technologien leiten und innovative Strategien für Mitarbeiterin, Kunden oder Unternehmen entwickeln.“

Ma Applied AI

In ihrem Selbstbericht beschreibt die Hochschule das folgende Kurzprofil: „Der Masterstudiengang Applied AI ist ein anwendungsorientierter Studiengang, der gleichzeitig eine starke Forschungskomponente aufweist und die theoretischen Aspekte der KI mit Schwerpunkt auf konkreten Anwendungen in Industrie, Dienstleistungen, Gesundheit und Bildung abdeckt. Das Programm deckt die wichtigsten Aspekte der symbolischen KI, der subsymbolischen KI (neuronalen Netze und Deep Learning), fortgeschrittene Logiksysteme, Sprachmodelle, Kodierung komplexer Systeme und verwandte Technologien und Anwendungen ab. Künstliche Intelligenz ist heute in praktisch allen Bereichen präsent, weshalb Fachleute, die ihre Theorie und Anwendungen beherrschen, sehr gefragt sind. KI-Anwendungen stützen sich heute auf umfangreiche Code-Bibliotheken, mit denen die Studierenden von Anfang an vertraut gemacht werden. Gleichzeitig lernen sie, ihre eigenen Code-Bibliotheken zu entwickeln, damit sie nicht zu undurchdringlichen Black

Boxes werden. Die Interpretierbarkeit von KI-Systemen ist einer der Hauptaspekte dieses Masterprogramms. Die Studierenden lernen auch, sich von Anfang an mit den ethischen und sicherheitstechnischen Implikationen von KI auseinanderzusetzen.

Berufsaussichten

- Absolventinnen und Absolventen haben hervorragende Berufsaussichten in einem schnell wachsenden Bereich. Der Studiengang bereitet die Studierenden darauf vor, führende Expertinnen und Experten auf dem Gebiet der KI zu werden und die Zukunft dieser Technologien aktiv zu gestalten.
- Absolventinnen und Absolventen können Positionen als KI-Entwickler, KI-Systemdesigner oder KI-Beauftragte einnehmen oder eigene Unternehmen gründen. In Unternehmen werden sie dazu beitragen, innovative Technologien zu entwickeln, neue Anwendungen zu entwerfen und die Interaktion von intelligenten Systemen mit den Nutzern zu optimieren.
- Absolventinnen und Absolventen können eine Karriere an der Spitze aufregender neuer Technologien verfolgen und dazu beitragen, den Stand der Technik in neuen Bereichen voranzutreiben.“

Ma Advanced Digital Reality

In ihrem Selbstbericht beschreibt die Hochschule das folgende Kurzprofil: „Der Masterstudiengang Advanced Digital Reality ist ein innovativer Studiengang, der fortgeschrittene Kenntnisse und Fähigkeiten im Bereich der digitalen Realitäten vermittelt: Mit einem interdisziplinären Ansatz verbindet das Programm technisches Know-how mit kreativer Anwendung, um die Studierenden zu befähigen, komplexe Probleme in digitalen Umgebungen zu lösen und innovative Lösungen zu entwickeln. Der Studiengang deckt verschiedene Aspekte der Virtuellen Realität (VR), der Erweiterten Realität (AR), der Gemischten Realität (MR) und verwandter Technologien und Anwendungen ab. Der Masterstudiengang vermittelt ein tiefes Verständnis der Prozesse, Fähigkeiten und Kenntnisse, die für die Entwicklung wirkungsvoller Digital-Reality-Erlebnisse erforderlich sind. Die digitale Realität hat in den letzten zehn Jahren ein explosionsartiges Wachstum erlebt, sodass Fachleute, die befähigt sind, in der erweiterten, virtuellen und gemischten Realität zu arbeiten, sehr gefragt sind.

Berufsaussichten:

- Absolventinnen und Absolventen haben einzigartige und vielfältige Berufsaussichten in einem schnell wachsenden Bereich. Der Studiengang bereitet die Studierenden darauf

vor, führende Experten auf dem Gebiet der digitalen Realitäten zu werden und die Zukunft dieser Technologien aktiv zu gestalten.

- Ob in der Unterhaltungsindustrie, in Bildungseinrichtungen, im Gesundheitswesen oder in der Architektur: Absolventinnen und Absolventen können als VR-Entwickler, AR-Designer, Mixed-Reality-Spezialisten oder UX/UI-Designer für digitale Realitäten tätig werden. Sie können innovative Technologien entwickeln, immersive Erfahrungen entwerfen, Benutzerinteraktionen optimieren und neue Anwendungsbereiche erkunden.
- Darüber hinaus haben die Absolventinnen und Absolventen verschiedene Möglichkeiten in der Forschung und Entwicklung, wo sie eine Karriere an der Spitze neuer Technologien verfolgen und dazu beitragen können, die Grenzen der digitalen Realitäten zu erweitern. In Projektmanagementpositionen können sie die Umsetzung von VR-, AR- oder MR-Projekten leiten und innovative Lösungen für Kunden oder Unternehmen entwickeln.“

Ma Cybersecurity

In ihrem Selbstbericht beschreibt die Hochschule das folgende Kurzprofil: „Der Masterstudiengang Cybersecurity ist ein innovativer Studiengang, der fortgeschrittene Kenntnisse und Fähigkeiten auf dem Gebiet der Cybersicherheit vermittelt. Ob durch Viren, Malware oder Phishing - Cyberangriffe auf Regierungen, Unternehmen und Privatpersonen werden immer komplexer und nehmen massiv zu. Der Schutz digitaler Systeme wird somit immer wichtiger und die Nachfrage nach Expertinnen und Experten in diesem Bereich steigt rasant an.

Der Studiengang konzentriert sich auf die Erforschung und Entwicklung einer neuen Generation von Sicherheitsstrategien, Methoden und Techniken zur Überwachung und Sicherung komplexer IT-Infrastrukturen. Ob es sich um die Merkmale verschiedener Kategorien von Cyberangriffen, kryptografische Algorithmen, Datenschutzansätze oder fortschrittliche Methoden zur Erkennung von Bedrohungen handelt, die Lehre in diesem Programm ist sowohl forschungs- als auch praxisorientiert und durch ingenieurbasierte Lösungen für IT-Sicherheitsprobleme gekennzeichnet.

Berufsaussichten:

- Absolventinnen und Absolventen des Programms können Management- und Führungspositionen übernehmen, insbesondere in Bereichen, in denen die Entwicklung, die Wartung und der Betrieb komplexer Sicherheitssysteme eine wichtige Rolle spielen.
- Als Sicherheitsingenieure, Sicherheitsanalytiker, Datenschutzbeauftragte, Chief Security Officer oder IT-Sicherheitsunternehmer identifizieren und beheben IT-Sicherheitsexperten Schwachstellen und Sicherheitslücken in IT-Systemen.“

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Ba Digital World

Prinzipiell erkennen die Gutachter:innen an, dass es sich bei den von der German University of Digital Sciences geplanten Studiengängen um ein mutiges Konzept handelt, welches durch visionäres Denken der Hochschulverantwortlichen gefördert und von den Gutachter:innen insgesamt positiv bewertet wird. Dieses innovative Vorgehen wird durch ein engagiertes Team unterstützt, das eine hohe Motivation und Kompetenz im Bereich der digitalen Lehre vorweist. Darüber hinaus bewerten die Gutachter:innen die vorliegende sächliche Ausstattung und die dem Hochschulkonzept zugrundeliegende ausgefeilte Lernplattform als sehr positiv. Des Weiteren stellen die Gutachter:innen fest, dass die Universität in ihrer Gründungsphase bereits gute Fortschritte bei der Personalgewinnung vorweisen kann und allen Mitarbeiter:innen ferner auch ein hervorzuhebendes Angebot zur Weiterbildung bietet.

Allerdings gibt es auch noch verbesserungswürdige Aspekte. Insbesondere die relevanten Studiengangsortnungen und übergeordneten Regularien benötigen in Teilen eine Überarbeitung, bspw. hinsichtlich der Einrichtung eines Prüfungsausschusses, der Berufsordnung und der Berechnung der Abschlussnoten. Darüber hinaus müssen nach Ansicht der Gutachter:innen vor allem die einzelnen Modulbeschreibungen grundlegend überarbeitet werden, da diese in großen Teilen noch sehr vage und unzureichende Informationen bereitstellen. Dies gilt insbesondere für Angaben zu den Punkten Lernziele, Inhalt und Prüfungen. Damit eine umfassende Bewertung des angedachten Curriculums vorgenommen werden kann, bedarf es daher einer tiefgreifenden Überarbeitung der einzelnen Modulbeschreibungen.

Ergänzung in Zuge der Qualitätsverbesserungsschleife

Die Hochschule hat überarbeitete allgemeine Studien- und Prüfungsordnungen, Modulhandbücher und eine übergeordnete Zulassungsordnung eingereicht. Insbesondere die Modulbeschreibungen wurden derart überarbeitet, dass sich der hauptsächlich durch die Gespräche vor Ort erlangte Eindruck und die damit verbundene Bewertung des Studiengangs nach Ansicht der Gutachter:innen bestätigen lässt und prinzipiell adäquate Studieninhalte und –ziele vermittelt werden sollen. Allerdings erkennen die Gutachter:innen weiterhin Verbesserungsbedarf bei den einzelnen Modulbeschreibungen hinsichtlich der Angaben zu den Prüfungsformen, den Qualifikationszielen und der Verwendbarkeit. Die Einführung eines Prüfungsausschusses wurde adäquat adressiert.

Ma Digital Technologies

Prinzipiell erkennen die Gutachter:innen an, dass es sich bei den von der German University of Digital Sciences geplanten Studiengängen um ein mutiges Konzept handelt, welches durch visionäres Denken der Hochschulverantwortlichen gefördert und von den Gutachter:innen insgesamt

positiv bewertet wird. Dieses innovative Vorgehen wird durch ein engagiertes Team unterstützt, das eine hohe Motivation und Kompetenz im Bereich der digitalen Lehre vorweist. Darüber hinaus bewerten die Gutachter:innen die vorliegende sächliche Ausstattung und die dem Hochschulkonzept zugrundeliegende ausgefeilte Lernplattform als sehr positiv. Des Weiteren stellen die Gutachter:innen fest, dass die Universität in ihrer Gründungsphase bereits gute Fortschritte bei der Personalgewinnung vorweisen kann und allen Mitarbeiter:innen ferner auch ein hervorzuhebendes Angebot zur Weiterbildung bietet.

Allerdings gibt es auch noch verbesserungswürdige Aspekte. Insbesondere die relevanten Studiengangsordnungen und übergeordneten Regularien benötigen in Teilen eine Überarbeitung, bspw. hinsichtlich der Einrichtung eines Prüfungsausschusses, der Berufsordnungen und der Berechnung der Abschlussnoten. Darüber hinaus müssen nach Ansicht der Gutachter:innen vor allem die einzelnen Modulbeschreibungen grundlegend überarbeitet werden, da diese in großen Teilen noch sehr vage und unzureichende Informationen bereitstellen. Dies gilt insbesondere für Angaben zu den Punkten Lernziele, Inhalt und Prüfungen. Damit eine umfassende Bewertung des angedachten Curriculums vorgenommen werden kann, bedarf es daher einer tiefgreifenden Überarbeitung der einzelnen Modulbeschreibungen. Des Weiteren sprechen sich die Gutachter:innen dafür aus, die derzeit relativ allgemeinen Zugangsvoraussetzungen anzupassen oder die inhaltliche Ausrichtung des Curriculums im Hinblick auf betriebswirtschaftliche Kompetenzen zu stärken, damit die Graduierten die dem Abschlussgrad Master of Business Administration zugeschriebenen Kompetenzen vorweisen können.

Ergänzung in Zuge der Qualitätsverbesserungsschleife

Die Hochschule hat überarbeitete allgemeine Studien- und Prüfungsordnungen, Modulhandbücher und eine übergeordnete Zulassungsordnung eingereicht. Insbesondere die Modulbeschreibungen wurden derart überarbeitet, dass sich der hauptsächlich durch die Gespräche vor Ort erlangte Eindruck und die damit verbundene Bewertung des Studiengangs nach Ansicht der Gutachter:innen bestätigen lässt und prinzipiell adäquate Studieninhalte und –ziele vermittelt werden sollen. Allerdings erkennen die Gutachter:innen weiterhin Verbesserungsbedarf bei den einzelnen Modulbeschreibungen hinsichtlich der Angaben zu den Prüfungsformen, den Qualifikationszielen und der Verwendbarkeit. Die Einführung eines Prüfungsausschusses und die Festlegung der Berechnung der Abschlussnote wurden adäquat adressiert. Darüber hinaus wurden die Zugangsvoraussetzungen nach Ansicht der Gutachter:innen adäquat angepasst.

Allerdings erfüllt der Studiengang weiterhin nicht die formalen Kriterien hinsichtlich der verlangten 300 ECTS-Punkte nach erfolgreichem Abschluss sowie bzgl. des Umfangs der Abschlussarbeit. So sind der Masterarbeit weiterhin nur zwölf anstatt der mindestens geforderten 15 ECTS-Punkte zugeordnet.

Ma Digital Transformation

Prinzipiell erkennen die Gutachter:innen an, dass es sich bei den von der German University of Digital Sciences geplanten Studiengängen um ein mutiges Konzept handelt, welches durch visionäres Denken der Hochschulverantwortlichen gefördert und von den Gutachter:innen insgesamt positiv bewertet wird. Dieses innovative Vorgehen wird durch ein engagiertes Team unterstützt, das eine hohe Motivation und Kompetenz im Bereich der digitalen Lehre vorweist. Darüber hinaus bewerten die Gutachter:innen die vorliegende sächliche Ausstattung und die dem Hochschulkonzept zugrundeliegende ausgefeilte Lernplattform als sehr positiv. Des Weiteren stellen die Gutachter:innen fest, dass die Universität in ihrer Gründungsphase bereits gute Fortschritte bei der Personalgewinnung vorweisen kann und allen Mitarbeiter:innen ferner auch ein hervorzuhebendes Angebot zur Weiterbildung bietet.

Allerdings gibt es auch noch verbesserungswürdige Aspekte. Insbesondere die relevanten Studiengangsortnungen und übergeordneten Regularien benötigen in Teilen eine Überarbeitung, bspw. hinsichtlich der Einrichtung eines Prüfungsausschusses, der Berufungsordnung und der Berechnung der Abschlussnoten. Darüber hinaus müssen nach Ansicht der Gutachter:innen vor allem die einzelnen Modulbeschreibungen grundlegend überarbeitet werden, da diese in großen Teilen noch sehr vage und unzureichende Informationen bereitstellen. Dies gilt insbesondere für Angaben zu den Punkten Lernziele, Inhalt und Prüfungen. Damit eine umfassende Bewertung des angedachten Curriculums vorgenommen werden kann, bedarf es daher einer tiefgreifenden Überarbeitung der einzelnen Modulbeschreibungen. Des Weiteren sprechen sich die Gutachter:innen dafür aus, die derzeit relativ allgemeinen Zugangsvoraussetzungen anzupassen oder die inhaltliche Ausrichtung des Curriculums im Hinblick auf betriebswirtschaftliche Kompetenzen zu stärken, damit die Graduierten die dem Abschlussgrad Master of Business Administration zugeschriebenen Kompetenzen vorweisen können.

Ergänzung in Zuge der Qualitätsverbesserungsschleife

Die Hochschule hat überarbeitete allgemeine Studien- und Prüfungsordnungen, Modulhandbücher und eine übergeordnete Zulassungsordnung eingereicht. Insbesondere die Modulbeschreibungen wurden derart überarbeitet, dass sich der hauptsächlich durch die Gespräche vor Ort erlangte Eindruck und die damit verbundene Bewertung des Studiengangs nach Ansicht der Gutachter:innen bestätigen lässt und prinzipiell adäquate Studieninhalte und –ziele vermittelt werden sollen. Allerdings erkennen die Gutachter:innen weiterhin Verbesserungsbedarf bei den einzelnen Modulbeschreibungen hinsichtlich der Angaben zu den Prüfungsformen, den Qualifikationszielen und der Verwendbarkeit. Die Einführung eines Prüfungsausschusses und die Festlegung der Berechnung der Abschlussnote wurden adäquat adressiert. Darüber hinaus wurden die Zugangsvoraussetzungen nach Ansicht der Gutachter:innen adäquat angepasst.

Allerdings erfüllt der Studiengang weiterhin nicht die formalen Kriterien hinsichtlich der verlangten 300 ECTS-Punkte nach erfolgreichem Abschluss sowie bzgl. des Umfangs der Abschlussarbeit.

So sind der Masterarbeit weiterhin nur zwölf anstatt der mindestens geforderten 15 ECTS-Punkte zugeordnet.

Ma Digital Leadership

Prinzipiell erkennen die Gutachter:innen an, dass es sich bei den von der German University of Digital Sciences geplanten Studiengängen um ein mutiges Konzept handelt, welches durch visionäres Denken der Hochschulverantwortlichen gefördert und von den Gutachter:innen insgesamt positiv bewertet wird. Dieses innovative Vorgehen wird durch ein engagiertes Team unterstützt, das eine hohe Motivation und Kompetenz im Bereich der digitalen Lehre vorweist. Darüber hinaus bewerten die Gutachter:innen die vorliegende sächliche Ausstattung und die dem Hochschulkonzept zugrundeliegende ausgefeilte Lernplattform als sehr positiv. Des Weiteren stellen die Gutachter:innen fest, dass die Universität in ihrer Gründungsphase bereits gute Fortschritte bei der Personalgewinnung vorweisen kann und allen Mitarbeiter:innen ferner auch ein hervorzuhebendes Angebot zur Weiterbildung bietet.

Allerdings gibt es auch noch verbesserungswürdige Aspekte. Insbesondere die relevanten Studiengangsortnungen und übergeordneten Regularien benötigen in Teilen eine Überarbeitung, bspw. hinsichtlich der Einrichtung eines Prüfungsausschusses, der Berufsungsordnung und der Berechnung der Abschlussnoten. Darüber hinaus müssen nach Ansicht der Gutachter:innen vor allem die einzelnen Modulbeschreibungen grundlegend überarbeitet werden, da diese in großen Teilen noch sehr vage und unzureichende Informationen bereitstellen. Dies gilt insbesondere für Angaben zu den Punkten Lernziele, Inhalt und Prüfungen. Damit eine umfassende Bewertung des angedachten Curriculums vorgenommen werden kann, bedarf es daher einer tiefgreifenden Überarbeitung der einzelnen Modulbeschreibungen. Des Weiteren sprechen sich die Gutachter:innen dafür aus, die derzeit relativ allgemeinen Zugangsvoraussetzungen zu spezifizieren, um sicherzustellen, dass die Studierenden ausreichend Vorkenntnisse für ein erfolgreiches Masterstudium mitbringen.

Ergänzung in Zuge der Qualitätsverbesserungsschleife

Die Hochschule hat überarbeitete allgemeine Studien- und Prüfungsordnungen, Modulhandbücher und eine übergeordnete Zulassungsordnung eingereicht. Insbesondere die Modulbeschreibungen wurden derart überarbeitet, dass sich der hauptsächlich durch die Gespräche vor Ort erlangte Eindruck und die damit verbundene Bewertung des Studiengangs nach Ansicht der Gutachter:innen bestätigen lässt und prinzipiell adäquate Studieninhalte und –ziele vermittelt werden sollen. Allerdings erkennen die Gutachter:innen weiterhin Verbesserungsbedarf bei den einzelnen Modulbeschreibungen hinsichtlich der Angaben zu den Prüfungsformen, den Qualifikationszielen und der Verwendbarkeit. Die Einführung eines Prüfungsausschusses und die Festlegung der Berechnung der Abschlussnote wurden adäquat adressiert.

Darüber hinaus legt die Hochschule auch überarbeitete Zugangsvoraussetzungen vor. Diese sind nach Ansicht der Gutachter:innen jedoch weiterhin nicht geeignet, um ein erfolgreiches Studium auf Masterniveau sicherzustellen.

Ma Applied AI

Prinzipiell erkennen die Gutachter:innen an, dass es sich bei den von der German University of Digital Sciences geplanten Studiengängen um ein mutiges Konzept handelt, welches durch visionäres Denken der Hochschulverantwortlichen gefördert und von den Gutachter:innen insgesamt positiv bewertet wird. Dieses innovative Vorgehen wird durch ein engagiertes Team unterstützt, das eine hohe Motivation und Kompetenz im Bereich der digitalen Lehre vorweist. Darüber hinaus bewerten die Gutachter:innen die vorliegende sächliche Ausstattung und die dem Hochschulkonzept zugrundeliegende ausgefeilte Lernplattform als sehr positiv. Des Weiteren stellen die Gutachter:innen fest, dass die Universität in ihrer Gründungsphase bereits gute Fortschritte bei der Personalgewinnung vorweisen kann und allen Mitarbeiter:innen ferner auch ein hervorzuhebendes Angebot zur Weiterbildung bietet.

Allerdings gibt es auch noch verbesserungswürdige Aspekte. Insbesondere die relevanten Studiengangsordnungen und übergeordneten Regularien benötigen in Teilen eine Überarbeitung, bspw. hinsichtlich der Einrichtung eines Prüfungsausschusses, der Berufungsordnung und der Berechnung der Abschlussnoten. Darüber hinaus müssen nach Ansicht der Gutachter:innen vor allem die einzelnen Modulbeschreibungen grundlegend überarbeitet werden, da diese in großen Teilen noch sehr vage und unzureichende Informationen bereitstellen. Dies gilt insbesondere für Angaben zu den Punkten Lernziele, Inhalt und Prüfungen. Damit eine umfassende Bewertung des angedachten Curriculums vorgenommen werden kann, bedarf es daher einer tiefgreifenden Überarbeitung der einzelnen Modulbeschreibungen. Des Weiteren sprechen sich die Gutachter:innen dafür aus, die derzeit relativ allgemeinen Zugangsvoraussetzungen zu spezifizieren, um sicherzustellen, dass die Studierenden ausreichend Vorkenntnisse für ein erfolgreiches Masterstudium mitbringen.

Ergänzung in Zuge der Qualitätsverbesserungsschleife

Die Hochschule hat überarbeitete allgemeine Studien- und Prüfungsordnungen, Modulhandbücher und eine übergeordnete Zulassungsordnung eingereicht. Insbesondere die Modulbeschreibungen wurden derart überarbeitet, dass sich der hauptsächlich durch die Gespräche vor Ort erlangte Eindruck und die damit verbundene Bewertung des Studiengangs nach Ansicht der Gutachter:innen bestätigen lässt und prinzipiell adäquate Studieninhalte und –ziele vermittelt werden sollen. Allerdings erkennen die Gutachter:innen weiterhin Verbesserungsbedarf bei den einzelnen Modulbeschreibungen hinsichtlich der Angaben zu den Prüfungsformen, den Qualifikationszielen und der Verwendbarkeit. Die Einführung eines Prüfungsausschusses und die Festlegung der Berechnung der Abschlussnote wurden adäquat adressiert.

Darüber hinaus legt die Hochschule auch überarbeitete Zugangsvoraussetzungen vor. Diese sind nach Ansicht der Gutachter:innen jedoch weiterhin nicht geeignet, um ein erfolgreiches Studium auf Masterniveau sicherzustellen.

Ma Advanced Digital Reality

Prinzipiell erkennen die Gutachter:innen an, dass es sich bei den von der German University of Digital Sciences geplanten Studiengängen um ein mutiges Konzept handelt, welches durch visionäres Denken der Hochschulverantwortlichen gefördert und von den Gutachter:innen insgesamt positiv bewertet wird. Dieses innovative Vorgehen wird durch ein engagiertes Team unterstützt, das eine hohe Motivation und Kompetenz im Bereich der digitalen Lehre vorweist. Darüber hinaus bewerten die Gutachter:innen die vorliegende sächliche Ausstattung und die dem Hochschulkonzept zugrundeliegende ausgefeilte Lernplattform als sehr positiv. Des Weiteren stellen die Gutachter:innen fest, dass die Universität in ihrer Gründungsphase bereits gute Fortschritte bei der Personalgewinnung vorweisen kann und allen Mitarbeiter:innen ferner auch ein hervorzuhebendes Angebot zur Weiterbildung bietet.

Allerdings gibt es auch noch verbesserungswürdige Aspekte. Insbesondere die relevanten Studiengangsordnungen und übergeordneten Regularien benötigen in Teilen eine Überarbeitung, bspw. hinsichtlich der Einrichtung eines Prüfungsausschusses, der Berufungsordnung und der Berechnung der Abschlussnoten. Darüber hinaus müssen nach Ansicht der Gutachter:innen vor allem die einzelnen Modulbeschreibungen grundlegend überarbeitet werden, da diese in großen Teilen noch sehr vage und unzureichende Informationen bereitstellen. Dies gilt insbesondere für Angaben zu den Punkten Lernziele, Inhalt und Prüfungen. Damit eine umfassende Bewertung des angedachten Curriculums vorgenommen werden kann, bedarf es daher einer tiefgreifenden Überarbeitung der einzelnen Modulbeschreibungen. Des Weiteren sprechen sich die Gutachter:innen dafür aus, die derzeit relativ allgemeinen Zugangsvoraussetzungen zu spezifizieren, um sicherzustellen, dass die Studierenden ausreichend Vorkenntnisse für ein erfolgreiches Masterstudium mitbringen.

Ergänzung in Zuge der Qualitätsverbesserungsschleife

Die Hochschule hat überarbeitete allgemeine Studien- und Prüfungsordnungen, Modulhandbücher und eine übergeordnete Zulassungsordnung eingereicht. Insbesondere die Modulbeschreibungen wurden derart überarbeitet, dass sich der hauptsächlich durch die Gespräche vor Ort erlangte Eindruck und die damit verbundene Bewertung des Studiengangs nach Ansicht der Gutachter:innen bestätigen lässt und prinzipiell adäquate Studieninhalte und –ziele vermittelt werden sollen. Allerdings erkennen die Gutachter:innen weiterhin Verbesserungsbedarf bei den einzelnen Modulbeschreibungen hinsichtlich der Angaben zu den Prüfungsformen, den Qualifikationszielen und der Verwendbarkeit. Die Einführung eines Prüfungsausschusses und die Festlegung der Berechnung der Abschlussnote wurden adäquat adressiert.

Darüber hinaus legt die Hochschule auch überarbeitete Zugangsvoraussetzungen vor. Diese sind nach Ansicht der Gutachter:innen jedoch weiterhin nicht geeignet, um ein erfolgreiches Studium auf Masterniveau sicherzustellen.

Ma Cybersecurity

Prinzipiell erkennen die Gutachter:innen an, dass es sich bei den von der German University of Digital Sciences geplanten Studiengängen um ein mutiges Konzept handelt, welches durch visionäres Denken der Hochschulverantwortlichen gefördert und von den Gutachter:innen insgesamt positiv bewertet wird. Dieses innovative Vorgehen wird durch ein engagiertes Team unterstützt, das eine hohe Motivation und Kompetenz im Bereich der digitalen Lehre vorweist. Darüber hinaus bewerten die Gutachter:innen die vorliegende sächliche Ausstattung und die dem Hochschulkonzept zugrundeliegende ausgefeilte Lernplattform als sehr positiv. Des Weiteren stellen die Gutachter:innen fest, dass die Universität in ihrer Gründungsphase bereits gute Fortschritte bei der Personalgewinnung vorweisen kann und allen Mitarbeiter:innen ferner auch ein hervorzuhebendes Angebot zur Weiterbildung bietet.

Allerdings gibt es auch noch verbesserungswürdige Aspekte. Insbesondere die relevanten Studiengangsordnungen und übergeordneten Regularien benötigen in Teilen eine Überarbeitung, bspw. hinsichtlich der Einrichtung eines Prüfungsausschusses, der Berufungsordnung und der Berechnung der Abschlussnoten. Darüber hinaus müssen nach Ansicht der Gutachter:innen vor allem die einzelnen Modulbeschreibungen grundlegend überarbeitet werden, da diese in großen Teilen noch sehr vage und unzureichende Informationen bereitstellen. Dies gilt insbesondere für Angaben zu den Punkten Lernziele, Inhalt und Prüfungen. Damit eine umfassende Bewertung des angedachten Curriculums vorgenommen werden kann, bedarf es daher einer tiefgreifenden Überarbeitung der einzelnen Modulbeschreibungen. Des Weiteren sprechen sich die Gutachter:innen dafür aus, die derzeit relativ allgemeinen Zugangsvoraussetzungen zu spezifizieren, um sicherzustellen, dass die Studierenden ausreichend Vorkenntnisse für ein erfolgreiches Masterstudium mitbringen.

Ergänzung in Zuge der Qualitätsverbesserungsschleife

Die Hochschule hat überarbeitete allgemeine Studien- und Prüfungsordnungen, Modulhandbücher und eine übergeordnete Zulassungsordnung eingereicht. Insbesondere die Modulbeschreibungen wurden derart überarbeitet, dass sich der hauptsächlich durch die Gespräche vor Ort erlangte Eindruck und die damit verbundene Bewertung des Studiengangs nach Ansicht der Gutachter:innen bestätigen lässt und prinzipiell adäquate Studieninhalte und –ziele vermittelt werden sollen. Allerdings erkennen die Gutachter:innen weiterhin Verbesserungsbedarf bei den einzelnen Modulbeschreibungen hinsichtlich der Angaben zu den Prüfungsformen, den Qualifikationszielen und der Verwendbarkeit. Die Einführung eines Prüfungsausschusses und die Festlegung der Berechnung der Abschlussnote wurden adäquat adressiert.

Darüber hinaus legt die Hochschule auch überarbeitete Zugangsvoraussetzungen vor. Diese sind nach Ansicht der Gutachter:innen jedoch weiterhin nicht geeignet, um ein erfolgreiches Studium auf Masterniveau sicherzustellen.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 StudAkkV)

Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 StudAkkV)

Sachstand/Bewertung

Wie die Universität in ihrem Selbstbericht beschreibt, wird „[a]n der German University of Digital Science [...] das akademische Jahr nicht in Semester sondern in sogenannte „Quarter“ aufgeteilt. Ein Semester besteht aus zwei Quartern, d.h. vier Quarter ergeben ein akademisches Jahr. Dazu werden alle hier zu akkreditierenden Studiengänge als Fernstudium angeboten.

Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiengangs Digital World beträgt zwölf Quarter (sechs Semester), innerhalb derer insgesamt 180 ECTS-Punkte erworben werden. Bei dem Studiengang handelt es sich um ein Fernstudium, welches in Teilzeit oder Vollzeit studiert werden kann.

Die Masterstudiengänge Digital Leadership, Applied AI, Advanced Digital Reality und Cybersecurity sind jeweils konsekutive Masterstudiengänge, die in Vollzeit oder Teilzeit studiert werden können und jeweils als Fernstudium angeboten werden. Die Regelstudienzeit beträgt jeweils acht Quarter (vier Semester), in denen jeweils insgesamt 120 ECTS-Punkte erworben werden. Da die Masterstudiengänge jeweils auf ein sechssemestriges (180 ECTS) Bachelorstudium aufbauen, haben die Studierenden nach Abschluss des jeweiligen Masterstudiengangs insgesamt 300 ECTS-Punkte erreicht und eine Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium von 20 Quartern (zehn Semestern oder fünf Jahren) nicht überschritten.

Die beiden Masterstudiengänge Digital Technologies und Digital Transformation werden als weiterbildende MBA-Studiengänge angeboten, in denen jeweils insgesamt 60 ECTS-Punkte erworben werden. Die Regelstudienzeit beträgt bei beiden Studiengängen jeweils vier Quarter (zwei Semester). Auch diese beiden Studiengänge sind als Fernstudium konzipiert und können jeweils in Vollzeit oder Teilzeit studiert werden.

Sollten die Studierenden den Bachelorstudiengang und/oder die Masterstudiengänge in Teilzeit studieren wird eine Gesamtregelstudienzeit von zehn Semestern (oder fünf Jahren) aufgrund der Teilzeit-Konzeption gut begründet überschritten.

Alle hier zu akkreditierenden Studiengänge können zu jedem Quarter aufgenommen werden.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile (§ 4 StudAkkV)

Sachstand/Bewertung

Die konsekutiven Masterstudiengänge Digital Leadership, Applied AI, Advanced Digital Reality und Cybersecurity werden von der Universität als forschungsorientiert angegeben. Die beiden weiterbildenden MBA-Studiengänge Digital Technologies und Digital Transformation werden jeweils als anwendungsorientiert beschrieben.

Der Bachelorstudiengang sieht eine Abschlussarbeit mit einem Umfang von zehn ECTS-Punkten vor. Die vier Masterstudiengänge Digital Leadership, Applied AI, Advanced Digital Reality und Cybersecurity beinhalten eine Abschlussarbeit (Master Thesis) mit einem Umfang von 15 ECTS-Punkten. Die Abschlussarbeiten, das sog. Impact Project, der beiden MBA-Studiengänge Digital Technologies und Digital Transformation besitzen jeweils einen Umfang von zwölf ECTS-Punkten. Mit der Abschlussarbeit sollen die Studierenden zeigen, dass sie in der Lage sind, innerhalb einer festgelegten Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig wissenschaftlich bearbeiten zu können.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 StudAkkV)

Sachstand/Bewertung

Die Zugangsvoraussetzungen für die einzelnen Studiengänge sind jeweils in § 3 der zugehörigen fachspezifischen Prüfungsordnungen definiert. Für alle hier zu akkreditierenden Studiengänge wird der Nachweis von Englischkenntnissen auf B2-Niveau verlangt.

Für die Aufnahme des Bachelorstudiengangs Digital World ist ferner in § 3 der zugehörigen fachspezifischen Prüfungsordnung geregelt, dass Bewerberinnen und Bewerber eine entsprechende, im Land Brandenburg anerkannte Hochschulzugangsberechtigung vorweisen müssen.

Die jeweiligen fachspezifischen Prüfungsordnungen der vier Masterstudiengänge Digital Leadership, Applied AI, Advanced Digital Reality und Cybersecurity legen fest, dass zur Aufnahme dieser Studiengänge neben dem Nachweis der Englischkenntnisse auch ein Bachelorabschluss aus einem relevanten MINT-Studiengang („Bachelor's degree from a relevant STEM discipline“) vorliegen muss.

Für die beiden weiterbildenden MBA-Studiengänge Digital Technologies und Digital Transformation ist in § 3 der jeweiligen zugehörigen fachspezifischen Prüfungsordnung definiert, dass Bewerber:innen einen Bachelorabschluss sowie drei Jahre einschlägige Berufserfahrung in einem digitalen Berufsumfeld vorweisen müssen: „Applicants for the MBA program must have a Ba-

chelor's degree and demonstrate three years of relevant professional experience in a digital environment.“ Darüber hinaus müssen Bewerber:innen jeweils den Nachweis erbringen, dass sie in ihrem bisherigen Studium mindestens ein Modul im Bereich der Betriebswirtschaftslehre, der Volkswirtschaftslehre oder des Managements erfolgreich abgeschlossen haben: „Applicants must prove that they have successfully completed at least one module in the field of business administration, economics or management in their previous studies.“

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 StudAkkV)

Sachstand/Bewertung

Für alle Studiengänge wird jeweils nur ein Abschlussgrad vergeben. Graduierte des Bachelorstudiengangs erhalten jeweils den Abschlussgrad „Bachelor of Science“ (B.Sc.). Graduierte der Masterstudiengänge Digital Leadership, Applied AI, Advanced Digital Reality und Cybersecurity erhalten jeweils den Abschlussgrad „Master of Science“ (M.Sc) und solche der Masterstudiengänge Digital Technologies und Digital Transformation erhalten jeweils den Abschlussgrad „Master of Business Administration“ (MBA). Auskunft über das den Abschlüssen zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilen das jeweilige Diploma Supplement und Transcript of Records, die Bestandteile jedes Abschlusszeugnisses sind.

Allerdings ist weder in der allgemeinen Prüfungsordnung noch in den jeweiligen fachspezifischen Prüfungsordnungen definiert, wie sich die Abschlussnote zusammensetzt. Dies sollte jedoch aus Transparenzgründen verbindlich definiert und verankert sein.

Ergänzung in Zuge der Qualitätsverbesserungsschleife

Die Hochschule reicht überarbeitete Dokumente ein, darunter auch eine aktualisierte Rahmenprüfungsordnung (*Framework Regulations for Studies and Examinations of the GERMAN UNIVERSITY OF DIGITAL SCIENCE*). In § 34 dieser Rahmenprüfungsordnung ist nun die Berechnung der Abschlussnote definiert. Allerdings bezieht sich dieser Paragraph nur auf Masterstudiengänge. Daher kann das Kriterien für alle sechs hier zu akkreditierenden Masterstudiengänge als erfüllt angesehen werden, während die Auflage für den Bachelorstudiengang bestehen bleibt.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt für alle Masterstudiengänge.

Kriterium ist nicht erfüllt für den Bachelorstudiengang Digital World. *Es ist für den Bachelorstudiengang weiter nicht definiert, wie sich die Abschlussnote aus den einzelnen Modulnoten zusammensetzt.*

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur folgende Auflage vor:

- *Die Berechnung der Abschlussnote muss in den offiziellen Studiengangsordnungen definiert sein.*

Modularisierung (§ 7 StudAkkV)

Sachstand/Bewertung

Die Studiengänge sind vollständig modularisiert, wobei die Module in der Regel innerhalb eines Quartals absolviert werden können.

Im Bachelorstudiengang Digital World sind fast allen Modulen fünf ECTS-Punkte zugeschrieben. Ausnahmen bilden das Modul „Rootcamp“ im ersten Quartal mit insgesamt 15 ECTS-Punkten, das „Impact Project“ mit 15 ECTS-Punkten sowie die Abschlussarbeit mit 10 ECTS-Punkten.

In den Masterstudiengängen Digital Leadership, Applied AI, Advanced Digital Reality und Cybersecurity besitzen fast alle Module einen Umfang von fünf ECTS-Punkten. Die einzigen Ausnahmen bilden jeweils die Module „Experiment I“, „Experiment II“ und die „Master Thesis“ mit jeweils 15 ECTS-Punkten.

In den beiden Masterstudiengängen Digital Technologies und Digital Transformation besitzen alle Module außer der Abschlussarbeit (Impact Project) einen Umfang von vier ECTS-Punkten. Dies ist zwar eine dauerhafte Unterschreitung des im Regelfall geforderten Minimalumfangs von fünf ECTS-Punkten pro Modul, der sich jedoch durch die relativ kurze Regelstudienzeit von nur vier Quartalen also zwei Semestern begründen lässt. Diese durchgängige leichte Abweichung auf vier ECTS-Punkte pro Modul lässt sich damit begründen, dass innerhalb dieses Zeitrahmens eine gewisse Breite und Anzahl an Modulen angeboten werden kann.

Für die einzelnen Module geben die Modulhandbücher Auskunft über die Modulziele und –inhalte, Lehr- und Lernformen, Workload, Voraussetzungen zur Teilnahme und zum Erwerb von ECTS-Punkten, Dauer des Moduls, Prüfungsformen, und Häufigkeit. Allerdings werden keine Angaben zur Verwendbarkeit gemacht.

Ergänzung in Zuge der Qualitätsverbesserungsschleife

Die Hochschule reicht überarbeitete Modulbeschreibungen ein, die nun alle das Feld „cross-programme“ enthalten, was einer Angabe zur Verwendbarkeit entspricht. Bei den Modulbeschreibungen der elective-Module („*Module Handbook – Elective Modules All M.Sc. Programs*“) steht dort in der Regel: "Elective in all post-graduate programs". In den separaten studiengangspezifischen Handbüchern gibt es bei „cross-program“ jeweils keinen Eintrag, auch wenn es sich um gleichlautende Beschreibungen handelt. Z.B. gibt es das Modul *Rootcamp I: Complex Problem Solving* in verschiedenen Modulhandbüchern, ohne dass gekennzeichnet ist, dass es vermutlich dasselbe Modul ist. Es kann sein, dass die Hochschule hier die Studierenden nach Studiengängen aufteilen wird, aber eigentlich ist es dennoch dasselbe Modul mit Verwendung in verschiedenen Studiengängen. Die Auflage ist also formal erfüllt, da nun Angaben zur Verwendbarkeit in

die Modulbeschreibungen aufgenommen wurden, jedoch sind die Angaben noch nicht vollständig konsistent.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium erfüllt.

Leistungspunktesystem (§ 8 StudAkkV)

Sachstand/Bewertung

Alle Studiengänge wenden als Leistungspunktesystem das European Credit Transfer System (ECTS). In allen Studiengängen sind allen Modulen eine bestimmte Anzahl von ECTS-Punkten zugeordnet. In der Allgemeinen Prüfungsordnung der Universität ist unter § 14 festgelegt, dass ein ECTS-Punkt einer Arbeitsbelastung zwischen 25 und 30 Arbeitsstunden entspricht. Darüber hinaus ist festgelegt, dass jedes Modul mindestens einen Umfang von vier ECTS-Punkten aufweisen soll. Für alle hier zu akkreditierenden Studiengänge ist gemäß § 4 der jeweiligen fachspezifischen Prüfungsordnung definiert, dass ein ECTS-Punkt einer Arbeitsbelastung von 25 Arbeitsstunden entspricht.

Der Bachelorstudiengang Digital World umfasst insgesamt 180 ECTS-Punkte. Jedem Quarter sind in Regelstudienzeit 15 ECTS-Punkte zugeordnet, sodass pro Semester 30 ECTS-Punkte erworben werden sollen. Die Abschlussarbeit besitzt einen Umfang von zehn ECTS-Punkten.

Die vier Masterstudiengänge Digital Leadership, Applied AI, Advanced Digital Reality und Cybersecurity besitzen jeweils einen Umfang von 120 ECTS-Punkten, wobei jedem Quarter 15 ECTS-Punkte und somit jedem Semester 30 ECTS-Punkte zugeordnet sind. Da die Masterstudiengänge jeweils auf ein sechssemestriges (180 ECTS) Bachelorstudium aufbauen, haben die Studierenden nach Abschluss des jeweiligen Masterstudiengangs insgesamt 300 ECTS-Punkte erreicht. Die Abschlussarbeit besitzt in allen vier Masterstudiengängen jeweils einen Umfang von 15 ECTS-Punkten.

Die beiden Masterstudiengänge Digital Technologies und Digital Transformation erstrecken sich jeweils über vier Quarter (zwei Semester) in denen insgesamt 60 ECTS-Punkte erworben werden. Dabei sind den ersten drei Quatern jeweils 16 und dem vierten zwölf ECTS-Punkte zugeordnet, sodass dem ersten Semester 32 und dem zweiten Semester 28 ECTS-Punkte zugeschrieben sind. In beiden Studiengängen umfasst die jeweilige Abschlussarbeit (Impact Project) zwölf ECTS-Punkte und unterschreitet somit die mindestens geforderten 15 ECTS-Punkte für eine Abschlussarbeit im Rahmen eines Masterstudiengangs. Daher muss der Umfang der Abschlussarbeiten in den beiden Masterstudiengängen Digital Technologies und Digital Transformation entsprechend angehoben werden. Des Weiteren ist nicht sichergestellt, dass Studierende nach Abschluss einer der beiden Masterstudiengänge Digital Technologies oder Digital Transformation unter Einbezug des vorangehenden Studiums 300 ECTS-Punkte erreichen. So besitzen

beide Studiengänge jeweils einen Umfang von insgesamt 60 ECTS-Punkten und setzen jeweils einen Bachelorabschluss sowie eine einschlägige dreijährige Berufserfahrung voraus. Da aber weder 240 ECTS-Punkte aus dem vorhergegangenen Studium gefordert noch ECTS-Punkte für die vorhergegangene Berufstätigkeit angerechnet werden, ist nicht sichergestellt, dass Graduierte nach Abschluss insgesamt 300 ECTS-Punkte erworben haben. Nach § 8 StudAkkV ist es zwar möglich, dass von dieser Regel „bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden [kann], auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden.“ Hierbei handelt es sich allerdings um eine Ausnahmeregel, die keine systematische Unterschreitung von 300 ECTS-Punkten zulässt.

Ergänzung in Zuge der Qualitätsverbesserungsschleife

Im Rahmen der Stellungnahme zur Qualitätsverbesserungsschleife reicht die Hochschule keine Unterlagen zu den hier aufgeführten Unterlagen ein, sodass die beiden formalen Auflagen für die beiden Masterstudiengänge Digital Technologies und Digital Transformation bestehen bleiben.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt für den Bachelorstudiengang Digital World und die vier Masterstudiengänge Digital Leadership, Applied AI, Advanced Digital Reality und Cybersecurity.

Kriterium ist nicht erfüllt für die beiden Masterstudiengänge Digital Technologies und Digital Transformation.

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur folgende Auflage vor:

- *Es muss sichergestellt werden, dass Graduierte nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums 300 ECTS-Punkte erreichen.*
- *Der Umfang der Abschlussarbeit muss auf mindestens 15 ECTS-Punkte erhöht werden.*

Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung und Anrechnung von Leistungen ist in § 33 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung der German University of Digital Sciences geregelt und veröffentlicht. Hiernach können Leistungen und Kompetenzen die inner- oder außerhochschulisch erlangt wurden auf Antrag anerkannt werden, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Darüber hinaus ist ebenfalls festgelegt, dass höchstens die Hälfte der im jeweiligen Studiengang zu erwerbenden Leistungspunkte durch externe Leistungen ersetzt werden können.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 StudAkkV)

Nicht einschlägig.

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 StudAkkV)

Nicht einschlägig.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Bei der German University of Digital Sciences handelt es sich zur Zeit dieses Akkreditierungsverfahrens um eine Hochschule in Gründung. Daher handelt es sich bei allen hier zu akkreditierenden Studiengängen um Konzeptakkreditierungen. Somit lag der Fokus der Gutachter:innen zum einen auf dem fachlich-inhaltlichen (curricularen) sowie organisatorischem Aufbau der Studiengänge. Zum anderen wurde zusätzlich die personelle, sächliche und finanzielle Ausstattung der Programme intensiv diskutiert sowie die dazugehörige mittel- und langfristige Planung zur Etablierung der Programme. Dadurch, dass alle Studiengänge erst noch starten werden und an der Universität bis jetzt noch keine Studiengänge angeboten wurden, konnte weder mit Studierenden oder Absolvent:innen gesprochen werden, sodass weder Alumni noch derzeitige Studierende befragt werden konnten, die die Studiengänge im Rückblick und aus Sicht einer anschließenden Berufstätigkeit bzw. aus einer aktuellen Studierenden-Perspektive bewerten könnten.

Im Zuge der Qualitätsverbesserungsschleife sind Änderungen und Nachbesserungen im laufenden Verfahren erfolgt, die unter den zutreffenden Kriterien dargestellt werden.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 StudAkkV)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 StudAkkV)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Die Qualifikationsziele sind für alle Studiengänge jeweils im Diploma Supplement, im Selbstbericht und in den studiengangspezifischen Studienprüfungsordnungen dargelegt. Zusätzlich sind in den Modulhandbüchern jedem einzelnen Modul spezifische Lernziele zugeordnet. Darüber hinaus hat die Universität für jeden Studiengang Ziele-Module-Matrizen eingereicht, in denen der Beitrag der einzelnen Module zu den überliegenden Lernzielen zugeordnet ist.

Darüber hinaus macht die Universität noch die folgenden studiengangsübergreifenden Angaben zu den angedachten Lernzielen und vermittelten Kompetenzen: „Die Studierenden der German University of Digital Science sollen nicht nur eine erstklassige Ausbildung in ihrem jeweiligen Studienprogramm erhalten, sondern auch optimal auf ihren Einsatz und ein erfolgreiches Wirken im Bereich der digitalen Transformation in Wirtschaft, Wissenschaft oder dem eigenen Start-up vorbereitet werden. Entsprechende Lehrangebote dazu sind unter der in den Studienplänen fest

verankert, die wir als Kernkompetenzen betrachten, die in Studium und Job einen entscheidenden Unterschied machen und für die Gestaltung der digitalen Gesellschaft unverzichtbar sind. Eine besondere Rolle spielen dabei Complex Problem Solving und Design Thinking, die in allen Studiengängen im Pflichtbereich verankert sind und bei den Studierenden insbesondere deren Innovationsfähigkeit, Problemlösungskompetenz und unternehmerisches Denken und Handeln entwickeln und fördern sollen. Dem Design Thinking als ein bewährter Ansatz, mit dem Transformationsprozesse in Gesellschaft und Wirtschaft vorangetrieben werden können, wird an der German University of Science ein besonderer Stellenwert zugeschrieben. Ursprünglich als Innovationsmethode für Produkte und Services im Hasso Plattner Institute for Design an der Stanford University entwickelt und heute überall auf der Welt gelehrt, fördert Design Thinking die Team-Intelligenz und Fähigkeit zur Kollaboration als Grundlagen für neue Lern- und Arbeitsmodelle. Studierende und auch Forschende sollen mit einem vom Design Thinking geprägten innovations-offenen Mindset und gepaart mit einer hochwertigen Ausbildung befähigt werden, die immensen Herausforderungen des digitalen Wandels unserer Gesellschaft und unserer Wirtschaft anzunehmen, zu meistern und zu gestalten, und damit das angestrebte Ausbildungsziel der German University of Digital Science erreichen.

Weiter sollen Teamfähigkeit, Sozialkompetenz, Neugier und Flexibilität gefördert und ethisches Bewusstsein und juristisches Grundverständnis ausgebildet werden, also wesentliche Fähigkeiten, um den Einsatz der Informationstechnologie in Wirtschaft und Gesellschaft verstehen und gestalten zu können. Auf Masterniveau werden diese Kompetenzen etwa in Modulen wie Law, Business and Administration, Data Protection & Ethics oder Ethics & Sustainability vermittelt. Im Bachelorstudiengang zielen unter anderem speziell die Module Leading People and Teams und Project Management sowie die mehrteiligen Economic Foundations und Legal Foundations Module auf diese Kompetenzen ab. Teamfähigkeit und Problemlösungskompetenz werden darüber hinaus in allen sieben Studiengängen explizit in den in allen Curricula fest verankerten Projekten bzw. Group Challenges vermittelt.“

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Während der Durchsicht der eingereichten Unterlagen stellen die Gutachter:innen fest, dass die vorgelegten Qualifikationsziele der einzelnen hier zu akkreditierenden Masterstudiengänge in Teilen sehr ähnlich formuliert sind und sich teilweise nur in wenigen auf den Studiengangstitel bezogenen Worten unterscheiden. Dazu kommt noch, dass diese Lernziele dadurch in Teilen etwas vage und generisch wirken und nicht immer auf Masterniveau (EQF-7) formuliert sind. In den Audit-Gesprächen können die Programmverantwortlichen die Gutachter:innen allerdings davon überzeugen, dass es zum einen studiengangsspezifische Lernziele gibt, die sich voneinander unterscheiden und die Studiengänge voneinander ausreichend abgrenzen und dass zudem In-

halte in einer Tiefe vermittelt werden sollen, die auch zu Kompetenzen und Fertigkeiten auf Masterniveau führen. Daher sprechen sich die Gutachter:innen für alle Masterstudiengänge dafür aus, die Qualifikationsziele zu überarbeiten und studiengangsspezifische Lernziele auf EQF-7-Level zu formulieren und zu veröffentlichen.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Ba Digital World

Sachstand

Für den Bachelorstudiengang Digital World hat die Hochschule die folgenden Qualifikationsziele definiert:

- „Die Studierenden verfügen über modernste Kenntnisse und Fähigkeiten im Bereich der digitalen Technologien in verschiedenen Sektoren wie Wirtschaft, Gesundheitswesen oder Energie sowie die notwendigen wirtschaftlichen, rechtlichen und technischen Grundlagen.
- Durch im Studium erworbene Kreativität und Innovationsfähigkeit sind die Studierenden in der Lage, zur Entwicklung neuer Strategien, Anwendungen und Lösungen beizutragen und befähigt, aktiv zur erfolgreichen digitalen Transformation in den verschiedenen Anwendungsfeldern beizutragen.
- Die Studierenden erwerben Schlüsselkompetenzen für die Übernahme von verantwortungsvollen Aufgaben in der digitalen Transformation in Wirtschaft, Wissenschaft und Gesellschaft. Sie sind befähigt, lösungsorientiert zu handeln, Ergebnisse für Entscheidungsträger verständlich zu präsentieren und zu kommunizieren sowie neue Ideen, Konzepte und Themen kritisch zu diskutieren.
- Die Studierenden sind befähigt, die Ergebnisse grundlegender Forschungsfragen und Umsetzungsarbeiten für ein Fachpublikum und allgemein verständlich zu präsentieren.
- Der Studiengang vermittelt den Studierenden fundierte Grundkenntnisse in Forschungsmethoden und -praxis, die sie befähigen, grundlegende Entwicklungs- und Forschungsarbeiten selbstständig durchzuführen.
- Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, Positionen in interdisziplinären Teams zu übernehmen oder sich in einem anschließenden Masterstudiengang beruflich und/oder wissenschaftlich weiter zu qualifizieren.“

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele des Bachelorstudiengangs sind in der zugrundeliegenden Studien- und Prüfungsordnung sowie dem Diploma Supplement veröffentlicht und verortet. Die Gutachter:innen sind nach Durchsicht der Unterlagen der Ansicht, dass die Qualifikationsziele sowie die von

den Studierenden zu erwerbenden fachlichen, wissenschaftlichen und berufsbefähigenden Kompetenzen und Fähigkeiten adäquat beschrieben sind.

Darüber hinaus stellen die Gutachter:innen fest, dass die vermittelten Fachkenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen der Stufe 6 des Europäischen Qualifikationsrahmens entsprechen und daher dem angestrebten Abschlussniveau angemessen sind. Zusätzlich wird durch persönlichkeitsbildende Aspekte auch das Bewusstsein für aktuelle gesellschaftliche Debatten gestärkt. So sind ethische und gesellschaftliche Fragestellungen integraler Bestandteil des Curriculums und befähigen die Studierenden zu einem verantwortlichen Handeln in ihrem Fachbereich wie auch darüber hinaus.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Ma Digital Technologies

Sachstand

Für den Masterstudiengang Digital Technologies beschreibt die Universität die folgenden Qualifikationsziele:

- „Die Studierenden verfügen über modernste Kenntnisse und Fähigkeiten in digitalen Technologien wie Cybersicherheit und Datenanalyse.
- Die Studierenden verfügen über modernste Kenntnisse und Fähigkeiten in Führungsprinzipien wie strategisches Management, unternehmerische Transformation und Entscheidungsfindung.
- Der Studiengang fördert die notwendige Kreativität und Innovationsfähigkeit, um neue Strategien, Anwendungen und Lösungen zu entwickeln und befähigt die Studierenden, den digitalen Wandel unter der Anwendung komplexer digitaler Lösungen in ihrem jeweiligen Arbeitsbereich voranzutreiben und zu gestalten.
- Die Studierenden sind befähigt, Führungsaufgaben zu übernehmen und komplexe IT-Projekte im Zusammenhang mit digitalen Technologien zu leiten.
- Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, ethische und rechtliche Fragestellungen im digitalen Kontext zu beurteilen.
- Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, Unternehmen zu gründen, Führungsaufgaben in bestehenden Unternehmen zu übernehmen und die digitale Transformation in Unternehmen als Entscheidungsträger kompetent und zielgerichtet zu gestalten und zu managen.
- Die Absolventinnen und Absolventen haben ein globales Verständnis für relevante Veränderungen der digitalen Transformation, können diese antizipieren und bewerten und wichtige Impulse für die strategische Ausrichtung von Unternehmen geben.“

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele des Masterstudiengangs sind in der zugrundeliegenden Studien- und Prüfungsordnung sowie dem Diploma Supplement veröffentlicht und verortet. Die Gutachter:innen sind nach Durchsicht der Unterlagen der Ansicht, dass die Qualifikationsziele sowie die von den Studierenden zu erwerbenden fachlichen, wissenschaftlichen und berufsbefähigenden Kompetenzen und Fähigkeiten teilweise zu generisch und zu grundlegend formuliert sind, sodass diese in Teilen auch für einen Bachelorstudiengang anwendbar wären. Wie bereits in den studien-gangsübergreifenden Aspekten beschrieben, sind die vorgelegten Qualifikationsziele der einzelnen hier zu akkreditierenden Masterstudiengänge sehr ähnlich formuliert und unterscheiden sich teilweise nur in wenigen auf den Studiengangstitel bezogenen Begriffen. In den Gesprächen vor Ort können die Programmverantwortlichen den Gutachter:innen dagegen nachvollziehbar darstellen, dass auch eine inhaltliche Tiefe erreicht werden soll, sodass Kompetenzen auf dem Niveau EQF-7 erreicht werden sollten. So kommen die Gutachter:innen zu dem Schluss, dass die angedachten vermittelten Fachkenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen zwar der Stufe 7 des Europäischen Qualifikationsrahmens entsprechen und daher dem angestrebten Abschlussniveau angemessen sind, diese jedoch nicht durchgängig adäquat formuliert und veröffentlicht sind. Daher sprechen sich die Gutachter:innen dafür aus, dass die angestrebten Qualifikationsziele studiengangsspezifisch und auf Masterniveau (EQF-7) formuliert und anschließend veröffentlicht werden müssen.

Ergänzung in Zuge der Qualitätsverbesserungsschleife

Hinsichtlich der Überarbeitung der studiengangsspezifischen Qualifikationsziele gibt die Hochschule in ihrem Anschreiben im Rahmen der Qualitätsverbesserungsschleife an, dass dies von der Hochschule noch nicht bearbeitet wurde, da sie dies laut Stellungnahme „gerne im Frühjahr mit den jeweiligen Studiengangleitern und den neuberufenen Professoren/- innen abstimmen [möchte].“ Dementsprechend bleiben die Gutachter:innen bei ihrer Bewertung und möchten die angedachte Auflage beibehalten.

Entscheidungsvorschlag

Nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

- *Es müssen studiengangsspezifische Qualifikationsziele auf Masterniveau (EQF-7) formuliert und veröffentlicht werden.*

Ma Digital Transformation

Sachstand

Für den Masterstudiengang Digital Transformation beschreibt die Universität die folgenden Qualifikationsziele:

- „Die Studierenden verfügen über modernste Kenntnisse und Fähigkeiten in digitalen Technologien wie Datenanalyse
- Die Studierenden verfügen über modernste Kenntnisse und Fähigkeiten in Führungsprinzipien wie strategisches Management, unternehmerische Transformation und Digitale Geschäftsmodelle.
- Der Studiengang fördert die notwendige Kreativität und Innovationsfähigkeit, um neue Strategien, Anwendungen und Lösungen zu entwickeln und befähigt die Studierenden, den digitalen Wandel in ihrem jeweiligen Arbeitsbereich voranzutreiben und zu gestalten.
- Es befähigt die Studierenden, Führungsaufgaben zu übernehmen und komplexe Digitalisierungsprojekte zu leiten.
- Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, ethische und rechtliche Fragestellungen im digitalen Kontext zu beurteilen.
- Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, Unternehmen zu gründen, Führungsaufgaben in bestehenden Unternehmen zu übernehmen und die digitale Transformation in Unternehmen als Entscheidungsträger kompetent und zielgerichtet zu gestalten und zu managen.
- Die Absolventinnen und Absolventen haben ein globales Verständnis für relevante Veränderungen der digitalen Transformation, können diese antizipieren und bewerten und wichtige Impulse für die strategische Ausrichtung von Unternehmen geben.“

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele des Masterstudiengangs sind in der zugrundeliegenden Studien- und Prüfungsordnung sowie dem Diploma Supplement veröffentlicht und verortet. Die Gutachter:innen sind nach Durchsicht der Unterlagen der Ansicht, dass die Qualifikationsziele sowie die von den Studierenden zu erwerbenden fachlichen, wissenschaftlichen und berufsbefähigenden Kompetenzen und Fähigkeiten teilweise zu generisch und zu grundlegend formuliert sind, sodass diese in Teilen auch für einen Bachelorstudiengang anwendbar wären. Wie bereits in den studiengangsübergreifenden Aspekten beschrieben, sind die vorgelegten Qualifikationsziele der einzelnen hier zu akkreditierenden Masterstudiengänge sehr ähnlich formuliert und unterscheiden sich teilweise nur in wenigen auf den Studiengangstitel bezogenen Begriffen. In den Gesprächen vor Ort können die Programmverantwortlichen den Gutachter:innen dagegen nachvollziehbar darstellen, dass auch eine inhaltliche Tiefe erreicht werden soll, sodass Kompetenzen auf dem Niveau EQF-7 erreicht werden sollten. So kommen die Gutachter:innen zu dem Schluss, dass die angedachten vermittelten Fachkenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen zwar der Stufe 7 des Europäischen Qualifikationsrahmens entsprechen und daher dem angestrebten Abschlussniveau angemessen sind, diese jedoch nicht durchgängig adäquat formuliert und veröffentlicht sind. Da-

her sprechen sich die Gutachter:innen dafür aus, dass die angestrebten Qualifikationsziele studiengangsspezifisch und auf Masterniveau (EQF-7) formuliert und anschließend veröffentlicht werden müssen.

Ergänzung in Zuge der Qualitätsverbesserungsschleife

Hinsichtlich der Überarbeitung der studiengangsspezifischen Qualifikationsziele gibt die Hochschule in ihrem Anschreiben im Rahmen der Qualitätsverbesserungsschleife an, dass dies von der Hochschule noch nicht bearbeitet wurde, da sie dies laut Stellungnahme „gerne im Frühjahr mit den jeweiligen Studiengangleitern und den neuberufenen Professoren/- innen abstimmen [möchte].“ Dementsprechend bleiben die Gutachter:innen bei ihrer Bewertung und möchten die angedachte Auflage beibehalten.

Entscheidungsvorschlag

Nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

- *Es müssen studiengangsspezifische Qualifikationsziele auf Masterniveau (EQF-7) formuliert und veröffentlicht werden.*

Ma Digital Leadership

Sachstand

Für den Masterstudiengang Digital Leadership beschreibt die Universität die folgenden Qualifikationsziele:

- „Die Studierenden verfügen über modernste Kenntnisse und Fähigkeiten in digitalen Technologien wie Softwaresysteme und maschinelles Lernen.
- Die Studierenden verfügen über modernste Kenntnisse und Fähigkeiten in Führungsprinzipien wie strategisches Management, unternehmerische Transformation und Change Management
- Durch im Studium erworbene Kreativität und Innovationsfähigkeit sind die Studierenden in der Lage, neue Strategien, Anwendungen und Lösungen zu entwickeln und befähigt, die digitale Transformation in den verschiedenen Anwendungsfeldern voranzutreiben und (selbst) zu gestalten.
- Die Studierenden sind befähigt, Managementaufgaben zu übernehmen und komplexe Projekte im Zusammenhang mit digitalen Technologien zu leiten. Die Absolventinnen und Absolventen sind zudem in der Lage, ethische und rechtliche Fragestellungen im digitalen Kontext zu beurteilen.

- Die Studierenden sind befähigt, komplexe Probleme zu analysieren, Ergebnisse vor Entscheidungsträgern zu präsentieren und zu kommunizieren sowie neue Ideen und Konzepte kritisch zu diskutieren.
- Die Studierenden verfügen über vertiefte Kenntnisse in Forschungsmethoden und -praxis, die sie befähigen, eigenständig Entwicklungs- und Forschungsarbeiten durchzuführen.
- Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, Unternehmen zu gründen oder sich in einem anschließenden Promotionsprogramm wissenschaftlich weiter zu qualifizieren.“

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele des Masterstudiengangs sind in der zugrundeliegenden Studien- und Prüfungsordnung sowie dem Diploma Supplement veröffentlicht und verortet. Die Gutachter:innen sind nach Durchsicht der Unterlagen der Ansicht, dass die Qualifikationsziele sowie die von den Studierenden zu erwerbenden fachlichen, wissenschaftlichen und berufsbefähigenden Kompetenzen und Fähigkeiten teilweise zu generisch und zu grundlegend formuliert sind, sodass diese in Teilen auch für einen Bachelorstudiengang anwendbar wären. Wie bereits in den studien-gangsübergreifenden Aspekten beschrieben, sind die vorgelegten Qualifikationsziele der einzelnen hier zu akkreditierenden Masterstudiengänge sehr ähnlich formuliert und unterscheiden sich teilweise nur in wenigen auf den Studiengangstitel bezogenen Begriffen. In den Gesprächen vor Ort können die Programmverantwortlichen den Gutachter:innen dagegen nachvollziehbar darstellen, dass auch eine inhaltliche Tiefe erreicht werden soll, sodass Kompetenzen auf dem Niveau EQF-7 erreicht werden sollten. So kommen die Gutachter:innen zu dem Schluss, dass die angedachten vermittelten Fachkenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen zwar der Stufe 7 des Europäischen Qualifikationsrahmens entsprechen und daher dem angestrebten Abschlussniveau angemessen sind, diese jedoch nicht durchgängig adäquat formuliert und veröffentlicht sind. Daher sprechen sich die Gutachter:innen dafür aus, dass die angestrebten Qualifikationsziele studien-gangsspezifisch und auf Masterniveau (EQF-7) formuliert und anschließend veröffentlicht werden müssen.

Ergänzung in Zuge der Qualitätsverbesserungsschleife

Hinsichtlich der Überarbeitung der studien-gangsspezifischen Qualifikationsziele gibt die Hochschule in ihrem Anschreiben im Rahmen der Qualitätsverbesserungsschleife an, dass dies von der Hochschule noch nicht bearbeitet wurde, da sie dies laut Stellungnahme „gerne im Frühjahr mit den jeweiligen Studiengangleitern und den neuberufenen Professoren/- innen abstimmen [möchte].“ Dementsprechend bleiben die Gutachter:innen bei ihrer Bewertung und möchten die angedachte Auflage beibehalten.

Entscheidungsvorschlag

Nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

- *Es müssen studiengangsspezifische Qualifikationsziele auf Masterniveau (EQF-7) formuliert und veröffentlicht werden.*

Ma Applied AI

Sachstand

Für den Masterstudiengang Applied AI beschreibt die Universität die folgenden Qualifikationsziele:

- „Die Studierenden verfügen über modernste Kenntnisse und Fähigkeiten in der KI und ihren wichtigsten Teilbereichen: symbolische KI, subsymbolische KI (neuronale Netze), probabilistische KI, Sprachmodelle und intelligente Steuerung.
- Der Studiengang fördert die Kreativität und Innovation der Studierenden, die in Teams arbeiten und somit Teamfähigkeit und lösungsorientiertes Handeln erwerben.
- Die Studierenden sind befähigt, komplexe Anwendungen zu programmieren und Lösungen zu entwickeln, die auf der optimalen Nutzung von Big-Data-Systemen und KI-Bibliotheken basieren.
- Die Studierenden sind in der Lage, Datensätze und Code für unüberwachtes Lernen, überwachtes Lernen und Verstärkungslernen von KI-Systemen in vielen Bereichen zu erstellen.
- Die Absolventinnen und Absolventen sind befähigt, KI-Modelle zu entwickeln, anzuwenden diese an spezifische Bedürfnisse in der Industrie, im Dienstleistungssektor, im Gesundheitswesen, im Bildungswesen und in anderen Bereichen anzupassen.
- Die Studierenden arbeiten in Teams an der Entwicklung von Anwendungen, und erwerben so erweiterte Forschungsfähigkeiten und ein tiefes Verständnis für vorgefertigte Bibliotheken.
- Schließlich sind die Absolventinnen und Absolventen in der Lage, Entwicklungs- und Forschungsarbeiten eigenständig durchzuführen, Unternehmen aufzubauen oder sich in einem nachfolgenden Promotionsstudium wissenschaftlich weiter zu qualifizieren.“

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele des Masterstudiengangs sind in der zugrundeliegenden Studien- und Prüfungsordnung sowie dem Diploma Supplement veröffentlicht und verortet. Die Gutachter:innen sind nach Durchsicht der Unterlagen der Ansicht, dass die Qualifikationsziele sowie die von den Studierenden zu erwerbenden fachlichen, wissenschaftlichen und berufsbefähigenden Kompetenzen und Fähigkeiten teilweise zu generisch und zu grundlegend formuliert sind, sodass diese in Teilen auch für einen Bachelorstudiengang anwendbar wären. Wie bereits in den studiengangübergreifenden Aspekten beschrieben, sind die vorgelegten Qualifikationsziele der einzelnen hier zu akkreditierenden Masterstudiengänge sehr ähnlich formuliert und unterscheiden sich

teilweise nur in wenigen auf den Studiengangstitel bezogenen Begriffen. In den Gesprächen vor Ort können die Programmverantwortlichen den Gutachter:innen dagegen nachvollziehbar darstellen, dass auch eine inhaltliche Tiefe erreicht werden soll, sodass Kompetenzen auf dem Niveau EQF-7 erreicht werden sollten. So kommen die Gutachter:innen zu dem Schluss, dass die angedachten vermittelten Fachkenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen zwar der Stufe 7 des Europäischen Qualifikationsrahmens entsprechen und daher dem angestrebten Abschlussniveau angemessen sind, diese jedoch nicht durchgängig adäquat formuliert und veröffentlicht sind. Daher sprechen sich die Gutachter:innen dafür aus, dass die angestrebten Qualifikationsziele studiengangsspezifisch und auf Masterniveau (EQF-7) formuliert und anschließend veröffentlicht werden müssen.

Ergänzung in Zuge der Qualitätsverbesserungsschleife

Hinsichtlich der Überarbeitung der studiengangsspezifischen Qualifikationsziele gibt die Hochschule in ihrem Anschreiben im Rahmen der Qualitätsverbesserungsschleife an, dass dies von der Hochschule noch nicht bearbeitet wurde, da sie dies laut Stellungnahme „gerne im Frühjahr mit den jeweiligen Studiengangleitern und den neuberufenen Professoren/-innen abstimmen [möchte].“ Dementsprechend bleiben die Gutachter:innen bei ihrer Bewertung und möchten die angedachte Auflage beibehalten.

Entscheidungsvorschlag

Nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

- *Es müssen studiengangsspezifische Qualifikationsziele auf Masterniveau (EQF-7) formuliert und veröffentlicht werden.*

Ma Advanced Digital Reality

Sachstand

Für den Masterstudiengang Advanced Digital Reality beschreibt die Universität die folgenden Qualifikationsziele:

- „Die Studierenden verfügen modernste Kenntnisse und Fähigkeiten im Bereich der digitalen Technologien, wie Augmented Reality (AR), Virtual Reality (VR), Mixed Reality (MR), 3D-Modellierung und immersive Umgebungen.
- Mit im Studium erworbener Kreativität und Innovationsfähigkeit sind die Studierenden befähigt, neue Anwendungen und Lösungen in den digitalen Technologien zu entwickeln.
- 3D-Modellierung und -Animation: Die Studierenden kennen die fortgeschrittene Techniken zur Erstellung und Animation von 3D-Objekten und Figuren für immersive Erlebnisse und sind in der Lage, diese unterschiedlich und bedarfsgerecht anzuwenden.

- Immersive Technologien: Die Studierenden sind in der Lage, haptischen Feedbacksystemen, multisensorischer Integration und neurologischen Aspekten in digitalen Realitäten zu erforschen, zu entwickeln und entsprechend anzuwenden.
- Anwendungen und Branchenspezialisierung: Die Studierenden sind befähigt, digitale Realitäten an spezifische Branchenanforderungen wie Bildung, Gesundheitswesen, Spiele und Architektur anzupassen.
- Forschungsmethoden und Praxis: Die Absolventinnen und Absolventen entwickeln Forschungsprojekte und Methoden zur Durchführung von Studien in digitalen Realitäten.
- Schließlich sind die Absolventinnen und Absolventen in der Lage, Entwicklungs- und Forschungsarbeiten eigenständig durchzuführen, Unternehmen aufzubauen oder sich in einem nachfolgenden Promotionsstudium wissenschaftlich weiter zu qualifizieren.“

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele des Masterstudiengangs sind in der zugrundeliegenden Studien- und Prüfungsordnung sowie dem Diploma Supplement veröffentlicht und verortet. Die Gutachter:innen sind nach Durchsicht der Unterlagen der Ansicht, dass die Qualifikationsziele sowie die von den Studierenden zu erwerbenden fachlichen, wissenschaftlichen und berufsbefähigenden Kompetenzen und Fähigkeiten teilweise zu generisch und zu grundlegend formuliert sind, sodass diese in Teilen auch für einen Bachelorstudiengang anwendbar wären. Wie bereits in den studien-gangübergreifenden Aspekten beschrieben, sind die vorgelegten Qualifikationsziele der einzelnen hier zu akkreditierenden Masterstudiengänge sehr ähnlich formuliert und unterscheiden sich teilweise nur in wenigen auf den Studiengangstitel bezogenen Begriffen. In den Gesprächen vor Ort können die Programmverantwortlichen den Gutachter:innen dagegen nachvollziehbar darstellen, dass auch eine inhaltliche Tiefe erreicht werden soll, sodass Kompetenzen auf dem Niveau EQF-7 erreicht werden sollten. So kommen die Gutachter:innen zu dem Schluss, dass die angedachten vermittelten Fachkenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen zwar der Stufe 7 des Europäischen Qualifikationsrahmens entsprechen und daher dem angestrebten Abschlussniveau angemessen sind, diese jedoch nicht durchgängig adäquat formuliert und veröffentlicht sind. Daher sprechen sich die Gutachter:innen dafür aus, dass die angestrebten Qualifikationsziele studiengangsspezifisch und auf Masterniveau (EQF-7) formuliert und anschließend veröffentlicht werden müssen.

Ergänzung in Zuge der Qualitätsverbesserungsschleife

Hinsichtlich der Überarbeitung der studiengangsspezifischen Qualifikationsziele gibt die Hochschule in ihrem Anschreiben im Rahmen der Qualitätsverbesserungsschleife an, dass dies von der Hochschule noch nicht bearbeitet wurde, da sie dies laut Stellungnahme „gerne im Frühjahr mit den jeweiligen Studiengangleitern und den neuberufenen Professoren/- innen abstimmen [möchte].“ Dementsprechend bleiben die Gutachter:innen bei ihrer Bewertung und möchten die angedachte Auflage beibehalten.

Entscheidungsvorschlag

Nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

- *Es müssen studiengangsspezifische Qualifikationsziele auf Masterniveau (EQF-7) formuliert und veröffentlicht werden.*

Ma Cybersecurity

Sachstand

Für den Masterstudiengang Cybersecurity beschreibt die Universität die folgenden Qualifikationsziele:

- „Die Studierenden verfügen über ein breites Spektrum an Fähigkeiten und Kenntnissen zu Theorien, Konzepten, Methoden, Techniken und Verfahren für die Erforschung und Entwicklung einer neuen Generation von Sicherheitsstrategien, Methoden und Techniken zur Überwachung und Sicherung komplexer IT-Infrastrukturen.
- Der Studiengang vermittelt vertiefte Kenntnisse und Fähigkeiten, die zur wissenschaftlichen Arbeit, zur wissenschaftlich fundierten Urteilsbildung, zur kritischen Reflexion fachbezogener Erkenntnisse und zum verantwortlichen Handeln notwendig sind; weitergehende Schlüsselfertigkeiten werden dazu in den Bereichen Methodenkompetenz, Sozialkompetenz und Personalkompetenz vermittelt.
- Die Studierenden erwerben Schlüsselfertigkeiten, die vor allem für die Übernahme von Managementaufgaben und die Leitung komplexer Projekte im Zusammenhang mit IT-Sicherheit benötigt werden. So befähigt sie das Masterstudium zur Analyse komplexer Probleme sowie zur Präsentation und verständlichen Kommunikation von Ergebnissen an Entscheidungsträger und zur kritischen Diskussion neuer Ideen.
- Die Absolventinnen und Absolventen sind zudem in der Lage, ethische und rechtliche Fragestellungen im digitalen Kontext zu beurteilen. Sie sind befähigt, verantwortlich in Teams zu wirken sowie arbeitsteilige Lösungen zu planen, durchzuführen, zu bewerten und zu steuern.
- Die Absolventinnen und Absolventen sind ferner in der Lage, Entwicklungs- und Forschungsarbeiten eigenständig durchzuführen, Unternehmen aufzubauen oder sich in einem nachfolgenden Promotionsstudium wissenschaftlich weiter zu qualifizieren.“

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele des Masterstudiengangs sind in der zugrundeliegenden Studien- und Prüfungsordnung sowie dem Diploma Supplement veröffentlicht und verortet. Die Gutachter:innen sind nach Durchsicht der Unterlagen der Ansicht, dass die Qualifikationsziele sowie die von den

Studierenden zu erwerbenden fachlichen, wissenschaftlichen und berufsbefähigenden Kompetenzen und Fähigkeiten teilweise zu generisch und zu grundlegend formuliert sind, sodass diese in Teilen auch für einen Bachelorstudiengang anwendbar wären. Wie bereits in den studien-gangsübergreifenden Aspekten beschrieben, sind die vorgelegten Qualifikationsziele der einzel-nen hier zu akkreditierenden Masterstudiengänge sehr ähnlich formuliert und unterscheiden sich teilweise nur in wenigen auf den Studiengangstitel bezogenen Begriffen. In den Gesprächen vor Ort können die Programmverantwortlichen den Gutachter:innen dagegen nachvollziehbar dar-stellen, dass auch eine inhaltliche Tiefe erreicht werden soll, sodass Kompetenzen auf dem Ni-veau EQF-7 erreicht werden sollten. So kommen die Gutachter:innen zu dem Schluss, dass die angedachten vermittelten Fachkenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen zwar der Stufe 7 des Europäischen Qualifikationsrahmens entsprechen und daher dem angestrebten Abschlussniveau angemessen sind, diese jedoch nicht durchgängig adäquat formuliert und veröffentlicht sind. Da-her sprechen sich die Gutachter:innen dafür aus, dass die angestrebten Qualifikationsziele stu-diengangsspezifisch und auf Masterniveau (EQF-7) formuliert und anschließend veröffentlicht werden müssen.

Ergänzung in Zuge der Qualitätsverbesserungsschleife

Hinsichtlich der Überarbeitung der studien-gangsspezifischen Qualifikationsziele gibt die Hoch-schule in ihrem Anschreiben im Rahmen der Qualitätsverbesserungsschleife an, dass dies von der Hochschule noch nicht bearbeitet wurde, da sie dies laut Stellungnahme „gerne im Frühjahr mit den jeweiligen Studiengangleitern und den neuberufenen Professoren/- innen abstimmen [möchte].“ Dementsprechend bleiben die Gutachter:innen bei ihrer Bewertung und möchten die angedachte Auflage beibehalten.

Entscheidungsvorschlag

Nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

- *Es müssen studien-gangsspezifische Qualifikationsziele auf Masterniveau (EQF-7) formu-liert und veröffentlicht werden.*

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StudAkkV)

Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudAkkV)

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Sachstand

Curriculum

Studiengangübergreifend beschreibt die Universität den curricularen Aufbau der hier zu akkre-ditierenden Studiengänge wie folgt: „Alle sieben Studiengänge setzen sich aus unterschiedlichen Modulen zusammen, die jeweils in sich geschlossenen Einheiten bilden. Die German University

of Digital Science als innovative Online-Universität bildet hier keine Ausnahme. Mit ihr sollen zwar auch neue Formen der Vermittlung von Wissen und der Vermittlung von Kompetenzen zum Einsatz kommen, dennoch bildet ein Modulkatalog mit einer Vielfalt von Lehrangeboten die Grundlage und Richtschnur der Studienprogramme.

Eine besondere Bedeutung wird an der German University of Digital Science der Wahlfreiheit und individuellen Profilbildung zugeschrieben. So ist in den Masterstudiengängen (sowohl in den beiden MBAs als auch in den vier Master of Science-Studiengängen) die gesamte zweite Studienhälfte für die individuelle Spezialisierung der Studierenden vorgesehen. In den Master of Science-Studiengängen beginnt diese Phase bereits im vierten Quarter und somit mit Ende der ersten Studienhälfte. Auch im Bachelorstudiengang ist die zweite Studienhälfte für die Spezialisierung vorgesehen, auch wenn hier der Anteil der Wahlpflichtmodule im Vergleich zu den Masterstudiengängen etwas geringer ausfällt, um sicherzustellen, dass die Studierenden eine hervorragende Grundlagenausbildung mit allen notwendigen theoretischen und methodischen Grundkenntnissen und Kompetenzen erhalten. Im Vergleich zu anderen Bachelorstudiengängen weist der Bachelorstudiengang Digital Science dennoch einen besonders großen Wahlpflichtbereich aus.

Eine Besonderheit hinsichtlich der Wahlfreiheit für die sechs Masterstudiengänge liegt darin, dass an der German University of Digital Science ein gemeinsames Wahlpflichtangebot („electives pool“) genutzt wird. Dies ist einerseits aufgrund der fachlichen Nähe der Studiengänge gegeben und für die Synchronisation von studiengangsübergreifenden Inhalten und somit der Ressourcenschonung an der German University of Digital Science dienlich. Andererseits soll so vor allem aber den Studierenden die Möglichkeit gegeben werden, einen bestimmten Anteil des Studiums auch mit Inhalten aus anderen Fachgebieten zu gestalten und somit über den berühmten „Tellerand“ zu schauen. Wir betrachten dies als eine besondere Chance und auch Notwendigkeit, um in der sich rasch verändernden digitalen Welt künftig in der Lage zu sein, sich Herausforderungen zu stellen, sich schnell in neue Themengebiete einarbeiten zu können und adäquat und lösungsorientiert auf besondere Situationen reagieren zu können. Um sicherzustellen, dass die Studierenden trotz der sehr hohen Wahlfreiheit ein schlüssiges und in sich stimmiges Modulkonzept belegen, ist in den jeweiligen fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen (Anhang 2) ein sogenannter „Track“ für den Wahlpflichtbereich vorgeschrieben, aus dem die Studierenden mindestens 50 Prozent belegen müssen.“

Allen Masterstudiengängen stehen die folgenden Wahlpflichtmodule zur Verfügung:

Law, Business & Administration		Probability & Statistics		Data Protection & Ethics		Ethics & Sustainability	
Digitalization		Artificial Intelligence		Advanced Digital Reality		Cybersecurity	
Understanding and Designing the Digital World	Digital Marketing & Media	Machine Learning and Analytics	Data Ethics in AI	Immersive Technologies	Computer Vision and Perception	Cybersecurity Fundamentals	Systems & Network Security
Digital Age Leadership & Innovation Mgmt	Analytics and Decision Making	Deep Learning	Applications of AI	Advanced 3D Modeling	Storytelling & Gamification	Information Security Management	Mobile & Wireless Security
Digital Business Models & Venture Building	Data-driven Systems	Advanced Deep Learning	Natural Language Processing	Augmented Human Performance	Digital Reality Content Creation	Identity Management & Authentication	Software & Application Security
Strategic Mgmt & Entrepreneurial Transformation	Data Warehousing	Logic and Symbolic AI	Explainability in AI Systems	Haptics and Multisensory Integration	Software Development for Digital Reality	AI-Powered Cybersecurity	Internet & Web Security
Corporate Entrepreneurship & Innovation	Transforming Public Services	Probabilistic Graphical Models	Reinforcement Learning	Special Effects & Particle Simulation	Project Mgmt & Entrepreneurship in Digital Reality	Offensive & Defensive Security	Enterprise Security

Didaktik:

Den besonderen didaktischen Ansatz, der die online-Studiengänge an der German University of Digital Science charakterisiert, wird von der Universität in ihrem Selbstbericht wie folgt beschrieben: „Alle Studiengänge sind so gestaltet, dass studierendenzentriertes, herausforderungsbasiertes Lernen mittels innovativer digitaler Lehr- und Lernformate im Mittelpunkt der Lehre steht. Ein solches Studium an unserer virtuellen Universität stellt somit nicht nur eine Verlagerung von physischen zu digitalen Klassen dar, sondern schafft eine dynamische Lernumgebung, die die Selbstständigkeit, Kollaboration und Anwendbarkeit von Wissen betont. Studierende können durch diese besonderen Merkmale besser auf die Anforderungen einer digitalisierten und sich ständig verändernden Welt vorbereitet werden.

Im Gegensatz zu klassischer universitärer Lehre werden an der German University of Digital Science die Lehrveranstaltungsformen in ihrer Ausgestaltung „online first“ gedacht. Die Lehrveranstaltungen in den Studienprogrammen werden typischerweise in Form von asynchronen, aber punktuell auch von synchronen Online-Formaten, also in Form von virtuellen Präsenzveranstaltungen angeboten. Die für den Austausch und die Zusammenarbeit der Studierenden so wichtigen interaktiven, synchronen Lehrveranstaltungen werden flexibel anhand von Zeitzonen strukturiert. Konkret sollen die folgenden innovativen Lehrveranstaltungsformate zum Einsatz kommen [...]:

- **Knowledge Essentials:** Grundlegende Online-Lehrformate zur Inhaltsvermittlung. Asynchrones Format.
- **Experiences:** Die Studierenden erarbeiten sich Inhalte eigenverantwortlich allein oder in Gruppen. Format mit synchronen und asynchronen Anteilen, bei Gruppenarbeit erhöht sich der synchrone Anteil.
- **DeepDives:** Lehrveranstaltungsformat mit dem höchsten Anteil an eigenständiger und selbstbestimmter Studienarbeit. Format mit synchronen und asynchronen Anteilen, bei Gruppenarbeit erhöht sich der synchrone Anteil.
- **Mastery:** Das Mastery-Format ist eine sehr offene Lehrveranstaltungsform, die inhaltlich ganz unterschiedlich ausgestaltet werden kann. Die synchronen und asynchronen Anteile sind je nach Ausgestaltung des Angebots unterschiedlich ausgeprägt.

Die folgende Tabelle zeigt die Kerneigenschaften der präsentierten Lehrveranstaltungsformen und vergleicht sie mit bekannten Bezeichnungen für traditionelle Lehrveranstaltungsformen:

Bezeichnung	Knowledge			Mastery Lehrformate
	Essential	Experience	DeepDives	
Äquivalent aus universitärer Lehre	Vorlesung	Seminar	Projekte	Programmierungskurse & Softskills
Lehrumfang	2-5 ECTS	2-5 ECTS	2-5 ECTS	2-5 ECTS
Primärer Veranstaltungstyp	Wissenspräsentation	Diskussionen, (Gruppen-)Präsentationen	Eigenverantwortliche Erarbeitung von Wissen	Wissenspräsentation, Demonstrationen, Programmierübungen, Interaktionsformate
Skalierbarkeit	Ja	Bedingt	Bedingt	Bedingt

Modularisierung

Alle Module der hier zu akkreditierenden Studiengänge umfassen zeitlich und thematisch abgegrenzte Studieninhalte und können in der Regel innerhalb eines Quartals abgeschlossen werden. Darüber hinaus besitzt der Großteil aller Module einen Umfang von fünf ECTS-Punkten bzw. in den beiden MBA-Studiengängen von vier ECTS-Punkten (siehe auch Abschnitt zu § 7 StudAkkV).

Zugangsvoraussetzungen

(Siehe Abschnitt zu § 5 StudAkkV).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Didaktik

Die Gutachter:innen heben den mutigen und visionären Ansatz der Hochschule positiv hervor und sind davon überzeugt, dass diese ein durchdachtes und technisch gut unterstütztes didaktisches Konzept integriert hat. So erkennen die Gutachter:innen an, dass die Hochschulleitung und Programmverantwortlichen bereits gute Erfahrungen im Bereich der digitalen Lehre gesammelt haben und auf eine Expertise zurückgreifen können, die eine erfolgreiche Anwendung dieses didaktischen Konzepts sicherstellen sollte. Dazu konnten sich die Gutachter:innen während der vor-Ort-Begehung auch ein Bild von der digitalen Lernplattform machen und bewerten diese als sehr ausgefeilt und zielführend, um eine erfolgreiche Durchführung der einzelnen Programme adäquat zu gewährleisten.

Curriculum & Modularisierung

Die Gutachter:innen stellen fest, dass die Module aller zu begutachtender Studiengänge durchgehend sinnvoll zusammengestellte Lerneinheiten darstellen. Die Gutachter:innen erkennen

grundsätzlich, dass nur wenige Module von der Soll-Mindestgröße von fünf ECTS-Punkten abweichen bzw. das in den beiden MBA-Studiengängen fast allen Modulen vier ECTS-Punkte zugeschrieben sind. Sie können die von der Hochschule vorgebrachten Begründungen hierfür jedoch nachvollziehen (siehe auch Abschnitt zu § 7 StudAkkV).

Die Modulhandbücher aller Studiengänge machen zwar Angaben zu fast allen geforderten Informationen außer der Verwendbarkeit (vgl. Abschnitt zu § 7 StudAkkV), müssen aber nach Ansicht der Gutachter:innen inhaltlich grundlegend überarbeitet werden. So zeigt sich nach Meinung der Gutachter:innen deutlich, dass noch nicht alle Lehrenden vorhanden sind, die dann die einzelnen Module sowie die zugehörigen Beschreibungen auf Dauer verantworten sollen. Dementsprechend liegen insgesamt sehr allgemeine Modulbeschreibungen vor, die zu großen Teilen bspw. noch keine spezifischen Angaben zu den Modulverantwortlichen sowie den gewählten Prüfungsformen machen. Zu letzterem erklären die Programmverantwortlichen während der Gespräche vor Ort, dass man den einzelnen Lehrenden, die dann zukünftig die einzelnen Module verantworten, die Freiheit lassen möchte, selbst zu entscheiden, welche Prüfungsform final genutzt wird. Diese Argumentation können die Gutachter:innen zwar nachvollziehen, halten aber trotzdem fest, dass somit zu diesem Zeitpunkt eine Bewertung der Kompetenzorientierung der Prüfungen nicht adäquat möglich ist. Dazu sind nach Ansicht der Gutachter:innen auch die beschriebenen Inhalte und Qualifikationsziele vieler Module in allen Studiengängen zu vage und allgemein, was generell eine detaillierte Auseinandersetzung mit den geplanten Lehrinhalten erschwert. So sind sie der Meinung, dass die im Rahmen der einzelnen Module zu vermittelnden Kompetenzen und Fähigkeiten deutlich präziser ausformuliert sein sollten und inhaltlich klarer den Modulen zugeordnet werden müssen. Da zum Zeitpunkt der Begehung noch nicht viele Lehrende feststehen, die man im Rahmen der Begehung nach den einzelnen Inhalten befragen hätte können, fällt es den Gutachter:innen schwer, das allgemeine inhaltliche Niveau der einzelnen Studiengänge einschätzen zu können. Allgemein lässt sich zum Beispiel für viele Masterveranstaltungen nicht wirklich beurteilen, ob diese Masterniveau haben werden oder nicht, da die Inhalte nicht konkret genug beschrieben sind. Zum Beispiel deutet das Modul „Cybersecurity Fundamentals“ aus dem Masterstudiengang Cybersecurity vom Namen her schon eher grundlegende Inhalte (und damit möglicherweise Bachelorniveau) an und auch die beschriebenen Inhalte (Confidentiality, Integrity, cryptography, firewall, antivirus, intrusion detection, etc.) müssen nicht zwingend auf Masterniveau sein. Als weiteres Beispiel führen die Gutachter:innen die Veranstaltung „Big Data, Software Systems, Cloud Computing“ an, welche vom Inhalt her ebenfalls eher auf einen Bachelorkurs hindeutet. So seien nach Meinung der Gutachter:innen Lernziele wie „understand basics of database systems“ oder „use data visualization tools for large queries in the cloud“ typischerweise auf Bachelorniveau. Diese zwei Module sollen an dieser Stelle nur beispielhaft herangezogen wer-

den, um das Grundproblem bei der Bewertung der einzelnen Module und Studiengänge zu verdeutlichen. So können die Hochschulleitung und die Programmverantwortlichen bei den Gesprächen vor Ort das Konzept der einzelnen Studiengänge zwar glaubhaft und nachvollziehbar darlegen und auch ein Niveau beschreiben, was durchaus Mastermodulen entsprechen würde. Jedoch sind die Gutachter:innen der Ansicht, dass eine vollumfassende Beurteilung der jeweiligen fachlich-inhaltlichen Qualität der einzelnen Studiengänge nur schwer vorzunehmen ist. Aus diesen Gründen sprechen sich die Gutachter:innen dafür aus, dass die Modulhandbücher aller Studiengänge grundlegend überarbeitet werden müssen. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Angaben zu Lernzielen. Inhalten und Prüfungen.

Zugangsvoraussetzungen

Die Gutachter:innen bestätigen, dass die jeweiligen Zugangsvoraussetzungen in den einzelnen studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen definiert sind. Allerdings stellen sie ebenfalls fest, dass die Universität über keine übergeordnete Zulassungsordnung verfügt. Die Gutachter:innen erkennen zwar an, dass dies nicht verpflichtend ist, empfehlen der Universität jedoch eine entsprechende Ordnung einzuführen.

Für die vier M.Sc.-Masterstudiengänge Digital Leadership, Applied AI, Advanced Digital Reality und Cybersecurity ist definiert, dass zur Aufnahme dieser Studiengänge neben dem Nachweis der B2-Englischkenntnisse ein Bachelorabschluss aus einem relevanten MINT-Studiengang („Bachelor’s degree from a relevant STEM discipline“) vorliegen muss. Dies stellt für die Gutachter:innen eine zu vage Formulierung der Zugangsvoraussetzungen dar. So sind die Gutachter:innen der Meinung, dass der Begriff „MINT-Bereich“ („STEM discipline“) keine ausreichende Eingrenzung darstellt. So gibt die Universität auch nicht an, welche Studiengänge für sie genau unter „STEM discipline“ fallen. Hierzu fügen die Gutachter:innen während der Audit-Gespräche an, dass Wirtschaftsinformatik bspw. nicht immer als „MINT-Fach“ gesehen werde, die hier zu akkreditierenden Studiengänge jedoch zu großen Teilen auch in diesen Bereich fallen würden. Da keine weiteren fachlich-inhaltlichen Voraussetzungen gefordert werden, könnte der jetzige Wortlaut der Zugangsvoraussetzungen also dafür sprechen, dass ein vorangegangenes Biologiestudium eher zu einer Aufnahme führe als bspw. ein Studium der Wirtschaftsinformatik, was nach Ansicht der Gutachter:innen jedoch nicht das Ziel dieser Regelung sein kann. Damit ein erfolgreiches Masterstudium in den vier Studiengängen Digital Leadership, Applied AI, Advanced Digital Reality und Cybersecurity durch ausreichende und adäquate Vorkenntnisse der Studierenden gesichert wird, sprechen sich die Gutachter:innen daher dafür aus, spezifischere Studiengangsvoraussetzungen zu definieren.

Für die beiden weiterbildenden MBA-Studiengänge Digital Technologies und Digital Transformation ist in § 3 der jeweiligen zugehörigen fachspezifischen Prüfungsordnung definiert, dass Bewerber:innen einen Bachelorabschluss sowie drei Jahre einschlägige Berufserfahrung in einem

digitalen Berufsumfeld vorweisen müssen. Darüber hinaus müssen Bewerber:innen jeweils den Nachweis erbringen, dass sie in ihrem vorhergegangenen Studium mindestens ein Modul im Bereich der Betriebswirtschaftslehre, der Volkswirtschaftslehre oder des Managements erfolgreich abgeschlossen haben. Mit dieser Regelung reagiert die Universität auf Anmerkungen der Gutachter:innen während der vor-Ort Gespräche. So stellen die Gutachter:innen zum Zeitpunkt der Begehung fest, dass keine derartigen fachlich-inhaltlichen Zugangsvoraussetzungen gestellt wurden. Dazu sind beide MBA-Studiengänge eher technisch als betriebswirtschaftlich ausgerichtet. So geben auch die Hochschulverantwortlichen während der Gespräche vor Ort an, dass der Fokus dieser beiden Studiengänge nicht auf der Betriebswirtschaft liegt, sondern eher technisch und auf die digitale Welt ausgerichtet sein soll und den Studierenden Kompetenzen vermittelt werden sollen, um bspw. Transformationsprozesse im Rahmen der Digitalisierung in Unternehmen antreiben zu können. So sei es laut der Universität auch an anderen Hochschulen bereits der Fall, dass MBA-Studiengänge immer mehr aufweichen und sich nicht zwingend rein auf den betriebswirtschaftlichen Bereich konzentrieren müssten. Dieser Ansatz kann von den Gutachter:innen durchaus nachvollzogen werden. Allerdings sind sie ebenfalls der Ansicht, dass der Abschluss „Master of Business Administration“ die Aussage habe, dass die Absolvent:innen gewisse betriebswirtschaftliche Kompetenzen vorweisen können, wie bspw. die Fähigkeit Bilanzen zu lesen. Wenn diese Kompetenzen jedoch nicht innerhalb des Studiums selbst vermittelt werden und auch keine entsprechenden Voraussetzungen zur Aufnahme des Studiums gestellt werden, könne es passieren, dass Graduierte ohne ausreichend betriebswirtschaftliche Kompetenzen anschließend einen MBA-Titel führen dürfen. Daraufhin hat die Universität im Nachgang an das Audit die entsprechenden fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen der beiden Masterstudiengänge leicht angepasst und eingeführt, dass ebenfalls der Nachweis erbracht werden muss, dass Studierende in ihrem vorhergegangenen Studium mindestens ein Modul im Bereich der Betriebswirtschaftslehre, der Volkswirtschaftslehre oder des Managements erfolgreich abgeschlossen haben. Dieser Schritt wird von den Gutachter:innen grundsätzlich positiv bewertet, jedoch sind sie weiterhin der Meinung, dass die Problematik nicht durch den Nachweis eines einzelnen Moduls gelöst werden kann, sondern weitergehende Voraussetzungen getroffen werden sollten, wenn nicht der betriebswirtschaftliche Anteil innerhalb der beiden Studiengänge selbst angehoben werden soll. Daher sprechen sich die Gutachter:innen dafür aus, dass die Zugangsvoraussetzungen hinsichtlich der betriebswirtschaftlichen Kenntnisse angepasst werden müssen, um sicherzustellen, dass Absolvent:innen nach Abschluss des Studiums auch die entsprechenden mit dem Abschlussgrad verbundenen Kompetenzen vorweisen können. Hier würden die Gutachter:innen es für passend halten, wenn insgesamt 20 ECTS-Punkte aus dem wirtschaftswissenschaftlichen Bereich gefordert würden. Wer diese nicht vorweisen könne, dem könne die Universität dann eine Art „Vorstudium“ anbieten, um diese nachzuholen. Hierzu würden sich nach

Ansicht der Gutachter:innen die folgenden bereits vorhandenen Module eignen: Economic Foundations (umzubenennen in Business Foundations), Advanced Economic Foundations (umzubenennen in Advanced Business Foundations), Digital Finance, Digital Marketing und Digital Supply Chain. Je nachdem, wie viel Leistungspunkte aus dem wirtschaftswissenschaftlichen Bereich die Bewerber:innen bereits vorweisen können, müssten sie maximal vier der genannten Module belegen, um auf die angedachten 20 ECTS-Punkte zu kommen. Wenn bspw. bereits fünf ECTS-Punkte vorhanden wären, würden drei Module reichen, was einem Quarter an der German University of Digital Sciences entsprechen würde. Eine potentielle dadurch entstehende Verlängerung der Studienzeit von vier auf fünf Quarter erscheint den Gutachter:innen angemessen, um dafür die Erlangung der beschriebenen wirtschaftswissenschaftlichen Kompetenzen sicherzustellen. Ferner merken die Gutachter:innen an, dass man ein solches Quarter auch zwischen das erste und zweite Quarter (nach Studienverlaufsplan) schieben könne, da das erste Quarter kaum Module mit BWL-Bezug enthalte.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Ba Digital World

Sachstand

Curriculum

Die Hochschule präsentiert den folgenden exemplarischen Studienverlaufsplan:

1 st Quarter	2 nd Quarter	3 rd Quarter	4 th Quarter
Rootcamp (15 ECTS)	Digital Technology Foundations 1 – Internet and Web Technologies (5 ECTS)	Digital Technology Foundations 2 – Computer Systems (5 ECTS)	Digital Technology Foundations 3 – Data Technologies (5 ECTS)
	Basic Concepts of Computer Science and Software Development (5 ECTS)	Digital Technologies for Business (5 ECTS)	Digital Technologies for Health and Wellbeing (5 ECTS)
	Discrete Mathematics (5 ECTS)	Economic Foundations (5 ECTS)	Legal Foundations (5 ECTS)

5 th Quarter	6 th Quarter	7 th Quarter	8 th Quarter
Digital Technology Foundations 4 – Cybersecurity (5 ECTS)	Digital Technology Foundations 5 – Human Computer Interaction (5 ECTS)	Elective 1 (5 ECTS)	Elective 3 (5 ECTS)
Digital Technologies for Sustainable Energy (5 ECTS)	Digital Technologies for Governance and Society (5 ECTS)	Elective 2 (5 ECTS)	Elective 4 (5 ECTS)
Software Development (5 ECTS)	Analytics and Decision-Making (5 ECTS)	Digital Entrepreneurship (5 ECTS)	Innovation Management and Change (5 ECTS)

9 th Quarter	10 th Quarter	11 th Quarter	12 th Quarter
Elective 5 (5 ECTS)	Elective 7 (5 ECTS)	Impact Project (15 ECTS)	Academic Writing (5 ECTS)
Elective 6 (5 ECTS)	Elective 8 (5 ECTS)		Bachelor Thesis (10 ECTS)
Project Management (5 ECTS)	Leading People and Teams (5 ECTS)		

Electives (select 8 out of 12)		
Business & Entrepreneurship	Mathematics & Foundations	Digital Skills & Competencies
Advanced Analytics and Decision Making (5 ECTS)	Basic Concepts of Analysis and Algebra (5 ECTS)	Communication & Presentation (5 ECTS)
Digital Finance (5 ECTS)	Theoretical Informatics (5 ECTS)	Social Competencies & Diversity (5 ECTS)
Digital Marketing (5 ECTS)	Advanced Economic Foundations (5 ECTS)	Data Literacy (5 ECTS)
Digital Supply Chain (5 ECTS)	Advanced Legal Foundations (5 ECTS)	Creativity Management (5 ECTS)

Bei diesem vorgelegten Studienverlaufsplan ist zu beachten, dass die Universität bereits auf Verbesserungsvorschläge hinsichtlich der Struktur und des curricularen Aufbaus eingegangen ist, die von den Gutachter:innen während der vor-Ort-Gespräche angebracht wurden. Im Nachgang an das Audit hat die Hochschule zügig entsprechend überarbeitete Dokumente eingereicht, in denen die Änderungen in Gelb markiert wurden.

Zugangsvoraussetzungen

(Siehe Abschnitt zu § 5 StudakkV).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Curriculum

Die Gutachter:innen betrachten die von der Hochschule vorgelegten Modulbeschreibungen sowie den exemplarischen Studienverlaufsplan. Allgemein fällt es den Gutachter:innen aufgrund der beschriebenen ungenauen Modulbeschreibungen schwer, die angedachten Lehrinhalte vollumfänglich und adäquat zu beurteilen. Allerdings kann den Gutachter:innen in den Gesprächen vor Ort ausführlich und nachvollziehbar dargestellt werden, dass insgesamt ein sinniges Studiengangskonzept vorliegt und auch Inhalte auf dem entsprechenden Niveau (EQF-6) vermittelt werden sollen, sodass sie zu dem Schluss kommen, dass das vorgelegte Curriculum prinzipiell zur Erreichung der angestrebten Lernziele angemessen sein sollte und dem Studiengangstitel gerecht werden wird. Damit dies abschließend und vollumfänglich bestätigt werden kann, bedarf es jedoch, wie bereits beschrieben, grundlegend überarbeiteter Modulbeschreibungen.

Des Weiteren unterstützen die Gutachter:innen die in Gelb markierten angedachten Änderungen im Studienverlaufsplan und merken lediglich an, dass diese neue Version dann auch noch in die studiengangsspezifische Studien- und Prüfungsordnung aufgenommen werden muss, da in dieser noch der zuerst angedachte Verlaufsplan dargestellt ist.

Darüber hinaus fällt den Gutachter:innen auf, dass der Modultitel des Moduls „Economic Foundation“ nicht mit den beschriebenen Inhalten übereinstimmt. So werden in der zugehörigen Modulbeschreibung vor allem betriebswirtschaftliche Inhalte beschrieben: „This module provides an overview and knowledge of the structure of companies. Concepts of corporate strategy, corporate organization, leadership and human resources management (HR), financing and marketing are introduced. Aspects of IT companies and business models in the digital age are also introduced.“ Der Titel „Economic Foundations“ würde allerdings eher für volkswirtschaftliche Inhalte sprechen, da „Economics“ im Normalfall für „Volkswirtschaftslehre“ steht. Daher sind die Gutachter:innen der Meinung, dass Titel und Inhalte des Moduls in Übereinstimmung gebracht werden müssen.

Zugangsvoraussetzungen

Die Gutachter:innen stellen fest, dass die Zulassungsvoraussetzungen für den Bachelorstudien-gang Digital World entsprechend den landesrechtlichen Vorgaben definiert sind. Die Zugangsre-gelungen sind aus Gutachter:innensicht gut geeignet, um sicherzustellen, dass die Studierenden über die notwendige Vorqualifikation verfügen.

Ergänzung in Zuge der Qualitätsverbesserungsschleife

Hinsichtlich der angedachten Auflage zum Modulhandbuch:

Die Hochschule reicht ein umfanglich überarbeitetes Modulhandbuch ein. Die Gutachter:innen betrachten die grundlegend überarbeiteten Modulhandbücher und bewerten diese nun als aussa-gekräftig genug, sodass sie die Auflage prinzipiell als erfüllt betrachten, auch wenn weiterhin wie-derkehrende, relativ allgemeine Kompetenzen formuliert werden.

Allerdings stellen die Gutachter:innen weiterhin fest, dass die Prüfungsformen in allen Modulen aller Studiengänge identisch formuliert sind und nur die jeweiligen Anteile variieren. So stellen sie fest, dass eine Begründung der Auswahl und Angemessenheit der Prüfungsformen zur Feststel-lung der Erreichung der Qualifikationsziele des jeweiligen Moduls fehlt. Die Gutachter:innen kön-nen zwar nachvollziehen, dass die Hochschule flexibel bleiben möchte, bis alle Lehrenden der einzelnen Module feststehen, um diesen eine individuelle Auswahl zu ermöglichen, sind jedoch der Meinung, dass eine angemessene Prüfungsform zumindest schon als Empfehlung angege-ben werden sollte. Darüber hinaus merken die Gutachter:innen an, dass die Lernziele stilistisch nicht einheitlich formuliert sind (mal vergangenheitsorientiert, mal in die Zukunft gerichtet, mal Lernenden-, mal Lehrenden-zentriert). Dies sollte nach Ansicht der Gutachter:innen mittelfristig ebenfalls noch angepasst werden.

Die Gutachter:innen kommen also zu dem Schluss, dass die Modulbeschreibungen derart über-arbeitet wurden, dass sie die Auflage nun als erfüllt anerkennen können, sind jedoch weiterhin der Meinung, dass es einer weiteren Überarbeitung bedarf, insbesondere hinsichtlich der Prü-fungsformen sowie auch bzgl. der Qualifikationsziele und Angaben zur Verwendbarkeit vgl. Be-wertung zu § 7 StudAkkV). Aus diesen Gründen sprechen sich die Gutachter:innen für die fol-gende Empfehlung aus:

Es wird empfohlen, die Modulbeschreibungen erneut zu überarbeiten, insbesondere hinsichtlich der Angaben zu den Prüfungsformen, der Verwendbarkeit und den Qualifikationszielen.

Hinsichtlich des Moduls „*Economic Foundations*“:

Die Hochschule reicht eine überarbeitete Modulbeschreibung ein. Dieser ist zu entnehmen, dass das Modul nun nach Ansicht der Gutachter:innen eindeutig volkswirtschaftlich ausgerichtet ist und somit Titel und Inhalte in Übereinstimmung gebracht werden konnten. Somit verzichten die Gutachter:innen auf die zuerst angedachte Auflage.

Hinsichtlich der übergeordneten Zulassungsordnung:

Die Hochschule reicht eine neue übergeordnete Zulassungsordnung ein, sodass auf die zuerst angedachte Empfehlung verzichtet werden kann. Allerdings merken die Gutachter:innen an, dass sich diese nur auf die Zulassungskriterien für die Masterstudiengänge bezieht. Da die Hochschule zum jetzigen Zeitpunkt allerdings nur einen Bachelorstudiengang anbietet und dessen Zulassungskriterien adäquat in der zugrundeliegenden fachspezifischen Prüfungsordnung definiert sind, verzichten die Gutachter:innen darauf eine neue, auf den Bachelorstudiengang ausgerichtete Empfehlung hinsichtlich der übergeordneten Zulassungsordnung auszusprechen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- *Es wird empfohlen, die Modulbeschreibungen erneut zu überarbeiten, insbesondere hinsichtlich der Angaben zu den Prüfungsformen, der Verwendbarkeit und den Qualifikationszielen.*

Ma Digital Technologies

Sachstand

Curriculum

Die Hochschule präsentiert den folgenden exemplarischen Studienverlaufsplan:

1 st Quarter	2 nd Quarter	3 rd Quarter	4 th Quarter
Complex Problem Solving & Design Thinking (4 ECTS)	Envision & Strategize: Data Analytics and Decision-Making (4 ECTS)	Synthesize & Anchor: Elective 1 (4 ECTS)	Impact Project (12 ECTS)
Envision & Strategize: Understanding and Designing the Digital World (4 ECTS)	Envision & Strategize: Strategic Management and Entrepreneurial Transformation (4 ECTS)	Synthesize & Anchor: Elective 2 (4 ECTS)	
Envision & Strategize: Big Data, Software Systems, Cloud Computing (4 ECTS)	Envision & Strategize: Systems & Network Security (4 ECTS)	Synthesize & Anchor: Elective 3 (4 ECTS)	
Coding Camp I: Python (4 ECTS)	Coding Camp II (4 ECTS)	Group Challenge (4 ECTS)	

Zugangsvoraussetzungen

(Siehe Abschnitt zu § 5 StudakkV).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Curriculum

Die Gutachter:innen betrachten die von der Hochschule vorgelegten Modulbeschreibungen sowie den exemplarischen Studienverlaufsplan. Allgemein fällt es den Gutachter:innen aufgrund der beschriebenen ungenauen Modulbeschreibungen schwer, die angedachten Lehrinhalte vollumfänglich und adäquat zu beurteilen. Allerdings kann den Gutachter:innen in den Gesprächen

vor Ort ausführlich und nachvollziehbar dargestellt werden, dass insgesamt ein sinniges Studiengangskonzept vorliegt und auch Inhalte auf dem entsprechenden Niveau (EQF-7) vermittelt werden sollen, sodass sie zu dem Schluss kommen, dass das vorgelegte Curriculum prinzipiell zur Erreichung der angestrebten Lernziele angemessen sein sollte und dem Studiengangstitel gerecht werden wird. Damit dies abschließend und vollumfänglich bestätigt werden kann, bedarf es jedoch, wie bereits beschrieben, grundlegend überarbeiteter Modulbeschreibungen.

Zugangsvoraussetzungen

(Siehe studiengangübergreifende Aspekte)

Ergänzung in Zuge der Qualitätsverbesserungsschleife

Hinsichtlich der angedachten Auflage zum Modulhandbuch:

Die Hochschule reicht ein umfänglich überarbeitetes Modulhandbuch ein. Die Gutachter:innen betrachten die grundlegend überarbeiteten Modulhandbücher und bewerten diese nun als aussagekräftig genug, sodass sie die Auflage prinzipiell als erfüllt betrachten, auch wenn weiterhin wiederkehrende, relativ allgemeine Kompetenzen formuliert werden.

Allerdings stellen die Gutachter:innen weiterhin fest, dass die Prüfungsformen in allen Modulen aller Studiengänge identisch formuliert sind und nur die jeweiligen Anteile variieren. So stellen sie fest, dass eine Begründung der Auswahl und Angemessenheit der Prüfungsformen zur Feststellung der Erreichung der Qualifikationsziele des jeweiligen Moduls fehlt. Die Gutachter:innen können zwar nachvollziehen, dass die Hochschule flexibel bleiben möchte, bis alle Lehrenden der einzelnen Module feststehen, um diesen eine individuelle Auswahl zu ermöglichen, sind jedoch der Meinung, dass eine angemessene Prüfungsform zumindest schon als Empfehlung angegeben werden sollte. Darüber hinaus merken die Gutachter:innen an, dass die Lernziele stilistisch nicht einheitlich formuliert sind (mal vergangenheitsorientiert, mal in die Zukunft gerichtet, mal Lernenden-, mal Lehrenden-zentriert). Dies sollte nach Ansicht der Gutachter:innen mittelfristig ebenfalls noch angepasst werden.

Die Gutachter:innen kommen also zu dem Schluss, dass die Modulbeschreibungen derart überarbeitet wurden, dass sie die Auflage nun als erfüllt anerkennen können, sind jedoch weiterhin der Meinung, dass es einer weiteren Überarbeitung bedarf, insbesondere hinsichtlich der Prüfungsformen sowie auch bzgl. der Qualifikationsziele und Angaben zur Verwendbarkeit vgl. Bewertung zu § 7 StudAkkV). Aus diesen Gründen sprechen sich die Gutachter:innen für die folgende Empfehlung aus:

Es wird empfohlen, die Modulbeschreibungen erneut zu überarbeiten, insbesondere hinsichtlich der Angaben zu den Prüfungsformen, der Verwendbarkeit und den Qualifikationszielen.

Hinsichtlich der Zugangsvoraussetzungen:

Die Hochschule reicht zusätzlich zu der neuen übergeordneten Zulassungsordnung eine ebenfalls überarbeitete studiengangsspezifische Prüfungsordnung ein, der zu entnehmen ist, dass nun eine einschlägige Berufserfahrung im Umfang von drei Jahren und der erfolgreiche Abschluss von zwei bis drei Modulen in BWL, VWL oder Management gefordert werden. Damit sind nach

Meinung der Gutachter:innen angemessene Zugangsvoraussetzungen definiert, weshalb sie die zuerst angedachte Auflage als erfüllt ansehen und diese ersatzlos streichen.

Hinsichtlich der übergeordneten Zulassungsordnung:

Die Hochschule reicht eine neue übergeordnete Zulassungsordnung ein, sodass auf die zuerst angedachte Empfehlung verzichtet werden kann.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- *Es wird empfohlen, die Modulbeschreibungen erneut zu überarbeiten, insbesondere hinsichtlich der Angaben zu den Prüfungsformen, der Verwendbarkeit und den Qualifikationszielen.*

Ma Digital Transformation

Sachstand

Curriculum

Die Hochschule präsentiert den folgenden exemplarischen Studienverlaufsplan:

1 st Quarter	2 nd Quarter	3 rd Quarter	4 th Quarter
Complex Problem Solving & Design Thinking (4 ECTS)	Envision & Strategize: Data Analytics and Decision-Making (4 ECTS)	Synthesize & Anchor: Elective 1 (4 ECTS)	Impact Project (12 ECTS)
Envision & Strategize: Understanding and Designing the Digital World (4 ECTS)	Envision & Strategize: Digital Business Models & Venture Building (4 ECTS)	Synthesize & Anchor: Elective 2 (4 ECTS)	
Envision & Strategize: Big Data, Software Systems, Cloud Computing (4 ECTS)	Envision & Strategize: Strategic Management and Entrepreneurial Transformation (4 ECTS)	Synthesize & Anchor: Elective 3 (4 ECTS)	
Coding Camp I: Python (4 ECTS)	Coding Camp II (4 ECTS)	Group Challenge (4 ECTS)	

Zugangsvoraussetzungen

(Siehe Abschnitt zu § 5 StudakkV).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Curriculum

Die Gutachter:innen betrachten die von der Hochschule vorgelegten Modulbeschreibungen sowie den exemplarischen Studienverlaufsplan. Allgemein fällt es den Gutachter:innen aufgrund

der beschriebenen ungenauen Modulbeschreibungen schwer, die angedachten Lehrinhalte vollumfänglich und adäquat zu beurteilen. Allerdings kann den Gutachter:innen in den Gesprächen vor Ort ausführlich und nachvollziehbar dargestellt werden, dass insgesamt ein sinniges Studiengangskonzept vorliegt und auch Inhalte auf dem entsprechenden Niveau (EQF-7) vermittelt werden sollen, sodass sie zu dem Schluss kommen, dass das vorgelegte Curriculum prinzipiell zur Erreichung der angestrebten Lernziele angemessen sein sollte und dem Studiengangstitel gerecht werden wird. Damit dies abschließend und vollumfänglich bestätigt werden kann, bedarf es jedoch, wie bereits beschrieben, grundlegend überarbeiteter Modulbeschreibungen.

Zugangsvoraussetzungen

(Siehe studiengangsübergreifende Aspekte)

Ergänzung in Zuge der Qualitätsverbesserungsschleife

Hinsichtlich der angedachten Auflage zum Modulhandbuch:

Die Hochschule reicht ein umfänglich überarbeitetes Modulhandbuch ein. Die Gutachter:innen betrachten die grundlegend überarbeiteten Modulhandbücher und bewerten diese nun als aussagekräftig genug, sodass sie die Auflage prinzipiell als erfüllt betrachten, auch wenn weiterhin wiederkehrende, relativ allgemeine Kompetenzen formuliert werden.

Allerdings stellen die Gutachter:innen weiterhin fest, dass die Prüfungsformen in allen Modulen aller Studiengänge identisch formuliert sind und nur die jeweiligen Anteile variieren. So stellen sie fest, dass eine Begründung der Auswahl und Angemessenheit der Prüfungsformen zur Feststellung der Erreichung der Qualifikationsziele des jeweiligen Moduls fehlt. Die Gutachter:innen können zwar nachvollziehen, dass die Hochschule flexibel bleiben möchte, bis alle Lehrenden der einzelnen Module feststehen, um diesen eine individuelle Auswahl zu ermöglichen, sind jedoch der Meinung, dass eine angemessene Prüfungsform zumindest schon als Empfehlung angegeben werden sollte. Darüber hinaus merken die Gutachter:innen an, dass die Lernziele stilistisch nicht einheitlich formuliert sind (mal vergangenheitsorientiert, mal in die Zukunft gerichtet, mal Lernenden-, mal Lehrenden-zentriert). Dies sollte nach Ansicht der Gutachter:innen mittelfristig ebenfalls noch angepasst werden.

Die Gutachter:innen kommen also zu dem Schluss, dass die Modulbeschreibungen derart überarbeitet wurden, dass sie die Auflage nun als erfüllt anerkennen können, sind jedoch weiterhin der Meinung, dass es einer weiteren Überarbeitung bedarf, insbesondere hinsichtlich der Prüfungsformen sowie auch bzgl. der Qualifikationsziele und Angaben zur Verwendbarkeit vgl. Bewertung zu § 7 StudAkkV). Aus diesen Gründen sprechen sich die Gutachter:innen für die folgende Empfehlung aus:

Es wird empfohlen, die Modulbeschreibungen erneut zu überarbeiten, insbesondere hinsichtlich der Angaben zu den Prüfungsformen, der Verwendbarkeit und den Qualifikationszielen.

Hinsichtlich der Zugangsvoraussetzungen:

Die Hochschule reicht zusätzlich zu der neuen übergeordneten Zulassungsordnung eine ebenfalls überarbeitete studiengangsspezifische Prüfungsordnung ein, der zu entnehmen ist, dass nun eine einschlägige Berufserfahrung im Umfang von drei Jahren und der erfolgreiche Abschluss von zwei bis drei Modulen in BWL, VWL oder Management gefordert werden. Damit sind nach Meinung der Gutachter:innen angemessene Zugangsvoraussetzungen definiert, weshalb sie die zuerst angedachte Auflage als erfüllt ansehen und diese ersatzlos streichen.

Hinsichtlich der übergeordneten Zulassungsordnung:

Die Hochschule reicht eine neue übergeordnete Zulassungsordnung ein, sodass auf die zuerst angedachte Empfehlung verzichtet werden kann.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- *Es wird empfohlen, die Modulbeschreibungen erneut zu überarbeiten, insbesondere hinsichtlich der Angaben zu den Prüfungsformen, der Verwendbarkeit und den Qualifikationszielen.*

Ma Digital Leadership

Sachstand

Curriculum

Die Hochschule präsentiert den folgenden exemplarischen Studienverlaufsplan:

1 st Quarter	2 nd Quarter	3 rd Quarter	4 th Quarter	5 th Quarter	6 th Quarter	7 th Quarter	8 th Quarter
Rootcamp I: Complex Problem Solving (5 ECTS)	Rootcamp II: Design Thinking (5 ECTS)	Envision & Strategize: Big Data, Software Systems, Cloud Computing (5 ECTS)	Experiment I: Group Challenge Digital Leadership (15 ECTS)	Synthesize & Anchor: Elective 1 (5 ECTS)	Synthesize & Anchor: Elective 4 (5 ECTS)	Experiment II: Master's Challenge (15 ECTS)	Master Thesis (15 ECTS)
Envision & Strategize: Understanding and Designing the Digital World (5 ECTS)	Envision & Strategize: Strategic Management and Entrepreneurial Transformation (5 ECTS)	Envision & Strategize: Cybersecurity Fundamentals (5 ECTS)		Synthesize & Anchor: Elective 2 (5 ECTS)	Synthesize & Anchor: Elective 5 (5 ECTS)		
Coding Camp I: Python (5 ECTS)	Coding Camp II (5 ECTS)	Envision & Strategize: Digital Age Leadership & Innovation Management (5 ECTS)		Synthesize & Anchor: Elective 3 (5 ECTS)	Synthesize & Anchor: Elective 6 (5 ECTS)		

Zugangsvoraussetzungen

(Siehe Abschnitt zu § 5 StudakkV).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Curriculum

Die Gutachter:innen betrachten die von der Hochschule vorgelegten Modulbeschreibungen sowie den exemplarischen Studienverlaufsplan. Allgemein fällt es den Gutachter:innen aufgrund der beschriebenen ungenauen Modulbeschreibungen schwer, die angedachten Lehrinhalte vollumfänglich und adäquat zu beurteilen. Allerdings kann den Gutachter:innen in den Gesprächen vor Ort ausführlich und nachvollziehbar dargestellt werden, dass insgesamt ein sinniges Studiengangskonzept vorliegt und auch Inhalte auf dem entsprechenden Niveau (EQF-7) vermittelt werden sollen, sodass sie zu dem Schluss kommen, dass das vorgelegte Curriculum prinzipiell zur Erreichung der angestrebten Lernziele angemessen sein sollte und dem Studiengangstitel gerecht werden wird. Damit dies abschließend und vollumfänglich bestätigt werden kann, bedarf es jedoch, wie bereits beschrieben, grundlegend überarbeiteter Modulbeschreibungen.

Zugangsvoraussetzungen

(Siehe studiengangübergreifende Aspekte).

Ergänzung in Zuge der Qualitätsverbesserungsschleife

Hinsichtlich der angedachten Auflage zum Modulhandbuch:

Die Hochschule reicht ein umfänglich überarbeitetes Modulhandbuch ein. Die Gutachter:innen betrachten die grundlegend überarbeiteten Modulhandbücher und bewerten diese nun als aussagekräftig genug, sodass sie die Auflage prinzipiell als erfüllt betrachten, auch wenn weiterhin wiederkehrende, relativ allgemeine Kompetenzen formuliert werden.

Allerdings stellen die Gutachter:innen weiterhin fest, dass die Prüfungsformen in allen Modulen aller Studiengänge identisch formuliert sind und nur die jeweiligen Anteile variieren. So stellen sie fest, dass eine Begründung der Auswahl und Angemessenheit der Prüfungsformen zur Feststellung der Erreichung der Qualifikationsziele des jeweiligen Moduls fehlt. Die Gutachter:innen können zwar nachvollziehen, dass die Hochschule flexibel bleiben möchte, bis alle Lehrenden der einzelnen Module feststehen, um diesen eine individuelle Auswahl zu ermöglichen, sind jedoch der Meinung, dass eine angemessene Prüfungsform zumindest schon als Empfehlung angegeben werden sollte. Darüber hinaus merken die Gutachter:innen an, dass die Lernziele stilistisch nicht einheitlich formuliert sind (mal vergangenheitsorientiert, mal in die Zukunft gerichtet, mal Lernenden-, mal Lehrenden-zentriert). Dies sollte nach Ansicht der Gutachter:innen mittelfristig ebenfalls noch angepasst werden.

Die Gutachter:innen kommen also zu dem Schluss, dass die Modulbeschreibungen derart überarbeitet wurden, dass sie die Auflage nun als erfüllt anerkennen können, sind jedoch weiterhin der Meinung, dass es einer weiteren Überarbeitung bedarf, insbesondere hinsichtlich der Prüfungsformen sowie auch bzgl. der Qualifikationsziele und Angaben zur Verwendbarkeit vgl. Bewertung zu § 7 StudAkkV). Aus diesen Gründen sprechen sich die Gutachter:innen für die folgende Empfehlung aus:

Es wird empfohlen, die Modulbeschreibungen erneut zu überarbeiten, insbesondere hinsichtlich der Angaben zu den Prüfungsformen, der Verwendbarkeit und den Qualifikationszielen.

Hinsichtlich der Zugangsvoraussetzungen:

Die Hochschule reicht eine neue übergeordnete Zulassungsordnung ein, die sich auf alle hier zu akkreditierenden Masterstudiengänge bezieht. Ursprünglich stand das Aufnahmekriterium eines STEM-bachelors in den jeweiligen studiengangspezifischen Ordnungen. Hiervon wurden keine aktualisierten Unterlagen abgeliefert, sodass nicht nachvollziehbar ist, ob dort etwas geändert wurde. In der neuen, allgemeinen Zulassungsordnung (*Regulations on Access, Admission and Enrollment at the German University of Digital Science for all degree programs*), die eingereicht wurde, ist definiert, dass man zehn ECTS-Punkte in der "subject area" des Masterstudiengangs, den man studieren möchte, mitbringen muss. Das ist nach Ansicht der Gutachter:innen sehr wenig und kaum beurteilbar bei den doch überwiegend interdisziplinären Studiengängen. So sind sie der Meinung, dass vermutlich sehr viele Bewerber:innen aus den verschiedensten Studiengängen diese Anforderungen irgendwie erfüllen könnten. So kommen die Gutachter:innen zu dem Schluss, dass die Regelungen jetzt zwar anders sind, aber auch nicht schärfer definiert wurden und entsprechend weiterhin nicht sicherstellen, dass man die richtigen Voraussetzungen mitbringt. Deshalb würden sie hier doch eine Differenzierung der einzelnen Studiengänge für sinnvoll halten sowie eine Anhebung des geforderten Qualifikationslevels.

Aus diesen Gründen sind die Gutachter:innen abschließend der Meinung, dass die neuen Zugangsvoraussetzung von lediglich zehn ECTS-Punkten aus dem Bachelorstudium in dem Master-Themenbereich zu wenig sind und dies eher noch weniger ist als der vorher geforderte Bachelorsabschluss im STEM-Bereich. Dies stellt dann wiederum die Frage nach dem angedachten Niveau der Masterkurse und des gesamten Masterstudiengangs. Die Gutachter:innen sprechen sich für die Beibehaltung der ursprünglich angedachten Auflage aus.

Hinsichtlich der übergeordneten Zulassungsordnung:

Die Hochschule reicht eine neue übergeordnete Zulassungsordnung ein, sodass auf die zuerst angedachte Empfehlung verzichtet werden kann.

Entscheidungsvorschlag

Nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

- *Die Zugangsvoraussetzungen sind adäquat zu wählen, um den Studienerfolg zu gewährleisten. Anschließend müssen die überarbeiteten Zugangsvoraussetzungen veröffentlicht werden.*

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- *Es wird empfohlen, die Modulbeschreibungen erneut zu überarbeiten, insbesondere hinsichtlich der Angaben zu den Prüfungsformen, der Verwendbarkeit und den Qualifikationszielen.*

Ma Applied AI

Sachstand

Curriculum

Die Hochschule präsentiert den folgenden exemplarischen Studienverlaufsplan:

1 st Quarter	2 nd Quarter	3 rd Quarter	4 th Quarter	5 th Quarter	6 th Quarter	7 th Quarter	8 th Quarter
Rootcamp I: Complex Problem Solving (5 ECTS)	Rootcamp II: Design Thinking (5 ECTS)	Envision & Strategize: Big Data, Software Systems, Cloud Computing (5 ECTS)	Experiment I: Group Challenge AI (15 ECTS)	Synthesize & Anchor: Elective 1 (5 ECTS)	Synthesize & Anchor: Elective 4 (5 ECTS)	Experiment II: Master's Challenge (15 ECTS)	Master Thesis (15 ECTS)
Envision & Strategize: Logic and Symbolic AI (5 ECTS)	Envision & Strategize: Machine Learning and Analytics (5 ECTS)	Envision & Strategize: Deep Learning (5 ECTS)		Synthesize & Anchor: Elective 2 (5 ECTS)	Synthesize & Anchor: Elective 5 (5 ECTS)		
Coding Camp I: Python (5 ECTS)	Coding Camp II (5 ECTS)	Envision & Strategize: Applications of AI (5 ECTS)		Synthesize & Anchor: Elective 3 (5 ECTS)	Synthesize & Anchor: Elective 6 (5 ECTS)		

Zugangsvoraussetzungen

(Siehe Abschnitt zu § 5 StudakkV).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Curriculum

Die Gutachter:innen betrachten die von der Hochschule vorgelegten Modulbeschreibungen sowie den exemplarischen Studienverlaufsplan. Allgemein fällt es den Gutachter:innen aufgrund der beschriebenen ungenauen Modulbeschreibungen schwer, die angedachten Lehrinhalte vollumfänglich und adäquat zu beurteilen. Allerdings kann den Gutachter:innen in den Gesprächen vor Ort ausführlich und nachvollziehbar dargestellt werden, dass insgesamt ein sinniges Studiengangskonzept vorliegt und auch Inhalte auf dem entsprechenden Niveau (EQF-7) vermittelt werden sollen, sodass sie zu dem Schluss kommen, dass das vorgelegte Curriculum prinzipiell zur Erreichung der angestrebten Lernziele angemessen sein sollte und dem Studiengangstitel gerecht werden wird. Damit dies abschließend und vollumfänglich bestätigt werden kann, bedarf es jedoch, wie bereits beschrieben, grundlegend überarbeiteter Modulbeschreibungen.

Zugangsvoraussetzungen

(Siehe studiengangübergreifende Aspekte)

Ergänzung in Zuge der Qualitätsverbesserungsschleife

Hinsichtlich der angedachten Auflage zum Modulhandbuch:

Die Hochschule reicht ein umfangreich überarbeitetes Modulhandbuch ein. Die Gutachter:innen betrachten die grundlegend überarbeiteten Modulhandbücher und bewerten diese nun als aussagekräftig genug, sodass sie die Auflage prinzipiell als erfüllt betrachten, auch wenn weiterhin wiederkehrende, relativ allgemeine Kompetenzen formuliert werden.

Allerdings stellen die Gutachter:innen weiterhin fest, dass die Prüfungsformen in allen Modulen aller Studiengänge identisch formuliert sind und nur die jeweiligen Anteile variieren. So stellen sie fest, dass eine Begründung der Auswahl und Angemessenheit der Prüfungsformen zur Feststellung der Erreichung der Qualifikationsziele des jeweiligen Moduls fehlt. Die Gutachter:innen können zwar nachvollziehen, dass die Hochschule flexibel bleiben möchte, bis alle Lehrenden der einzelnen Module feststehen, um diesen eine individuelle Auswahl zu ermöglichen, sind jedoch der Meinung, dass eine angemessene Prüfungsform zumindest schon als Empfehlung angegeben werden sollte. Darüber hinaus merken die Gutachter:innen an, dass die Lernziele stilistisch nicht einheitlich formuliert sind (mal vergangenheitsorientiert, mal in die Zukunft gerichtet, mal Lernenden-, mal Lehrenden-zentriert). Dies sollte nach Ansicht der Gutachter:innen mittelfristig ebenfalls noch angepasst werden.

Die Gutachter:innen kommen also zu dem Schluss, dass die Modulbeschreibungen derart überarbeitet wurden, dass sie die Auflage nun als erfüllt anerkennen können, sind jedoch weiterhin der Meinung, dass es einer weiteren Überarbeitung bedarf, insbesondere hinsichtlich der Prüfungsformen sowie auch bzgl. der Qualifikationsziele und Angaben zur Verwendbarkeit vgl. Bewertung zu § 7 StudAkkV). Aus diesen Gründen sprechen sich die Gutachter:innen für die folgende Empfehlung aus:

Es wird empfohlen, die Modulbeschreibungen erneut zu überarbeiten, insbesondere hinsichtlich der Angaben zu den Prüfungsformen, der Verwendbarkeit und den Qualifikationszielen.

Hinsichtlich der Zugangsvoraussetzungen:

Die Hochschule reicht eine neue übergeordnete Zulassungsordnung ein, die sich auf alle hier zu akkreditierenden Masterstudiengänge bezieht. Ursprünglich stand das Aufnahmekriterium eines STEM-bachelors in den jeweiligen studiengangspezifischen Ordnungen. Hiervon wurden keine aktualisierten Unterlagen abgeliefert, sodass nicht nachvollziehbar ist, ob dort etwas geändert wurde. In der neuen, allgemeinen Zulassungsordnung (*Regulations on Access, Admission and Enrollment at the German University of Digital Science for all degree programs*), die eingereicht wurde, ist definiert, dass man zehn ECTS-Punkte in der "subject area" des Masterstudiengangs, den man studieren möchte, mitbringen muss. Das ist nach Ansicht der Gutachter:innen sehr wenig und kaum beurteilbar bei den doch überwiegend interdisziplinären Studiengängen. So sind sie der Meinung, dass vermutlich sehr viele Bewerber:innen aus den verschiedensten Studiengängen diese Anforderungen irgendwie erfüllen könnten. So kommen die Gutachter:innen zu dem Schluss, dass die Regelungen jetzt zwar anders sind, aber auch nicht schärfer definiert wurden und entsprechend weiterhin nicht sicherstellen, dass man die richtigen Voraussetzungen mitbringt. Deshalb würden sie hier doch eine Differenzierung der einzelnen Studiengänge für sinnvoll halten sowie eine Anhebung des geforderten Qualifikationslevels.

Aus diesen Gründen sind die Gutachter:innen abschließend der Meinung, dass die neuen Zugangsvoraussetzung von lediglich zehn ECTS-Punkten aus dem Bachelorstudium in dem Master-

Themenbereich zu wenig sind und dies eher noch weniger ist als der vorher geforderte Bachelorbabschluss im STEM-Bereich. Dies stellt dann wiederum die Frage nach dem angedachten Niveau der Masterkurse und des gesamten Masterstudiengangs. Die Gutachter:innen sprechen sich für die Beibehaltung der ursprünglich angedachten Auflage aus.

Hinsichtlich der übergeordneten Zulassungsordnung:

Die Hochschule reicht eine neue übergeordnete Zulassungsordnung ein, sodass auf die zuerst angedachte Empfehlung verzichtet werden kann.

Entscheidungsvorschlag

Nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

- Die Zugangsvoraussetzungen sind adäquat zu wählen, um den Studienerfolg zu gewährleisten. Anschließend müssen die überarbeiteten Zugangsvoraussetzungen veröffentlicht werden.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Es wird empfohlen, die Modulbeschreibungen erneut zu überarbeiten, insbesondere hinsichtlich der Angaben zu den Prüfungsformen, der Verwendbarkeit und den Qualifikationszielen.

Ma Advanced Digital Reality

Sachstand

Curriculum

Die Hochschule präsentiert den folgenden exemplarischen Studienverlaufsplan:

1 st Quarter	2 nd Quarter	3 rd Quarter	4 th Quarter	5 th Quarter	6 th Quarter	7 th Quarter	8 th Quarter
Rootcamp I: Complex Problem Solving (5 ECTS)	Rootcamp II: Design Thinking (5 ECTS)	Envision & Strategize: Big Data, Software Systems, Cloud Computing (5 ECTS)	Experiment I: Group Challenge Digital Reality (15 ECTS)	Synthesize & Anchor: Elective 1 (5 ECTS)	Synthesize & Anchor: Elective 4 (5 ECTS)	Experiment II: Master's Challenge (15 ECTS)	Master Thesis (15 ECTS)
Envision & Strategize: Immersive Technologies (5 ECTS)	Envision & Strategize: Special Effects and Particle Simulation (5 ECTS)	Envision & Strategize: Haptics and Multisensory Integration (5 ECTS)		Synthesize & Anchor: Elective 2 (5 ECTS)	Synthesize & Anchor: Elective 5 (5 ECTS)		
Coding Camp I: Python (5 ECTS)	Coding Camp II (5 ECTS)	Envision & Strategize: Applications of AI (5 ECTS)		Synthesize & Anchor: Elective 3 (5 ECTS)	Synthesize & Anchor: Elective 6 (5 ECTS)		

Zugangsvoraussetzungen

(Siehe Abschnitt zu § 5 StudakkV).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Curriculum

Die Gutachter:innen betrachten die von der Hochschule vorgelegten Modulbeschreibungen sowie den exemplarischen Studienverlaufsplan. Allgemein fällt es den Gutachter:innen aufgrund der beschriebenen ungenauen Modulbeschreibungen schwer, die angedachten Lehrinhalte vollumfänglich und adäquat zu beurteilen. Allerdings kann den Gutachter:innen in den Gesprächen vor Ort ausführlich und nachvollziehbar dargestellt werden, dass insgesamt ein sinniges Studiengangskonzept vorliegt und auch Inhalte auf dem entsprechenden Niveau (EQF-7) vermittelt werden sollen, sodass sie zu dem Schluss kommen, dass das vorgelegte Curriculum prinzipiell zur Erreichung der angestrebten Lernziele angemessen sein sollte und dem Studiengangstitel gerecht werden wird. Damit dies abschließend und vollumfänglich bestätigt werden kann, bedarf es jedoch, wie bereits beschrieben, grundlegend überarbeiteter Modulbeschreibungen.

Darüber hinaus diskutieren die Gutachter:innen die angedachten genutzten Programmiersprachen sowie die damit einhergehenden vorausgesetzten Kenntnisse. So möchten die Gutachter:innen wissen, warum im Masterstudiengang Advanced Digital Reality ebenfalls wie in den anderen Masterstudiengängen Python als Programmiersprache genutzt werden soll, da diese nicht unbedingt den Anforderungen des Themenbereichs entspricht. Die Programmverantwortlichen fügen hierzu an, dass sie zwar zustimmen, dass dies nicht die erste Programmiersprache der Wahl für diesen Bereich sei, jedoch genutzt würde, damit das entsprechende Modul auch in anderen Masterstudiengängen eingesetzt werden könne. Diese Argumentation können die Gutachter:innen zwar nachvollziehen, wollen der Universität jedoch empfehlen, dass Sie darauf achten müsse, dass die Studierenden ausreichend Kenntnisse in „3D-modelling“ vorweisen und man daher überprüfen solle, ob Python als erste Programmiersprache eine passende Wahl darstelle.

Zugangsvoraussetzungen

(Siehe studiengangsübergreifende Aspekte).

Ergänzung in Zuge der Qualitätsverbesserungsschleife

Hinsichtlich der angedachten Auflage zum Modulhandbuch:

Die Hochschule reicht ein umfänglich überarbeitetes Modulhandbuch ein. Die Gutachter:innen betrachten die grundlegend überarbeiteten Modulhandbücher und bewerten diese nun als aussagekräftig genug, sodass sie die Auflage prinzipiell als erfüllt betrachten, auch wenn weiterhin wiederkehrende, relativ allgemeine Kompetenzen formuliert werden.

Allerdings stellen die Gutachter:innen weiterhin fest, dass die Prüfungsformen in allen Modulen aller Studiengänge identisch formuliert sind und nur die jeweiligen Anteile variieren. So stellen sie fest, dass eine Begründung der Auswahl und Angemessenheit der Prüfungsformen zur Feststellung der Erreichung der Qualifikationsziele des jeweiligen Moduls fehlt. Die Gutachter:innen können zwar nachvollziehen, dass die Hochschule flexibel bleiben möchte, bis alle Lehrenden der

einzelnen Module feststehen, um diesen eine individuelle Auswahl zu ermöglichen, sind jedoch der Meinung, dass eine angemessene Prüfungsform zumindest schon als Empfehlung angegeben werden sollte. Darüber hinaus merken die Gutachter:innen an, dass die Lernziele stilistisch nicht einheitlich formuliert sind (mal vergangenheitsorientiert, mal in die Zukunft gerichtet, mal Lernenden-, mal Lehrenden-zentriert). Dies sollte nach Ansicht der Gutachter:innen mittelfristig ebenfalls noch angepasst werden.

Die Gutachter:innen kommen also zu dem Schluss, dass die Modulbeschreibungen derart überarbeitet wurden, dass sie die Auflage nun als erfüllt anerkennen können, sind jedoch weiterhin der Meinung, dass es einer weiteren Überarbeitung bedarf, insbesondere hinsichtlich der Prüfungsformen sowie auch bzgl. der Qualifikationsziele und Angaben zur Verwendbarkeit vgl. Bewertung zu § 7 StudAkkV). Aus diesen Gründen sprechen sich die Gutachter:innen für die folgende Empfehlung aus:

Es wird empfohlen, die Modulbeschreibungen erneut zu überarbeiten, insbesondere hinsichtlich der Angaben zu den Prüfungsformen, der Verwendbarkeit und den Qualifikationszielen.

Hinsichtlich der Zugangsvoraussetzungen:

Die Hochschule reicht eine neue übergeordnete Zulassungsordnung ein, die sich auf alle hier zu akkreditierenden Masterstudiengänge bezieht. Ursprünglich stand das Aufnahmekriterium eines STEM-bachelors in den jeweiligen studiengangspezifischen Ordnungen. Hiervon wurden keine aktualisierten Unterlagen abgeliefert, sodass nicht nachvollziehbar ist, ob dort etwas geändert wurde. In der neuen, allgemeinen Zulassungsordnung (*Regulations on Access, Admission and Enrollment at the German University of Digital Science for all degree programs*), die eingereicht wurde, ist definiert, dass man zehn ECTS-Punkte in der "subject area" des Masterstudiengangs, den man studieren möchte, mitbringen muss. Das ist nach Ansicht der Gutachter:innen sehr wenig und kaum beurteilbar bei den doch überwiegend interdisziplinären Studiengängen. So sind sie der Meinung, dass vermutlich sehr viele Bewerber:innen aus den verschiedensten Studiengängen diese Anforderungen irgendwie erfüllen könnten. So kommen die Gutachter:innen zu dem Schluss, dass die Regelungen jetzt zwar anders sind, aber auch nicht schärfer definiert wurden und entsprechend weiterhin nicht sicherstellen, dass man die richtigen Voraussetzungen mitbringt. Deshalb würden sie hier doch eine Differenzierung der einzelnen Studiengänge für sinnvoll halten sowie eine Anhebung des geforderten Qualifikationslevels.

Aus diesen Gründen sind die Gutachter:innen abschließend der Meinung, dass die neuen Zugangsvoraussetzung von lediglich zehn ECTS-Punkten aus dem Bachelorstudium in dem Master-Themenbereich zu wenig sind und dies eher noch weniger ist als der vorher geforderte Bachelorsabschluss im STEM-Bereich. Dies stellt dann wiederum die Frage nach dem angedachten Niveau der Masterkurse und des gesamten Masterstudiengangs. Die Gutachter:innen sprechen sich für die Beibehaltung der ursprünglich angedachten Auflage aus.

Hinsichtlich der übergeordneten Zulassungsordnung:

Die Hochschule reicht eine neue übergeordnete Zulassungsordnung ein, sodass auf die zuerst angedachte Empfehlung verzichtet werden kann.

Entscheidungsvorschlag

Nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

- *Die Zugangsvoraussetzungen sind adäquat zu wählen, um den Studienerfolg zu gewährleisten. Anschließend müssen die überarbeiteten Zugangsvoraussetzungen veröffentlicht werden.*

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- *Es wird empfohlen, die Modulbeschreibungen erneut zu überarbeiten, insbesondere hinsichtlich der Angaben zu den Prüfungsformen, der Verwendbarkeit und den Qualifikationszielen.*
- *Es wird empfohlen, sicherzustellen, dass die Studierenden ausreichend Kenntnisse in 3D-modelling und einer Programmiersprache zu Studienbeginn vorweisen.*

Ma Cybersecurity

Sachstand

Curriculum

Die Hochschule präsentiert den folgenden exemplarischen Studienverlaufsplan:

1 st Quarter	2 nd Quarter	3 rd Quarter	4 th Quarter	5 th Quarter	6 th Quarter	7 th Quarter	8 th Quarter
Rootcamp I: Complex Problem Solving (5 ECTS)	Rootcamp II: Design Thinking (5 ECTS)	Envision & Strategize: Big Data, Software Systems, Cloud Computing (5 ECTS)	Experiment I: Group Challenge Cybersecurity (15 ECTS)	Synthesize & Anchor: Elective 1 (5 ECTS)	Synthesize & Anchor: Elective 4 (5 ECTS)	Experiment II: Master's Challenge (15 ECTS)	Master Thesis (15 ECTS)
Envision & Strategize: Cybersecurity Fundamentals (5 ECTS)	Envision & Strategize: Systems & Network Security (5 ECTS)	Envision & Strategize: Software & Application Security (5 ECTS)		Synthesize & Anchor: Elective 2 (5 ECTS)	Synthesize & Anchor: Elective 5 (5 ECTS)		
Coding Camp I: Python (5 ECTS)	Coding Camp II (5 ECTS)	Envision & Strategize: Information Security Management (5 ECTS)		Synthesize & Anchor: Elective 3 (5 ECTS)	Synthesize & Anchor: Elective 6 (5 ECTS)		

Zugangsvoraussetzungen

(Siehe Abschnitt zu § 5 StudakkV).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Curriculum

Die Gutachter:innen betrachten die von der Hochschule vorgelegten Modulbeschreibungen sowie den exemplarischen Studienverlaufsplan. Allgemein fällt es den Gutachter:innen aufgrund der beschriebenen ungenauen Modulbeschreibungen schwer, die angedachten Lehrinhalte vollumfänglich und adäquat zu beurteilen. Allerdings kann den Gutachter:innen in den Gesprächen

vor Ort ausführlich und nachvollziehbar dargestellt werden, dass insgesamt ein sinniges Studiengangskonzept vorliegt und auch Inhalte auf dem entsprechenden Niveau (EQF-7) vermittelt werden sollen, sodass sie zu dem Schluss kommen, dass das vorgelegte Curriculum prinzipiell zur Erreichung der angestrebten Lernziele angemessen sein sollte und dem Studiengangstitel gerecht werden wird. Damit dies abschließend und vollumfänglich bestätigt werden kann, bedarf es jedoch, wie bereits beschrieben, grundlegend überarbeiteter Modulbeschreibungen.

Zugangsvoraussetzungen

(Siehe studiengangübergreifende Aspekte).

Ergänzung in Zuge der Qualitätsverbesserungsschleife

Hinsichtlich der angedachten Auflage zum Modulhandbuch:

Die Hochschule reicht ein umfänglich überarbeitetes Modulhandbuch ein. Die Gutachter:innen betrachten die grundlegend überarbeiteten Modulhandbücher und bewerten diese nun als aussagekräftig genug, sodass sie die Auflage prinzipiell als erfüllt betrachten, auch wenn weiterhin wiederkehrende, relativ allgemeine Kompetenzen formuliert werden.

Allerdings stellen die Gutachter:innen weiterhin fest, dass die Prüfungsformen in allen Modulen aller Studiengänge identisch formuliert sind und nur die jeweiligen Anteile variieren. So stellen sie fest, dass eine Begründung der Auswahl und Angemessenheit der Prüfungsformen zur Feststellung der Erreichung der Qualifikationsziele des jeweiligen Moduls fehlt. Die Gutachter:innen können zwar nachvollziehen, dass die Hochschule flexibel bleiben möchte, bis alle Lehrenden der einzelnen Module feststehen, um diesen eine individuelle Auswahl zu ermöglichen, sind jedoch der Meinung, dass eine angemessene Prüfungsform zumindest schon als Empfehlung angegeben werden sollte. Darüber hinaus merken die Gutachter:innen an, dass die Lernziele stilistisch nicht einheitlich formuliert sind (mal vergangenheitsorientiert, mal in die Zukunft gerichtet, mal Lernenden-, mal Lehrenden-zentriert). Dies sollte nach Ansicht der Gutachter:innen mittelfristig ebenfalls noch angepasst werden.

Die Gutachter:innen kommen also zu dem Schluss, dass die Modulbeschreibungen derart überarbeitet wurden, dass sie die Auflage nun als erfüllt anerkennen können, sind jedoch weiterhin der Meinung, dass es einer weiteren Überarbeitung bedarf, insbesondere hinsichtlich der Prüfungsformen sowie auch bzgl. der Qualifikationsziele und Angaben zur Verwendbarkeit vgl. Bewertung zu § 7 StudAkkV). Aus diesen Gründen sprechen sich die Gutachter:innen für die folgende Empfehlung aus:

Es wird empfohlen, die Modulbeschreibungen erneut zu überarbeiten, insbesondere hinsichtlich der Angaben zu den Prüfungsformen, der Verwendbarkeit und den Qualifikationszielen.

Hinsichtlich der Zugangsvoraussetzungen:

Die Hochschule reicht eine neue übergeordnete Zulassungsordnung ein, die sich auf alle hier zu akkreditierenden Masterstudiengänge bezieht. Ursprünglich stand das Aufnahmekriterium eines STEM-bachelors in den jeweiligen studiengangspezifischen Ordnungen. Hiervon wurden keine aktualisierten Unterlagen abgeliefert, sodass nicht nachvollziehbar ist, ob dort etwas geändert

wurde. In der neuen, allgemeinen Zulassungsordnung (*Regulations on Access, Admission and Enrollment at the German University of Digital Science for all degree programs*), die eingereicht wurde, ist definiert, dass man zehn ECTS-Punkte in der "subject area" des Masterstudiengangs, den man studieren möchte, mitbringen muss. Das ist nach Ansicht der Gutachter:innen sehr wenig und kaum beurteilbar bei den doch überwiegend interdisziplinären Studiengängen. So sind sie der Meinung, dass vermutlich sehr viele Bewerber:innen aus den verschiedensten Studiengängen diese Anforderungen irgendwie erfüllen könnten. So kommen die Gutachter:innen zu dem Schluss, dass die Regelungen jetzt zwar anders sind, aber auch nicht schärfer definiert wurden und entsprechend weiterhin nicht sicherstellen, dass man die richtigen Voraussetzungen mitbringt. Deshalb würden sie hier doch eine Differenzierung der einzelnen Studiengänge für sinnvoll halten sowie eine Anhebung des geforderten Qualifikationslevels.

Aus diesen Gründen sind die Gutachter:innen abschließend der Meinung, dass die neuen Zugangsvoraussetzung von lediglich zehn ECTS-Punkten aus dem Bachelorstudium in dem Master-Themenbereich zu wenig sind und dies eher noch weniger ist als der vorher geforderte Bachelorsabschluss im STEM-Bereich. Dies stellt dann wiederum die Frage nach dem angedachten Niveau der Masterkurse und des gesamten Masterstudiengangs. Die Gutachter:innen sprechen sich für die Beibehaltung der ursprünglich angedachten Auflage aus.

Hinsichtlich der übergeordneten Zulassungsordnung:

Die Hochschule reicht eine neue übergeordnete Zulassungsordnung ein, sodass auf die zuerst angedachte Empfehlung verzichtet werden kann.

Entscheidungsvorschlag

Nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

- *Die Zugangsvoraussetzungen sind adäquat zu wählen, um den Studienerfolg zu gewährleisten. Anschließend müssen die überarbeiteten Zugangsvoraussetzungen veröffentlicht werden.*

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- *Es wird empfohlen, die Modulbeschreibungen erneut zu überarbeiten, insbesondere hinsichtlich der Angaben zu den Prüfungsformen, der Verwendbarkeit und den Qualifikationszielen.*

Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 StudAkkV)

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Sachstand

In ihrem Selbstbericht beschreibt die Universität die Mobilitätsangebote und –möglichkeiten wie folgt: „Aufgrund der Tatsache, dass es sich bei der German University of Digital Science um eine neu gegründete Universität handelt und wir erst zum Oktober 2024 den Studienbetrieb aufnehmen,

liegen zum Zeitpunkt der Programmakkreditierung noch keine abgeschlossenen Kooperationsverträge mit Partnerhochschulen vor. Für die German University of Digital Science spielen die Internationalisierung und die Förderung von Studierendenmobilität trotz der Tatsache, dass es sich um reine Online-Universität handelt – oder vielmehr gerade deshalb – eine besondere Rolle, da wir mit unserem reinen Online-Studienangebot die uneingeschränkte Möglichkeit haben, Studierende auf aller Welt anzusprechen und für uns zu gewinnen. Auch als reine Online-Universität ist es uns ein zentrales Anliegen, den Studierenden im Laufe ihres Studiums einen Aufenthalt an einer Partnerhochschule (ob online oder vor Ort) zu ermöglichen. Dazu befinden wir uns bereits mit den folgenden potentiellen Partnerhochschulen in engen Gesprächsverhandlungen zur Einrichtung gemeinsamer Double Degree Programme oder anderen Kooperationsmöglichkeiten im Rahmen von Studierenden- und Lehrendenmobilität:

Tec Monterrey, Mexiko, Universidad Panamericana, Mexiko, Universidad Nacional Autonoma de Mexiko, Beihang University Peking, China, Beijing University of Technology, China, Technical University Taiyuan, China, University of Nanjing, China

Die Förderung der Studierendenmobilität wird an der German University insbesondere dadurch unterstützt, dass den Studierenden aufgrund der großen Wahlfreiheit im zweiten Studienabschnitt mehrere Mobilitätsfenster zur Verfügung stehen. Durch den Wahlpflichtbereich können die individuellen Stundenpläne an das Angebot der gastgebenden Universität (im Ausland) angepasst werden. Die Anerkennungs- und Anrechnungsregeln bei Studierendenmobilität sind in der Rahmenprüfungsordnung (Anlage 2) festgelegt.“

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen erkennen an, dass die Universität aufgrund des angebotenen online-Studiums in einer besonderen Situation befindet, was die Mobilität der einzelnen Studierenden angeht. Dazu zielt die Universität prinzipiell schon darauf ab, Studierende überall auf der Welt für ein Studium zu gewinnen, sodass an jedem Kurs Studierende aus verschiedensten Ländern teilnehmen sollten. Außerdem geht die Universität davon aus, dass man voraussichtlich viele Studierende anspricht, die bereits berufstätig sind, was einen Aufenthalt im Ausland wiederum erschweren könnte. Trotz dieser besonderen Situation versucht die Universität den Studierenden Auslandsaufenthalte zu ermöglichen. In den Akkreditierungsunterlagen sowie in den Gesprächen vor Ort kann die Universität darlegen, dass sie bereits an möglichen Kooperationen mit potentiellen Partnerhochschulen arbeitet, was von den Gutachter:innen unterstützt wird.

Die Gutachter:innen kommen zu dem Schluss, dass die Universität prinzipiell gute Rahmenbedingungen hinsichtlich der Anerkennung von extern erworbenen Leistungen vorweisen kann sowie eine adäquate Unterstützung für die Planung und Durchführung eines Auslandsaufenthalts bieten sollte. Außerdem ist auch eine Reihe von internationalen Kooperationen in Planung, die

interessierten Studierenden Auslandsaufenthalte ermöglichen sollen, was die Gutachter:innen positiv bewerten.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 StudAkkV)

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Sachstand

Da es sich bei der German University of Digital Sciences um eine Hochschule in Gründung handelt, legt die Universität ein Personalkonzept vor, das beschreibt, wie die einzelnen Aufgaben und Lehrveranstaltungen kurz-, mittel- und langfristig abgedeckt werden sollen. Dazu legt die Universität eine Lehrkapazitätserfassung vor. In ihrem Selbstbericht beschreibt die Universität die personelle Ausstattung wie folgt: „Die German University of Digital Science beruft zum Zeitpunkt ihrer Gründung die Gründungsinitiatoren Prof. Dr. Mike Friedrichsen (Wirtschaftsinformatik / Digitale Medien) und Prof. Dr. Christoph Meinel (Internet-Technologien & Systems und Digital Education) als Präsidenten der neuen Universität sowie Prof. Dr. Raul Rojas (Künstliche Intelligenz) als Vizepräsidenten für Forschung und wissenschaftliche Zusammenarbeit.

Das Team der Universitätsleitung wird unmittelbar zum Start der Universität um weitere sieben Professorinnen und Professoren erweitert unter Mitwirkung des internationalen Advisory Boards. Dann kann sich das Konzil der German University of Digital Science etablieren. Anschließend übernimmt das Konzil nach Grundordnung der German University of Digital Science die Verantwortung für die Berufung von zunächst weiteren zehn Professuren. Ein Entwurf der Berufungsordnung liegt bereits vor [...]. Die German University of Digital Science verfügt so über die zur Erlangung des Promotionsrechts erforderliche Mindestanzahl von 20 Professuren, von denen mindestens 10 Professorinnen und Professoren in Vollzeit tätig sind.

Das Lehrdeputat für hauptberufliche Professorinnen und Professoren entspricht Lehrveranstaltungen zum Erwerb von 8 ECTS pro Quarter, d.h. 32 ECTS pro Jahr. In Teilzeit tätige Professorinnen und Professoren verpflichten sich zu einem Lehrdeputat im Gegenwert von 4 ECTS pro Quarter, d.h. 16 ECTS pro Jahr. Die Verteilung ist flexibel geregelt und orientiert sich insbesondere auch hinsichtlich synchroner Lehrveranstaltungsformate an den Veranstaltungszeiten. Neben den Professorinnen und Professoren in Vollzeit und Teilzeit wird es PhD-Stipendiatinnen und Stipendiaten, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (PostDocs, Doktorandinnen und Doktoranden), Lehrbeauftragte sowie Assistenteninnen und Assistenten im wissenschaftlichen Bereich und wissenschaftliche Hilfskräfte geben. [...]

Zur strategischen Förderung des Forschungsprofils der German University of Digital Science werden besondere Aufgaben im Bereich der Forschung mit einer Deputationsreduktion belegt. Grundlegende Voraussetzung für die Beantragung einer Deputatsreduktion ist ein verbindlich definierter Forschungsinhalt im thematischen Fokus des Forschungsprofils der Universität, der dieses stärkt. Neben den „traditionellen“ Forschungsförderprojekten kommen hier insbesondere auch Forschungsk Kooperationen mit Forschungs- und Innovationsabteilungen von Wirtschaftsunternehmen aus dem Digitalbereich sowie Forschungsprojekte für öffentlichen Einrichtungen in Betracht, die nicht nur für den Bereich der Forschung selbst von großer Bedeutung für die Universität sind, sondern auch für die Gestaltung eines herausforderungs- und projektbasierten Studiums und den Auftrag, in den Prozessen der digitalen Transformation von Wirtschaft und Gesellschaft Impact zu generieren.

Zur didaktischen und fachlichen Weiterentwicklung der Lehrenden der German University of Digital Science wird in der Gründungs- und Etablierungsphase ein breitgefächertes Weiterbildungsangebot im Rahmen der German-UJS Academy, der Lernplattform für lebenslanges Lernen, eingerichtet.“

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Da es sich bei der German University of Digital Sciences um eine Hochschule in Gründung handelt, liegt eine besondere Situation bei der Bewertung der Personalsituation vor. So sind zum Zeitpunkt der Begehung erst wenige Lehrende vorhanden, was aber auch dadurch bedingt ist, dass die Studiengänge und der gesamte Studienbetrieb noch nicht offiziell gestartet sind. Um die Personalsituation trotzdem bereits bewerten zu können, stellt die Hochschule ein Personalkonzept sowie ein Personalhandbuch inklusive Lebensläufe der bereits vorhandenen Lehrpersonen zur Verfügung. Nach Durchsicht der von der Hochschule vorgelegten Dokumente sowie den Gesprächen mit der Hochschulleitung, den Programmverantwortlichen und den zum Zeitpunkt des Audits bereits vorhandenen Lehrenden stellen die Gutachter:innen fest, dass eine Personalsituation vorzufinden ist, die zu Beginn des Studienbetriebs ausreichen sollte, um einen erfolgreichen Start der verschiedenen Studienprogramme sicherzustellen. Dabei kann sich die Universität vor allem zu Nutze machen, dass mehrere Module in verschiedenen Studiengängen Anwendung finden und somit Lehre für verschiedene Studiengänge gleichzeitig abgedeckt werden kann. Darüber hinaus erkennen die Gutachter:innen die bereits getätigten Bemühungen zur Personalgewinnung positiv an und sind überzeugt, dass die Universität eine passende Strategie besitzt, um das Lehrpersonal adäquat und sukzessive den Nöten entsprechend aufzubauen.

Bei der Durchsicht der Berufsordnung fällt den Gutachter:innen auf, dass auf eine Prüfung habilitationsäquivalenter Leistungen bei Personen, die eine Professur in Europa innehaben, verzichtet werden kann. Dies ist nach Landeshochschulgesetz nicht zulässig, welches aber für eine private Hochschule wie die German University of Digital Sciences nicht zwingend bindend ist.

Allerdings sind die Gutachter:innen der Meinung, dass für eine Hochschule, die wie die German University of Digital Sciences Promotionsrecht haben möchte, eine solche Regelung nicht ausreichend ist und man sich dem Landeshochschulgesetz anpassen sollte. So sollte klarer zwischen verschiedenen Professurarten unterschieden werden. Aus diesen Gründen sprechen sich die Gutachter:innen dafür aus, dass die Berufungsordnung hinsichtlich des Verzichts auf Habilitationsäquivalenz bei in Europa berufenen Professoren überarbeitet werden muss.

Zusammenfassend erlangen die Gutachter:innen anhand des Personalhandbuchs, des Personalkonzepts und der Lehrkapazitätserfassung die Überzeugung, dass das Curriculum in den ersten Studienjahren durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt werden kann. Trotzdem betonen die Gutachter:innen, dass für die weitere Studiendauer das Lehrpersonal sukzessive gesteigert werden muss. Dazu sind die Gutachter:innen der Meinung das hinsichtlich der Personalauswahl eine Anpassung der Berufungsordnung vorgenommen werden sollte.

Hinsichtlich der didaktischen Schulung sowie Weiterbildung der Lehrenden erkennen die Gutachter:innen, dass die Universität den Lehrenden ein vielfältiges Angebot zur Verfügung stellt. Dies wird auch von den bereits verfügbaren Lehrenden während der Gespräche vor Ort bestätigt. So haben die Lehrenden bspw. auch die Möglichkeit Kurse über das hochschulinterne System, welches auch für die sonstige Lehre genutzt wird, zu besuchen.

Ergänzung in Zuge der Qualitätsverbesserungsschleife

Hinsichtlich der angedachten Auflage zur Berufungsordnung:

Hinsichtlich der Auflage zur Berufungsordnung verweist die Hochschule auf diese und § 4, Nr. 5(b), in dem die Habilitationsäquivalenz geregelt ist. Aus Sicht der Hochschule reicht das so auch für in Europa berufene Professoren/-innen aus.

Die Gutachter:innen bedanken sich für die Stellungnahme und stellen fest, dass es hier keine Veränderung gegeben hat. Allerdings merken die Gutachter:innen an, dass es bei diesem Punkt ja darum geht, dass die GUDS auch Promotionsrecht haben möchte und am Ende dann die Einrichtung, die der GUDS das Promotionsrecht verleiht, wissen muss, was sie hier erwartet. Es wird nach Ansicht der Gutachter:innen am Ende dazu führen, dass die Hochschule eine Mindestanzahl an Professor:innen benötigen wird, die habilitationsäquivalente Leistungen haben. Einfach in Europa berufen zu sein, erfüllt das nach Ansicht der Gutachter:innen aber eben nicht. Da es keine Veränderungen der Regularien gegeben hat, sehen die Gutachter:innen die Auflage als weiterhin nicht erfüllt an.

Entscheidungsvorschlag

Nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

- *Die Berufungsordnung muss hinsichtlich des Verzichts auf Habilitationsäquivalenz bei in Europa berufenen Professoren überarbeitet werden.*

Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 StudAkkV)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Die Universität legt die vorhandene Ressourcenausstattung sowie die für den online-Lehrbetrieb benötigte Lernplattform in ihrem Selbstbericht wie folgt dar: „Die als Online-Universität mit vollständig digitalisiertem Studienangebot und digital organisierter Forschungstätigkeit konzipierte German University of Digital Science benötigt nicht die für eine Universität üblichen umfangreichen Räumlichkeiten. Die Geschäftsstelle, Laboratorien mit neuester technologischer Ausstattung, das CloudHouse sowie das Team zur Sicherung des Betriebs und der Weiterentwicklung der für die Lehre genutzten Plattformen sind in der Marlene-Dietrich-Allee 14 in 14482 Potsdam angesiedelt.

Das zentrale Tool für den Studienbetrieb und -ablauf stellt die Online Lernplattform der German University of Digital Science dar. Als Lernmanagement-System setzen wir das vom MIT und der Harvard University gemeinsam entwickelte System Open edX ein. Open edX wird seit ca. zehn Jahren von einer globalen Open Source Community weiterentwickelt und weltweit an vielen Universitäten eingesetzt. Im Gegensatz zu gängigen LMS-Systemen wie Moodle, die eher für hybride Lehrmodelle geeignet sind, ist es sehr stark darauf ausgerichtet, hoch-skalierbare reine Online-Lernangebote bereitzustellen. Neben der Bereitstellung von Lernvideos und Texten lassen sich hier auch Quizzes und verschiedene Prüfungsformate erstellen. Insbesondere sind hierbei auch die Möglichkeiten des Peer Grading sowie die Ansätze zum Erstellen von Aufgaben, die im Team bearbeitet werden müssen, zu erwähnen. Über die standardisierte LTI-Schnittstelle (Learning Tools Interoperability) können eine ganze Reihe weiterer Übungs- und Prüfungstools wie z.B. MatLab oder von uns selbst entwickelte sogenannte Auto-Grader zur automatischen Bewertung von Programmieraufgaben erstellt werden. Zur Interaktion der Lernenden untereinander und mit den Lehrenden stehen Tools wie z.B. ein Diskussions-Forum bereit. Weiterhin ist die Anbindung eines Digital Twins der German University of Digital Science Räumlichkeiten geplant. In dieser Richtung sind weitere 3D-Anwendungen wie z.B. Virtual Labs denkbar. [...]

Neben Kooperationen mit Universitäten und Forschungseinrichtungen in aller Welt wird der Kooperation mit Unternehmen im Digitalbereich eine große Bedeutung beigemessen. Mit den ihnen zur Verfügung stehenden Ressourcen und bestens ausgestatteten Forschungslaboren sind sie begehrte Kooperationspartner in der Forschung sowie bei der anwendungsorientierten Umsetzung von Forschungsergebnissen in digitale Produkte und Services. So kann heute z.B. keine Universität im Digitalbereich ernsthafte KI-Forschung ohne enge Verbindungen zu diesen Unternehmen und Nutzung der dort entwickelten KI-Modelle und verfügbaren Rechenkapazitäten und Datensätze betreiben. Kooperationen mit Unternehmen sind aber nicht nur für die Forschung

wichtig, sondern gleichermaßen für den Bereich der universitären Lehre. Schon in ihrem Studium sollen die Studierenden von diesen Kooperationen profitieren und in diese eingebunden werden, um digitale Entwicklungen und ein tieferes Verständnis für die Potentiale der neuesten digitalen Technologien und Systeme zu erlangen. Das kann praktisch z.B. getrieben durch die Professorinnen und Professoren, Lehraufträge an Dozentinnen und Dozenten aus der Industrie, vermittelt kleinerer oder größerer praxisorientierter Studienprojekte mit Industriepartnern oder Praktika umgesetzt werden. Damit diese Kooperationsnetzwerke gewinnbringend genutzt und erweitert werden können, sind entsprechende Personalkapazitäten im Verwaltungsbereich der German University of Digital Science vorgesehen.

Aufgrund des vollständig digitalen Profils der German University of Digital Science sind die Professorinnen und Professoren und ihre Teams weltweit verteilt. An ihrem jeweiligen Standort stellt die Trägergesellschaft der Universität die für die Teams erforderlichen räumlichen Ressource und Internetzugangskapazitäten bereit, z.B. durch Kooperations- und/oder Mietverträge mit „passenden“ Einrichtungen, also örtlichen Universitäten, Forschungsinstitute oder Digitalunternehmen. Das gilt auch, wenn im Rahmen von Kooperationsbeziehungen mit anderen Universitäten oder Forschungsinstitutionen größere gemeinsame Projekte verfolgt werden oder wenn Konferenzen oder im Zusammenhang mit Teambildungsmaßnahmen Zusammenkünfte organisiert werden. Hier wird auf übliche Beherbergungsbetriebe zurückgegriffen.

Die German University of Digital Science wird entsprechend ihres Profils keine Präsenz-Bibliothek aufbauen. Im Budget sind Mittel für notwendige Zugänge zu Literaturlatenbanken sowie Lizenzen geplant. Personal zur Betreuung und Beratung der Studierenden und Forschenden, dessen Aufwuchs entlang der Entwicklungsziele der Universität sowie Schulungen für alle Hochschulangehörigen werden durch die Trägergesellschaft bereitgestellt. Die Bedarfsermittlung erfolgt auch durch die Verwaltung in regelmäßigen Abständen. Die meisten digitalen Inhalte unterliegen dem Urheberrecht, das die Verwendung, Vervielfältigung und Verbreitung regelt. Die digitale Bibliothek muss sicherstellen, dass sie die entsprechenden Lizenzen oder Nutzungsrechte für urheberrechtlich geschützte Materialien erworben hat. Dies könnte bedeuten, dass sie entweder direkt mit den Rechteinhabern Verträge abschließt oder auf lizenzierte Inhalte von Drittanbietern zugreift. Abonnements für lizenzierte Datenbanken und Online-Ressourcen wie wissenschaftliche Zeitschriften, E-Books, Datenbanken und Multimedia-Inhalte werden mit den wichtigsten Anbietern wie Verlagen (z.B. Springer (Open Access Vereinbarung besteht bereits), Nomos eLibrary, Taylor & Francis, Oxford University Press, ACM und IEEE Digital Libraries), Fachinformationsdiensten und Datenbanken geschlossen. Auch sind Nutzungsvereinbarungen mit Kooperationspartnern hinsichtlich der Universitätsbibliotheken vorgesehen (z.B. Universität Potsdam, HU Berlin, Filmuniversität Babelsberg). Für die Erstausrüstung und Beschaffung von E-Books werden 250.000 Euro zur Verfügung gestellt. In den Folgejahren stehen jährlich 150.000 Euro für

die zu erwerbenden Lizenzen zur Verfügung, die mit den jeweiligen Professuren abgestimmt werden müssen.“

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Während der Begehung der Hochschule verschaffen sich die Gutachter:innen ein breites Bild der Räumlichkeiten inklusive Sachausstattungen sowie insbesondere der essenziellen digitalen Lernplattform und bewerten beides als außerordentlich positiv.

Die Gutachter:innen stellen daher fest, dass eine gute Ressourcenausstattung sowie eine für die reine online Lehre sehr gut geeignete Lernplattform gegeben sind, die auch mittel- und langfristig abgesichert und belastbar scheinen, sodass die erfolgreiche Durchführung aller hier zu akkreditierender Studiengänge ebenfalls mittel- sowie langfristig gesichert scheint.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 StudAkkV)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Die Prüfungsformen sind in der zugrundeliegenden Prüfungsordnung festgelegt und in den Modulbeschreibungen den einzelnen Modulen zugeordnet. Dazu beschreibt die Universität in ihrem Selbstbericht, dass „Prüfungen [...] ausschließlich digital abgehalten werden. Ein Schwerpunkt auf projektbasierten Prüfungen ermöglicht es Studierenden, ihre Fähigkeiten in realen Anwendungsszenarien zu demonstrieren. Praktische Prüfungen können durch die Integration von virtuellen Laboren oder Simulationen erfolgen. [...] Als Prüfungsformen kommen folgende in Betracht: klassische Online-Prüfung mit oder ohne Zeitlimit, mündliche Prüfungen, Präsentationen, Einzel- und Teamprojekte, Essays, Programmieraufgaben sowie Portfolio-Prüfungen.“

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Wie bereits beschrieben (vgl. studiengangsübergreifenden Abschnitt zu § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudAkkV) sind derzeit fast allen Modulen noch keine spezifizierten Prüfungsformen zugeordnet, sondern in den einzelnen Modulbeschreibungen findet sich an dieser Stelle noch eine Auflistung verschiedenster Prüfungsmöglichkeiten. Die Universität erklärt hierzu, dass die einzelnen Lehrenden, die dann in Zukunft für die Module verantwortlich sein sollen, die Freiheit besitzen sollen, selbst zu entscheiden, welche Prüfungsform sie für angemessen halten. Dies können die Gutachter:innen zwar nachvollziehen, führt jedoch zu dem Problem, dass derzeit keine adäquate Bewertung der Kompetenzorientierung der einzelnen Prüfungen möglich ist. Wie bereits beschrieben, müssen die einzelnen Modulbeschreibungen daher grundlegend überarbeitet werden, um diese Bewertung vornehmen zu können.

Darüber hinaus stellen die Gutachter:innen fest, dass derzeit noch kein Prüfungsausschuss vorgesehen und eingerichtet ist. Nach Ansicht der Gutachter:innen muss jedoch eine solche Stelle geschaffen werden, die für alle Belange hinsichtlich der Prüfungen verantwortlich ist. Sobald die Universität die Studiengänge gestartet hat und Studierende vorhanden sind, sollten diese dann ebenfalls am Prüfungsausschuss beteiligt werden. Daher sprechen sich die Gutachter:innen dafür aus, dass bis zur Aufnahme des Studiums ein Prüfungsausschuss eingerichtet werden muss und innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studienbetriebs die Beteiligung von Studierenden sichergestellt werden muss.

Ergänzung in Zuge der Qualitätsverbesserungsschleife

Die Hochschule reicht eine überarbeitete allgemeine Prüfungsordnung ein. In dieser wurde der § 3 (Einrichtung eines Prüfungsausschusses und entsprechende Beteiligte) angepasst. Nun ist auch vorgesehen, dass Studierende Teil des Ausschusses sein sollen. Damit kann nach Ansicht der Gutachter:innen auf die zuerst angedachte Auflage verzichtet und das Kriterium als erfüllt angesehen werden.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 StudAkkV)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Planbarer und verlässlicher Studienbetrieb

Die Hochschule legt in ihrem Selbstbericht sowie in den Gesprächen mit den Gutachter:innen dar, dass eine Studierbarkeit in Regelstudienzeit gewährleistet sein wird. Die German University of Digital Sciences legt für jeden hier zu akkreditierenden Studiengang Studienverlaufspläne vor, aus dem die Semesterplanung für die jeweiligen Studierenden hervorgeht.

Arbeitsaufwand

Alle Studiengänge sind mit einem Kreditpunktesystem ausgestattet, das auf dem studentischen Arbeitsaufwand beruht und die Vergabe von ECTS-Punkten vorsieht. Pro Semester (2 Quartale) sind in den verschiedenen Studiengängen jeweils zwischen 24 und 30 ECTS-Punkte vorgesehen. In der Allgemeinen Prüfungsordnung der Universität ist unter § 14 festgelegt, dass ein ECTS-Punkt einer Arbeitsbelastung zwischen 25 und 30 Arbeitsstunden entspricht. Darüber hinaus ist festgelegt, dass jedes Modul mindestens einen Umfang von vier ECTS-Punkten aufweisen soll. Für alle hier zu akkreditierenden Studiengänge ist gemäß § 4 der jeweiligen fachspezifischen Prüfungsordnung definiert, dass ein ECTS-Punkt einer Arbeitsbelastung von 25 Arbeitsstunden entspricht.

Prüfungsdichte und –organisation

Jedes Modul ist mit einer Prüfungsleistung abzuschließen, welche entweder am Ende des Moduls abgelegt werden muss oder bspw. auch eine modulbegleitende Projektarbeit darstellen kann. Dabei legt die Hochschule in Ihren Akkreditierungsunterlagen sowie den Gesprächen vor Ort dar, dass ein besonderer Fokus darauf besteht, gleiche und faire Chancen für alle Studierenden zu schaffen, egal von wo aus sie studieren. Hierbei wird ein besonderer Fokus auf die Einbindung möglicher verschiedener Zeitzonen gelegt. Außerdem legt die Universität in § 32 der allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung Regeln zum Nachteilsausgleich fest.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Planbarer und verlässlicher Studienbetrieb

Da noch keiner der Studiengänge zum Zeitpunkt der Audit-Gespräche gestartet ist, kann noch nicht mit Studierenden über konkrete Erfahrungen gesprochen werden. Aufgrund der Aktenlage und der Gespräche mit den Verantwortlichen der Universität gehen die Gutachter:innen allerdings davon aus, dass die Planungssicherheit für die Studierenden grundsätzlich gegeben sein sollte.

Arbeitsaufwand

Der vorgesehene Arbeitsaufwand für die einzelnen Module erscheint den Gutachter:innen, soweit dies vor Beginn des Studienbetriebs bewertbar ist, realistisch.

Prüfungsdichte und –organisation

Die voraussichtliche Prüfungsdichte bewerten die Gutachter:innen als adäquat. Sie gelangen zu der Überzeugung, dass die Organisation sowie Dichte der Prüfungen so vorgesehen sind, dass die Studierenden die jeweiligen Studiengänge erfolgreich ausüben können sollten, ohne dass sie dabei einer (punktuellen) Überbelastung ausgesetzt sein sollten.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Besonderer Profilanpruch (§ 12 Abs. 6 StudAkkV)

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Sachstand

Alle hier zu akkreditierenden Studiengänge sind als online-Fernstudiengänge konzipiert und können darüber hinaus auch in Teilzeit studiert werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Wie auch in den anderen Abschnitten dieses Berichts beschrieben, sind die Gutachter:innen der Meinung, dass die Universität adäquat auf eine reine online-Lehre eingestellt und vorbereitet ist.

So sind die entsprechenden benötigten Tools und Plattformen vorhanden und die Hochschulverantwortlichen können eine Expertise im Bereich der digitalen Lehre vorweisen, die die Gutachter:innen davon überzeugt, dass es sich hierbei um ein innovatives und gut durchdachtes Konzept handelt. Aufgrund dieses Ansatzes, der womöglich auch viele Berufstätige ansprechen könnte, liegt es auf der Hand, dass die einzelnen Studiengänge auch in Teilzeit studiert werden können. Auch hier sind die Gutachter:innen der Meinung, dass die Universität alle Voraussetzungen für ein erfolgreiches Teilzeit-Studium bietet.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 StudAkkV)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 StudAkkV)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Die Hochschule schreibt in ihrem Selbstbericht, dass „[d]ie Studiengänge [...] im Rahmen der akademischen Selbstverwaltung durch die beteiligten Professorinnen und Professoren weiterentwickelt [werden sollen]. So wird es regelmäßige Treffen zwischen den Professorinnen und Professoren und Lehrenden geben, um Themen rund um die Studiengänge und deren Weiterentwicklung zu besprechen und bei Bedarf entsprechende Anpassungs- bzw. Veränderungsprozesse einzuleiten. Dabei kann es sich um kleinere Maßnahmen wie etwa die Erweiterung des Wahlpflichtangebots und die Abstimmung von Projektthemen, oder auch um größere, langwierigere Prozesse wie etwa die Weiterentwicklung eines gesamten Curriculums handeln. Die Studiengangsverantwortlichen werden kontinuierlich die Entwicklungen hinsichtlich der (berufspraktischen) Anforderungen Studiengänge verfolgen und bei Bedarf anpassen. Die engen Kooperationen mit Unternehmen sowie kontinuierliche Markt- und Konkurrenzanalysen von Studienangeboten anderer Hochschulen werden regelmäßig Hinweise und Anregungen zur Optimierung des Studienangebots liefern. Die konsequente Ausrichtung der Lehrinhalte am aktuellen Stand der Forschung und an den Erfordernissen der Berufspraxis wird schließlich durch die einzelnen beteiligten Lehrenden garantiert, die ihre Erfahrungen aus Forschung oder auch Industrie unmittelbar in die Module integrieren werden. Die German University of Digital Science wird sich, wie bereits an anderer Stelle erwähnt, stark auf Industriekooperationen fokussieren, sodass neben den Ergebnissen der eigenen Grundlagenforschung auch Erfahrungen aus der Industrieforschung und aus externen Projekten in die Lehre mit einfließen werden. Auch werden sich teilweise aus den Forschungsk Kooperationen mit der Industrie neue Veranstaltungen von externen

Lehrenden ergeben, die flexibel in das Wahlpflichtangebot der German University of Digital Science aufgenommen werden können.“

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen sind der Ansicht, dass die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen gewährleistet sein wird. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze der Curricula sollen kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst werden. Allerdings möchten die Gutachter:innen der Universität an dieser Stelle die Einführung einer Studiengangskommission empfehlen. Somit soll eine systematische Studiengangsentwicklung dauerhaft institutionalisiert werden, um diese unabhängig vom rein informellen Austausch der Lehrenden untereinander langfristig zu sichern.

Darüber hinaus sind die Gutachter:innen davon überzeugt, dass ein Austausch mit der Industrie, anderen Hochschulen sowie ein direkter Austausch der Lehrenden mit Lehrenden und Forschenden aus anderen Hochschulen und Institutionen stattfinden wird, der eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und internationaler Ebene sichern wird.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- *Es wird empfohlen, mittelfristig eine Studiengangskommission zur Sicherung der Studiengangsentwicklung einzurichten*

Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 StudAkkV)

Nicht einschlägig.

Studienerfolg (§ 14 StudAkkV)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

In ihrem Selbstbericht legt die Hochschule ausführlich dar, wie der Studienerfolg hochschulweit gesichert werden soll und welche Akteure dabei mit einbezogen werden sollen:

„Die German University of Digital Science verfügt über ein Qualitätsmanagementsystem für Studium und Lehre, in das Lehrende, Studierende, wissenschaftliche Mitarbeitende, Verwaltungspersonal, Vertreterinnen und Vertreter von Wissenschaft und Wirtschaft sowie Absolventinnen und Absolventen eingebunden sind. Es zielt auf die kontinuierliche Verbesserung von Studium und Lehre sowie der angrenzenden Leistungsbereiche. Das System sieht Maßnahmen zur Ge-

währleistung von Führungs-, Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität vor. Dazu zählen klare Zieldefinitionen, adäquate Strukturen und Ressourcen, definierte Prozesse und geeignete Mechanismen zur Messung, Analyse und Verbesserung der Ergebnisse.

Ein zentraler Aspekt der Qualitätssicherung in der Online-Lehre ist die Sicherstellung der Verlässlichkeit bei der Absolvierung der Studienangebote und eine das Lernen fördernde Bildung stabiler Studiengruppen in den einzelnen digitalen Lehrangeboten, insbesondere auch für Diskussionen, Reflektionen, Gruppen- und Projektarbeiten. Um dies sicherzustellen, arbeitet die German University of Digital Science bei allen Studiengängen mit einem Belegpunktesystem. Jede/r Studierende erhält bei Aufnahme eines Studiums, zu dessen Abschluss eine bestimmte Anzahl von ECTS-Punkten erforderlich ist, ein Belegpunktekonto mit anderthalbfacher Punktzahl. Bei Einschreibung in eine Lehrveranstaltung werden von diesem Belegpunktekonto unwiederbringlich so viele Punkte abgezogen wie bei erfolgreicher Absolvierung der Lehrveranstaltungen ECTS-Punkte erreichbar sind. Ist das Belegpunktekonto leer, bevor das Studium abgeschlossen ist, kommt es zu einer Exmatrikulation.

Zusätzlich ermöglichen Learning Analytics und Online-Evaluation aller Lehrveranstaltungen sowie der Studienprogramme durch die Studierenden und regelmäßige Befragungen der Graduierten die Qualitätssicherung sowie die Weiterentwicklung der Programme und des Lehrangebots. Evaluationsergebnisse werden regelmäßig mit Lehrenden, Universitätsleitung, Vizepräsident/in für Studium und Lehre, Studienkommission und Qualitätsmanagement diskutiert, Veränderungen entsprechend umgesetzt und eine Rückmeldung an die Studierenden gegeben.“

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen können sich anhand der mit dem Selbstbericht zur Verfügung gestellten Dokumente sowie den Gesprächen während des Audits davon überzeugen, dass an der Universität ein gutes sowie transparentes Qualitätsmanagement vorgesehen und festgeschrieben ist, welches alle wichtigen Stakeholder miteinbezieht. Den Gutachter:innen kann somit glaubhaft dargestellt werden, dass geeignete Maßnahmen zur kurz-, mittel-, und langfristigen Qualitätssicherung eingesetzt und definiert sind.

Zusammenfassend kommen die Gutachter:innen zu dem Schluss, dass die Hochschule vollumfänglich Maßnahmen institutionalisiert hat, die den Studienerfolg und die stetige Weiterentwicklung der Studienprogramme langfristig sichern sollten.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 StudAkkV)

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Sachstand

Zum Thema Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich macht die Universität in ihrem Selbstbericht die folgenden Angaben: „Die German University of Digital Science versteht sich als Ort der Diversität. Dabei ist die Diversität in der eigenen Hochschulkultur auf mehreren Ebenen verankert. Die German University of Digital Science steht für Chancengleichheit, Sensibilisierung für Gender und Diversity Themen und Anti-Diskriminierung. Das Selbstverständnis der German University of Digital Science ist es, den Studierenden und Mitarbeitenden einen toleranten und offenen Studien- und Arbeitsort zu bieten. Dabei steht stets die Chancengleichheit für alle im Fokus. Diskriminierung jeglicher Art wird unter keinem der Mitglieder und Angehörigen der Universität toleriert. Die German University of Digital Science lebt unter all ihren Mitgliedern und Angehörigen einen respektvollen Umgang.

Hervorzuheben ist, dass Diversität bzw. Gleichstellung an der German University of Digital Science nicht nur auf Basis der Geschlechter verstanden wird, sondern Diversität für die German University of Digital Science viele Dimensionen hat. Neben dem „klassischen Verständnis einer Gleichbehandlung von Frauen und Männern“ umfasst das Verständnis der Diversität bzw. Gleichstellung an der German University of Digital Science neben dem Geschlecht auch die soziale Herkunft, die sexuelle Orientierung und Identität, Behinderungen, die Elternschaft, die ethnische Herkunft und das Alter. Diversität wird an der German University of Digital Science allumfassend betrachtet. Das vorliegende Diversitäts- und Gleichstellungskonzept [...] soll stetig weiterentwickelt werden, damit alle Dimensionen der Diversität auf allen Ebenen stets angemessen Berücksichtigung finden. Jedes Mitglied an der German University of Digital Science hat die Möglichkeit, an der Weiterentwicklung mitzuarbeiten. Ziel dabei ist stets das Wohl aller Mitglieder und Angehörigen der Universität. Diversität ist als Querschnittsthema in allen Strukturen, Prozessen und in der Kultur der German University of Digital Science fest verankert. Darüber hinaus spielt Diversität im Rahmen der Weiterentwicklung der Hochschule eine zentrale Rolle.“

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen stellen fest, dass alle erforderlichen Regelungen zu Gleichberechtigung und Nachteilsausgleich getroffen worden sind und begrüßen das Engagement der Hochschule in diesen Bereichen. Die im Selbstbericht detailliert vorgestellten Maßnahmen im Bereich Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich dokumentieren aus Sicht der Gutachter:innen, dass die Hochschule die Gleichstellung der Geschlechter wie die heterogenen Bedürfnisse unterschiedlichster Studierendengruppen zu ihrem Anliegen gemacht hat. Die Maßnahmen zur Unterstützung, Betreuung und zum Nachteilsausgleich sind als gleichermaßen positiv zu bewerten. Dieser

Eindruck hat sich für Gutachter:innen während der verschiedenen Gesprächsrunden sowie während der Begehung weiter bestätigt.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 StudAkkV)

Nicht einschlägig.

Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 StudAkkV)

Nicht einschlägig.

Hochschulische Kooperationen (§ 20 StudAkkV)

Nicht einschlägig.

Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 StudAkkV)

Nicht einschlägig.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Unter Berücksichtigung der Vor-Ort-Begehung geben die Gutachter:innen folgende Beschlussempfehlung an den Akkreditierungsrat:

Die Gutachter:innen empfehlen eine Akkreditierung mit Auflagen.

Auflagen

Für alle Studiengänge

- A 1. (§ 6 StudAkkV) Die Berechnung der Abschlussnote muss in den offiziellen Studiengangsordnungen definiert sein.
- A 2. (§ 7 StudAkkV) Die Modulbeschreibungen müssen auch Angaben zur Verwendbarkeit machen.
- A 3. (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudAkkV) Die Modulhandbücher müssen grundlegend überarbeitet werden; vor allem hinsichtlich der Lernziele, Inhalte und Prüfungen.
- A 4. (§ 12 Abs. 2 StudAkkV) Die Berufsordnung muss hinsichtlich des Verzichts auf Habilitationsäquivalenz bei in Europa berufenen Professor:innen überarbeitet werden.
- A 5. (§ 12 Abs. 4 StudAkkV) Bis zur Aufnahme des Studiums muss ein Prüfungsausschuss eingerichtet werden. Innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studienbetriebs muss die Beteiligung von Studierenden sichergestellt sein.

Für die Masterstudiengänge

- A 6. (§ 11 StudAkkV) Es müssen studiengangsspezifische Qualifikationsziele auf Masterniveau (EQF-7) formuliert und veröffentlicht werden.

Für die Masterstudiengänge Digital Leadership, Applied AI, Advanced Digital Reality und Cybersecurity

- A 7. (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudAkkV) Die Zugangsvoraussetzungen sind adäquat zu wählen, um den Studienerfolg zu gewährleisten. Anschließend müssen die überarbeiteten Zugangsvoraussetzungen veröffentlicht werden.

Für die Masterstudiengänge Digital Technologies und Digital Transformation

- A 8. (§ 8 StudAkkV) Es muss sichergestellt werden, dass Graduierte nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums 300 ECTS-Punkte erreichen.
- A 9. (§ 8 StudAkkV) Der Umfang der Abschlussarbeit muss auf mindestens 15 ECTS-Punkte erhöht werden.
- A 10. (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudAkkV) Die Zugangsvoraussetzungen müssen hinsichtlich der betriebswirtschaftlichen Kenntnisse angepasst werden, um sicherzustellen, dass Absolvent:innen nach Abschluss des Studiums auch die entsprechenden mit dem Abschlussgrad verbundenen Kompetenzen vorweisen können.

Für den Bachelorstudiengang Digital World

A 11. (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudAkkV) Titel und Inhalte des Moduls „Economic Foundations“ müssen in Übereinstimmung gebracht werden.

Empfehlungen

Für alle Studiengänge

- E 1. (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudAkkV) Es wird empfohlen, eine übergeordnete Zulassungsordnung zu verabschieden.
- E 2. (§ 13 Abs. 1 StudAkkV) Es wird empfohlen, mittelfristig eine Studiengangskommission zur Sicherung der Studiengangsentwicklung einzurichten.

Ma Advanced Digital Reality

- E 3. (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudAkkV) Es wird empfohlen, sicherzustellen, dass die Studierenden ausreichend Kenntnisse in 3D-modelling und einer Programmiersprache zu Studienbeginn vorweisen.

Nach der Gutachterbewertung im Anschluss an die Vor-Ort-Begehung haben die zuständigen Fachausschüsse und die Akkreditierungskommission das Verfahren behandelt:

Fachausschuss 04 – Wirtschaftsingenieurwesen, Wirtschaftswissenschaften

Der Fachausschuss diskutiert das Verfahren und bewertet die vorliegenden Mängel so gravierend, dass er keine Empfehlung zur Akkreditierung aussprechen möchte.

Der Fachausschuss 04 empfiehlt dem Akkreditierungsrat, die vorliegenden Studiengänge zum aktuellen Zeitpunkt nicht zu akkreditieren.

Fachausschuss 06 – Wirtschaftsingenieurwesen, Wirtschaftswissenschaften

Der Fachausschuss diskutiert das Verfahren und kommt zu der Einschätzung, dem Akkreditierungsrat aktuell noch keine Akkreditierung der beiden Studiengänge zu empfehlen. Das Angebot der Studiengänge ist aus Sicht des Fachausschusses noch nicht ausgereift und fundamentale Punkte wie die Lernziele und Lerninhalte der Studiengänge sowie der einzelnen Module fehlen. Es entsteht der Eindruck, dass schnellstmöglich eine Akkreditierung angestrebt wurde, auch wenn die Studiengänge dafür noch nicht über die notwendigen formalen und inhaltlichen Konzepte verfügen. Besonders auffällig wird dies in Auflage A3 („Die Modulhandbücher müssen grundlegend überarbeitet werden; vor allem hinsichtlich der Lernziele, Inhalte und Prüfungen.)

Bei Betrachtung des Gutachtens (Gutachterbericht) wird deutlich, dass den Gutachtern zum Zeitpunkt des Audits lediglich Modulbeschreibungen vorlagen, die wenig konkrete Informationen zu den tatsächlich gelehrteten Inhalten enthielten. Dies lässt den Eindruck zu, dass die Hochschule sich selbst noch nicht sicher ist, was sie mit den Studiengängen bzw. den einzelnen Modulen erreichen will; auch, weil die Modulbeschreibungen zu großen Teilen nicht von den Lehrenden, sondern von Außenstehende ohne Kenntnisse des Fachs verfasst wurden. Auch wenn die Gutachter in dem Bericht darlegen, dass sie sich durch die Gespräche während des Audits ein Bild von den Studiengängen und den gelehrteten Inhalten machen konnten und damit grundsätzlich zufrieden sind, hält der Fachausschuss es für eine Voraussetzung der Akkreditierung, dass Modulbeschreibungen vorliegen müssen, aus denen konkret die Lernziele und –inhalte hervorgehen. Nur so kann sichergestellt werden, dass die Module ein einheitliches Ganzes bilden, die Qualifikationsziele des Studiengangs erfüllen und sich auf EQF Level 7 befinden.

Der Fachausschuss 06 empfiehlt dem Akkreditierungsrat, die vorliegenden Studiengänge zum aktuellen Zeitpunkt nicht zu akkreditieren.

Auflagen

Für alle Studiengänge

- A 1. (§ 6 StudAkkV) Die Berechnung der Abschlussnote muss in den offiziellen Studiengangsordnungen definiert sein.
- A 2. (§ 7 StudAkkV) Die Modulbeschreibungen müssen auch Angaben zur Verwendbarkeit machen.
- A 3. (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudAkkV) Die Modulbeschreibungen sind umfassend zu überarbeiten, insbesondere in Bezug auf die Lernziele, Inhalte und Prüfungsformen. Dabei müssen die Lerninhalte der einzelnen Module so präzise beschrieben werden, dass eine Einschätzung der vermittelten Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen möglich ist.
- A 4. (§ 12 Abs. 2 StudAkkV) Die Berufsordnung muss hinsichtlich des Verzichts auf Habilitationsäquivalenz bei in Europa berufenen Professor:innen überarbeitet werden.
- A 5. (§ 12 Abs. 4 StudAkkV) Bis zur Aufnahme des Studiums muss ein Prüfungsausschuss eingerichtet werden. Innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studienbetriebs muss die Beteiligung von Studierenden sichergestellt sein.

Für die Masterstudiengänge

- A 6. (§ 11 StudAkkV) Es müssen studiengangsspezifische Qualifikationsziele auf Masterniveau (EQF-7) formuliert und veröffentlicht werden.

Für die Masterstudiengänge Digital Leadership, Applied AI, Advanced Digital Reality und Cybersecurity

A 7. (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudAkkV) Die Zugangsvoraussetzungen sind adäquat zu wählen, um den Studienerfolg zu gewährleisten. Anschließend müssen die überarbeiteten Zugangsvoraussetzungen veröffentlicht werden.

Für die Masterstudiengänge Digital Technologies und Digital Transformation

A 8. (§ 8 StudAkkV) Es muss sichergestellt werden, dass Graduierte nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums 300 ECTS-Punkte erreichen.

A 9. (§ 8 StudAkkV) Der Umfang der Abschlussarbeit muss auf mindestens 15 ECTS-Punkte erhöht werden.

A 10. (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudAkkV) Die Zugangsvoraussetzungen müssen hinsichtlich der betriebswirtschaftlichen Kenntnisse angepasst werden, um sicherzustellen, dass Absolvent:innen nach Abschluss des Studiums auch die entsprechenden mit dem Abschlussgrad verbundenen Kompetenzen vorweisen können.

Für den Bachelorstudiengang Digital World

A 11. (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudAkkV) Titel und Inhalte des Moduls „Economic Foundations“ müssen in Übereinstimmung gebracht werden.

Empfehlungen

Für alle Studiengänge

E 1. (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudAkkV) Es wird empfohlen, eine übergeordnete Zulassungsordnung zu verabschieden.

E 2. (§ 13 Abs. 1 StudAkkV) Es wird empfohlen, mittelfristig eine Studiengangskommission zur Sicherung der Studiengangsentwicklung einzurichten.

Ma Advanced Digital Reality

E 3. (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudAkkV) Es wird empfohlen, sicherzustellen, dass die Studierenden ausreichend Kenntnisse in 3D-modelling und einer Programmiersprache zu Studienbeginn vorweisen.

Fachausschuss 07 – Wirtschaftsinformatik

Der Fachausschuss diskutiert das Verfahren und insbesondere, ob angesichts der beschriebenen Auflagen überhaupt eine Empfehlung zur Akkreditierung ausgesprochen werden kann. So stellt sich der Fachausschuss die Frage, ob die vorliegenden Mängel so gravierend sind, dass er keine Empfehlung zur Akkreditierung aussprechen möchte. Prinzipiell sind sich die Mitglieder des Fachausschusses einig, dass die vorliegenden Auflagen dafürsprechen, dass die Universität noch

nicht bereit dazu ist, die angedachten Studiengänge in einer Qualität anzubieten, die eine Empfehlung zur Akkreditierung voraussetzen würde. Allerdings möchte man auch das Votum der Gutachter:innen ernst nehmen, die zwar eine Fülle an Auflagen anführen, sich jedoch nicht prinzipiell gegen eine Akkreditierung ausgesprochen haben. Nach intensiver Diskussion kommt der Fachausschuss 07 allerdings zu dem Schluss, dass er die vorliegenden Mängel als derart gravierend ansieht, dass keine Empfehlung zu einer Akkreditierung mit Auflagen ausgesprochen werden soll.

Der Fachausschuss 07 empfiehlt dem Akkreditierungsrat, die vorliegenden Studiengänge zum aktuellen Zeitpunkt nicht zu akkreditieren.

Akkreditierungskommission

Die Akkreditierungskommission diskutiert das Verfahren am 23.09.2024 und schließt sich den Bewertungen der Fachausschüsse an und spricht sich gegen eine Empfehlung zur Akkreditierung aus. Darüber hinaus unterstützt die Akkreditierungskommission den Vorschlag des Fachausschusses 06 bzgl. der Auflage A 3 und übernimmt diese mit einer redaktionellen Änderung.

Die Akkreditierungskommission empfiehlt dem Akkreditierungsrat, die vorliegenden Studiengänge zum aktuellen Zeitpunkt nicht zu akkreditieren.

Auflagen

Für alle Studiengänge

- A 1. (§ 6 StudAkkV) Die Berechnung der Abschlussnote muss in den offiziellen Studiengangsordnungen definiert sein.
- A 2. (§ 7 StudAkkV) Die Modulbeschreibungen müssen auch Angaben zur Verwendbarkeit machen.
- A 3. (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudAkkV) Die Modulbeschreibungen sind umfassend zu überarbeiten, insbesondere in Bezug auf die Lernziele, Inhalte und Prüfungsformen. Dabei müssen die Lerninhalte der einzelnen Module so präzise beschrieben werden, dass die während des Audits von den Gutachter:innen erlangten Informationen zu den vermittelten Kenntnissen, Fertigkeiten und Kompetenzen nachvollzogen werden können.
- A 4. (§ 12 Abs. 2 StudAkkV) Die Berufsordnung muss hinsichtlich des Verzichts auf Habilitationsäquivalenz bei in Europa berufenen Professor:innen überarbeitet werden.
- A 5. (§ 12 Abs. 4 StudAkkV) Bis zur Aufnahme des Studiums muss ein Prüfungsausschuss eingerichtet werden. Innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studienbetriebs muss die Beteiligung von Studierenden sichergestellt sein.

Für die Masterstudiengänge

- A 6. (§ 11 StudAkkV) Es müssen studiengangsspezifische Qualifikationsziele auf Masterniveau (EQF-7) formuliert und veröffentlicht werden.

Für die Masterstudiengänge Digital Leadership, Applied AI, Advanced Digital Reality und Cybersecurity

A 7. (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudAkkV) Die Zugangsvoraussetzungen sind adäquat zu wählen, um den Studienerfolg zu gewährleisten. Anschließend müssen die überarbeiteten Zugangsvoraussetzungen veröffentlicht werden.

Für die Masterstudiengänge Digital Technologies und Digital Transformation

A 8. (§ 8 StudAkkV) Es muss sichergestellt werden, dass Graduierte nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums 300 ECTS-Punkte erreichen.

A 9. (§ 8 StudAkkV) Der Umfang der Abschlussarbeit muss auf mindestens 15 ECTS-Punkte erhöht werden.

A 10. (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudAkkV) Die Zugangsvoraussetzungen müssen hinsichtlich der betriebswirtschaftlichen Kenntnisse angepasst werden, um sicherzustellen, dass Absolvent:innen nach Abschluss des Studiums auch die entsprechenden mit dem Abschlussgrad verbundenen Kompetenzen vorweisen können.

Für den Bachelorstudiengang Digital World

A 11. (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudAkkV) Titel und Inhalte des Moduls „Economic Foundations“ müssen in Übereinstimmung gebracht werden.

Empfehlungen

Für alle Studiengänge

E 1. (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudAkkV) Es wird empfohlen, eine übergeordnete Zulassungsordnung zu verabschieden.

E 2. (§ 13 Abs. 1 StudAkkV) Es wird empfohlen, mittelfristig eine Studiengangskommission zur Sicherung der Studiengangsentwicklung einzurichten.

Ma Advanced Digital Reality

E 3. (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudAkkV) Es wird empfohlen, sicherzustellen, dass die Studierenden ausreichend Kenntnisse in 3D-modelling und einer Programmiersprache zu Studienbeginn vorweisen.

Im Anschluss hat die Hochschule eine Qualitätsverbesserungsschleife durchlaufen.

Unter Berücksichtigung der Vor-Ort-Begehung und den im Rahmen der Qualitätsverbesserungsschleife eingereichten, überarbeiteten Unterlagen geben die Gutachter:innen folgende Beschlussempfehlung an den Akkreditierungsrat:

Die Gutacher:innen sehen die bisherigen Auflagen A1, A2, A3, A5, A10 und A11 als erfüllt an, wobei A 1 noch nicht für den Bachelorstudiengang erfüllt ist. Die bisherigen Auflagen A 4, A 6, A 7, A 8 und A 9 hingegen sind nach ihrer Sicht entweder von der Universität noch nicht ausreichend umgesetzt oder wurden von ihr noch nicht behandelt.

Die Gutachter:innen empfehlen eine Akkreditierung mit Auflagen.

Auflagen

Für alle Studiengänge

A 1. (§ 12 Abs. 2 StudAkkV) Die Berufsordnung muss hinsichtlich des Verzichts auf Habilitationsäquivalenz bei in Europa berufenen Professor:innen überarbeitet werden.

Für den Bachelorstudiengang Digital World

A 2. (§ 6 StudAkkV) Die Berechnung der Abschlussnote muss in den offiziellen Studiengangsordnungen definiert sein.

Für die Masterstudiengänge

A 3. (§ 11 StudAkkV) Es müssen studiengangsspezifische Qualifikationsziele auf Masterniveau (EQF-7) formuliert und veröffentlicht werden.

Für die Masterstudiengänge Digital Leadership, Applied AI, Advanced Digital Reality und Cybersecurity

A 4. (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudAkkV) Die Zugangsvoraussetzungen sind adäquat zu wählen, um den Studienerfolg zu gewährleisten. Anschließend müssen die überarbeiteten Zugangsvoraussetzungen veröffentlicht werden.

Für die Masterstudiengänge Digital Technologies und Digital Transformation

A 5. (§ 8 StudAkkV) Es muss sichergestellt werden, dass Graduierte nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums 300 ECTS-Punkte erreichen.

A 6. (§ 8 StudAkkV) Der Umfang der Abschlussarbeit muss auf mindestens 15 ECTS-Punkte erhöht werden.

Empfehlungen

Für alle Studiengänge

E 1. (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudAkkV) Es wird empfohlen, die Modulbeschreibungen erneut zu überarbeiten, insbesondere hinsichtlich der Angaben zu den Prüfungsformen, der Verwendbarkeit und den Qualifikationszielen.

E 2. (§ 13 Abs. 1 StudAkkV) Es wird empfohlen, mittelfristig eine Studiengangskommission zur Sicherung der Studiengangsentwicklung einzurichten.

Ma Advanced Digital Reality

- E 3. (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudAkkV) Es wird empfohlen, sicherzustellen, dass die Studierenden ausreichend Kenntnisse in 3D-modelling und einer Programmiersprache zu Studienbeginn vorweisen.

Im Anschluss an die Bewertung der Gutachter:innen haben sich die Fachausschüsse erneut mit dem Verfahren auseinandergesetzt:

Fachausschüsse

Die Fachausschüsse schließen sich den einzelnen Bewertungen der Auflagenerfüllungen der Gutachtergruppe ohne Änderungen an, was im Endeffekt bedeutet, dass die zuerst angedachten Auflagen A1, A2, A3, A5, A10 und A11 als erfüllt angesehen werden, wobei Auflage A1 nur für alle Masterstudiengänge und noch nicht für den Bachelorstudiengang erfüllt ist. Diesen Fortschritt in der relativ kurzen Zeit gilt es nach Ansicht der Fachausschüsse zwar anzuerkennen, jedoch stellen beide fest, dass nach ihrer Meinung immer noch derart gravierende Mängel vorliegen, dass sie weiterhin keine Akkreditierung der Masterstudiengänge empfehlen. Dies gilt insbesondere für die Auflage A 3 (ehemals A 6) bzgl. der Qualifikationsziele der Masterstudiengänge, da die Fachausschüsse der Begründung der Hochschule, die Ziele erst später überarbeiten zu wollen, nicht folgen können. So sind alle Fachausschüsse der Meinung, dass insbesondere die Qualifikationsziele von Anfang an definiert sein sollten, um als Grundlage für die Studiengangsentwicklung zu dienen. Dem hinzu kommt der Fortbestand der Auflage A 4 (ehemals A 7) bzgl. der Zugangsvoraussetzungen für alle Masterstudiengänge außer der beiden MBA-Studiengänge. Dieser Punkt verdeutlicht nach Ansicht der Fachausschüsse, dass weiterhin keine ausreichenden Maßnahmen getroffen wurden, um den Studienerfolg auf Masterniveau zu sichern, was entweder dazu führen kann, dass die zugelassenen Studierenden inhaltliche Probleme bekommen könnten oder dass die vermittelten Inhalte eben nicht durchgängig und ausreichend auf Masterniveau vermittelt werden sollen. Dass darüber hinaus auch die beiden essenziellen formalen Auflagen A 5 & A 6 (ehemals A 8 & A 9) für die MBA-Studiengänge gar nicht von der Hochschule angegangen wurden, ist für beide Fachausschüsse ein weiteres Zeichen dafür, dass die Hochschule noch nicht bereit ist, die (Master-)Studiengänge in einer Form und Qualität anzubieten, die eine Akkreditierung attestieren würde. Aus diesen Gründen schließen sich die Fachausschüsse zwar der Bewertung der Gutachter:innen hinsichtlich der einzelnen Auflagenerfüllungen an, sprechen jedoch weiterhin keine Empfehlung zur Akkreditierung der Masterstudiengänge aus. Für den Bachelorstudiengang kann aus Sicht der Fachausschüsse eine Empfehlung zur Akkreditierung mit den verbliebenen zwei Auflagen A 1 und A 2 (ehemals A1 & A4) gegeben werden.

Akkreditierungskommission

Unter Berücksichtigung der Bewertungen der Gutachter:innen und der Einschätzung der Fachausschüsse empfiehlt die Akkreditierungskommission am 06.12.2024 folgende Akkreditierungsentscheidung für die hier zu akkreditierenden Masterstudiengänge:

Die Akkreditierungskommission schließt sich der Bewertung der Fachausschüsse an und sieht ebenfalls weiterhin derart gravierende Mängel vorliegen, dass sie keine ausreichenden formalen, organisatorischen und inhaltlichen Grundlagen erkennt, die eine Akkreditierung attestieren würden. Dementsprechend empfiehlt die Akkreditierungskommission dem Akkreditierungsrat, die vorliegenden Masterstudiengänge zum aktuellen Zeitpunkt nicht zu akkreditieren.

Für den zu akkreditierenden Bachelorstudiengang Digital World schlägt die Akkreditierungskommission am 06.12.2024 folgende Akkreditierungsentscheidung vor:

Die Akkreditierungskommission empfiehlt dem Akkreditierungsrat eine Akkreditierung mit Auflagen:

Auflagen

Für den Bachelorstudiengang Digital World

- A 1. (§ 12 Abs. 2 StudAkkV) Die Berufsordnung muss hinsichtlich des Verzichts auf Habilitationsäquivalenz bei in Europa berufenen Professor:innen überarbeitet werden.
- A 2. (§ 6 StudAkkV) Die Berechnung der Abschlussnote muss in den offiziellen Studiengangsordnungen definiert sein.

Empfehlungen

Für den Bachelorstudiengang Digital World

- E 1. (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudAkkV) Es wird empfohlen, die Modulbeschreibungen erneut zu überarbeiten, insbesondere hinsichtlich der Angaben zu den Prüfungsformen, der Verwendbarkeit und den Qualifikationszielen.
- E 2. (§ 13 Abs. 1 StudAkkV) Es wird empfohlen, mittelfristig eine Studiengangskommission zur Sicherung der Studiengangsentwicklung einzurichten.

3.2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung (Studienakkreditierungsverordnung – StudAkkV)

3.3 Gutachtergremium

a) Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer

Prof. Dr. Thomas Meuser, Hochschule Niederrhein

Prof. Dr. Susanne Strahinger, Technische Universität Dresden

Prof. Dr. Frank Gabler, Hochschule Darmstadt

Prof. Dr. Dr. h.c. Andreas Knorr, Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften
Speyer

Jun.-Prof. Dr. Dennis Riehle, Universität Koblenz

b) Vertreterin / Vertreter der Berufspraxis

Dr. Jan Froese, Kühne + Nagel

c) Studierende / Studierender

Konstantin Schultewolter, Universität zu Köln

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Bei allen hier zu akkreditierenden Studiengängen handelt es sich um Konzeptakkreditierungen, sodass noch keine Daten zu den jeweiligen Studiengängen vorliegen.

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	25.03.2024
Eingang der Selbstdokumentation:	24.05.2024
Zeitpunkt der Begehung:	21.06.2024
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Programmleitung, QM-Verantwortliche, Lehrende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Arbeitsplätze, Seminar-/Lehrräume, Labore

Bei allen hier zu akkreditierenden Studiengängen handelt es sich um Konzeptakkreditierungen, sodass keine Daten zu vorangegangenen Akkreditierungen vorliegen.

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag
StudAkkV	Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung (Studienakkreditierungsverordnung – StudAkkV)